Das
Bayerische Notariatsgesetz

für die

Landestheile diesseits des Rheins

(vom 10. November 1861)

mit Rücksicht

auf die Motive zum Entwurfe, die Vorträge der Referenten der beiden Kammern und der Ausschußverhandlungen,

sowie

mit Bezugnahme auf die Verhandlungen vom Jahre 1851

bearbeitet durch

Joseph Cölestin Erdle,

Bezirksgerichts-Accessist, z. Z. Secretariatsgehilfe in der Kammer der Abgeordneten.

Nebst einem Anhange

die Notariatsgebührenordnung und den Notariatssitz betreffend.

München, 1862.

Literarisch-artistische Anstalt

der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Vorrede.

Die vorliegende Zusammenstellung aus den Motiven zu dem Entwurfe, dem Vortrage des Herrn Referenten der Kammer der Abgeordneten rc. rc. verdankt seine Entstehung insbesondere der Aufmunterung und freundschaftlichen Unterstützung des besagten Herrn Berichterstatters Dr. Paur aus Augsburg.

Möge diese bescheidene Arbeit den beabsichtigten Zweck erreichen und wo möglich Jedem, der in Zukunft im Notariatswesen zu thun oder in sonstiger Weise in das hier behandelte Gesetz einzugreifen hat, manchmal wenigstens einigen Dienst erweisen.

Sollte ich diesen meinen Wunsch in Zukunft erreicht sehen, so wird dieß meine größte Beruhigung sein.

In beßter Absicht übergebe ich nun diese Arbeit der Oeffentlichkeit mit der Bitte, derselben die ihr nöthige Nachsicht in ihrer Beurtheilung doch nicht zu versagen.

München, im December 1861.

Joseph C. Erdle.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Gesetz das Notariat betreffend.

B. Erster Titel.

Von der Bestellung der Notare.

C. Zweiter Titel.

Von dem Wirkungskreise des Notars.

F. Fünfter Titel.

Von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariatsgesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare.

G. Schlußbestimmungen.

Anhang.

Einleitung.

Ich wüßte, um Jedermann in gegenwärtiges Gesetz, die Geschichte desselben und in den Geist des Notoriats-Institutes überhaupt einzuführen, nichts Besseres, Richtigeres und Gediegeneres hier anzubringen, als was Herr Referent Dr. Paur seinerzeit seinem Referate an den Ausschuß wörtlich vorausschickte. Es heißt dortselbst:

„Zu den Institutionen, welche zur Verbesserung der Rechtspflege ebenso von der großen Mehrheit der Rechtsgelehrten, als von den Vertretern des Volkes seit langer Zeit angestrebt wurden, zählt das Notariat als ein selbstständiges, von den Gerichten getrenntes Amt.

Der Richter solle von allem dem Richteramte nicht Zugehörigen befreit werden; seinem hohen Berufe der Rechtsprechung soll er sich allein und ausschließlich widmen können; die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege sind nicht die seinen, drängt man sie ihm auf, so entzieht man ihn zur Ungebühr seinem Berufe und bringt ihn diesem gegenüber in falsche Stellung.

Er kann bei Vornahme solcher Geschäfte nie vergessen, daß er Richter ist; berufen, über den Parteien zu stehen, kann er sich nicht neben sie stellen; er fühlt es, daß es ihm nicht ansteht, in ihrem Privatinteresse rathend und belehrend mit-

zuhandeln, und die gleichwohl ausschließlich auf ihn Angewiesenen fühlen mit Besorgniß und Mißbehagen dasselbe.

Das richtig construirte Notariat bietet ein ganz anderes Bild.

Der Notar steht mitten im Volk.

Er soll der Mann des besondern Vertrauens desjenigen sein, der seine Dienstleistung in Anspruch nimmt, es müssen daher mehrere Notare aufgestellt sein, unter welchen frei gewählt werden kann.

Der Notar muß Jedem, der es verlangt, seine Dienste leisten. Will man erwarten, daß er dem mit Bereitwilligkeit, mit gutem Willen und mit Umsicht entspreche, so muß er ein besonderes Interesse daran haben, daß die Dienstleistung gerade von ihm verlangt werde. Deßhalb darf er nicht vom Staate besoldet, sondern muß auf Gebühren angewiesen sein, welche er von jenen zu beanspruchen hat, denen er Dienste leistet.

Die Betheiligten wollen und sollen darüber Beruhigung gewinnen, daß der Rechtsact, welchen der Notar nach ihrem Willen beurkundet hat, ein gesicherter sei. Deßhalb muß der Notar ein vom Staate aufgestellter, mit öffentlicher Autorität bekleideter Beamte sein; die von ihm aufgenommenen Beurkundungen müssen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben. Je nach ihrem Inhalte müssen sie bestimmte rasche Wirkung haben. Daher muß der Notar die Befugniß haben, sie im Falle sofort der vollziehenden Gewalt zu überweisen. Mit dieser Gewalt kann der Staat den Notar nur bekleiden, wenn bestimmte Garantieen dafür geboten sind, daß sie seinen Händen auch anvertraut werden könne.

Die diesfallsigen Anforderungen an die Person des Notars, seine Pflichten und Befugnisse, die Grenzen seines Wirkungskreises müssen durch ein Gesetz geregelt sein.

Auf diesen Grundsätzen muß ein richtig construirtes Notariat beruhen.

Das Institut des selbstständigen Notariats ist ein uraltes!*)

In allen civilisirten Staaten erschien es als ein Erforderniß einer organisch richtig geordneten Rechtspflege.

Im Wechsel der Zeiten genoß es das höchste Ansehen und Vertrauen des Volkes, — und versank bis zur gänzlichen Kreditlosigkeit.

Es zeigte dabei, wie jedes andere staatliche Institut, auch immer das Gesicht des jeweiligen Zustandes des Staates selbst. Es ist daher, wie es von den Gegnern des Notariats vielfach geschehen, vollständig unberechtigt, das Institut nach dem Aussehen zu beurtheilen, welches dasselbe in einzelnen Staaten in Perioden ihres tiefsten sittlichen Verfalles und staatlicher Auflösung angenommen hat.

Allenthalben aber überdauerte das Institut alle Staatsumwälzungen.

Bei der Wiederkehr geregelter staatlicher Zustände behauptete es sein altes Ansehen, denn dasselbe ist, wie gesagt, ein unabweisbares Erforderniß einer organisch richtig geordneten Rechtspflege.

Zur Zeit des deutschen Reichs war das Notariat mit Ausnahme allein des päpstlichen — kaiserliches Amt. Wie man es als solches zur Zeit des nahenden Verfalls des Reiches verachtete und mißhandelte, davon geben unter anderm die bayerische Gerichtsordnung vom Jahre 1753 cap. II. §. 6, und mehr noch die Anmerkungen hiezu genügendes Zeugniß.

So wurde denn auch, nachdem das Reich zu sein aufgehört hatte, schon durch eine kgl. Verordnung vom 10. September 1807, welche damit beginnt:

„In der Absicht, das bisherige Notariats-Amt bei einer neuen Anordnung für Behandlung der freiwilligen

---

*) Umständliche Darstellung siehe bei Osterley, Hannover 1822.

Gerichtsbarkeit, **wodurch dasselbe ganz entbehrlich wird**, in Unserm Reiche aufzuheben, u. s. w."

Hand an dasselbe gelegt.

Das Notariat wurde alsbald den Gerichten übertragen.

Das Unnatürliche dieser Zutheilung sollte aber eben so bald zu Tage kommen. Die Gerichte betrachteten sehr begreiflich die ihnen übertragenen Notariatsgeschäfte als eine ebenso unpassende als lästige Zugabe; diese Geschäfte erschienen ihnen und konnten ihnen nur als ihrem Richterberufe gegenüber sehr untergeordnete erscheinen; nie wurde ihnen daher besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet und Jahrzehente lang wurden sie bei den Landgerichten factisch, sogar ausschließlich in die Hände von Schreibern gelegt. Die so produzirten öffentlichen Urkunden waren in ihrem Werthe gesunken und schützten häufig nicht vor jahrelangem Streite.

Dieses Notariat verlor denn auch allen Glauben, die Klagen über dasselbe häuften sich mehr und mehr und fanden vielfach ihre laute Vertretung auf den Landtagen.

Unter den stehenden Anforderungen einer Umgestaltung der Gerichtsverfassung, Trennung der Verwaltung von der Justiz, Bildung von Schwurgerichten, Einführung eines größere Rechtssicherheit gewährenden Civilproceßverfahrens, also unter jenen der höchsten Bedeutung für die Rechtspflege, war immer auch jene auf Bildung eines selbständigen Notariats zu finden, und als man sich entschlossen hatte diesem Verlangen gerecht zu werden, wurde ihre Erfüllung in einem Gesetze garantirt.

Der Art. 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1848 "die Grundlagen der Gesetze über Gerichts-Organisation u. s. w. betr." bestimmt:*)

---

*) Nach dem den Kammern vorgelegten Gesetzentwurfe, die Gerichts-Verfassung betreffend, soll in Ansehung der Verwaltung der nicht streitigen Rechtspflege auf die Bestimmungen des Gerichtsorgani-

„Den untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen, für die Notariatsgeschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.“

Hierauf erschien das Gerichts-Organisationsgesetz vom 25. Juli 1850, welches im Art. 19 bestimmt:

---

sationsgesetzes vom 25. Juli 1850 zurückgegangen, es sollen die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege mit Ausnahme derjenigen, welche ihrer Natur nach den Gerichten vorbehalten bleiben müssen, Notaren, nämlich selbständigen außerhalb der Gerichte stehenden öffentlichen Beamten übertragen werden, welche nicht unmittelbar dem Staate, sondern dem Publikum nach freier Wahl der Betheiligten ihre Dienste leisten und eben deshalb nicht aus der Staatskasse, sondern von den Betheiligten, welche ihre amtliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, honorirt werden.

Der deßfallsige Artikel 68 des Gesetzentwurfes lautet:

„Zur Vornahme von Geschäften der nicht streitigen Rechts-„pflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind, „(Artikel 18) wird die erforderliche Anzahl von Notaren an-„gestellt; die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis „und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen „Gesetze vorbehalten“

und in Artikel 18 dieses Gesetzentwurfes ist ausgesprochen, daß die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare durch das Notariatsgesetz bestimmt werde.

Hienach war die wiederholte Vorlage eines Gesetzentwurfes über das Notariat geboten, welcher hiemit der Zustimmung der Kammern des Landtages unterbreitet wird.

Der im Jahre 1851 den Kammern vorgelegte Entwurf eines Notariatsgesetzes (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten I. Beil.-Bd. S. 20—43) welcher aus wiederholten reiflichen Berathungen hervorgegangen war, und allseitig mit großem Beifalle aufgenommen wurde, hat bekanntlich bezüglich des bei weitem größten Theils seiner Bestimmungen mit einigen nicht wesentlichen Modificationen die Zustimmung der beiden Kammern des

„Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

1) Das Hypotheken- und Grundbuchswesen,
2) Das Vormundschafts- und Kuratelwesen,

Landtages erhalten, und nur sehr wenige Punkte waren es, in Ansehung welcher eine Uebereinstimmung der beiden Kammern nicht erzielt werden konnte; — demzufolge wird es sich von selbst rechtfertigen, wenn in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe die Bestimmungen des Entwurfes von 1851 mit Berücksichtigung der bei dessen Berathung von den beiden Kammern beschlossenen Aenderungen zum größten Theile reproduzirt werden; nur bezüglich einiger Punkte wurden Zusätze und Aenderungen theils für nothwendig, theils für zweckmäßig erachtet; namentlich war bei Feststellung der die vollziehbaren Urkunden betreffenden Bestimmungen das seither erlassene Gesetz über die exekutorischen Urkunden zu berücksichtigen, dann der die Ausübung der Disciplinar-Gewalt über die Notare betreffende vierte Titel ganz umzuarbeiten, da bei Vorlage des Gesetzentwurfes von 1851, wie aus Art. 109 desselben hervorgeht, vorausgesetzt wurde, daß nach dem damals den Kammern vorgelegten Entwurfe ein Disciplinargesetz bezüglich der Staatsdiener in's Leben treten werde.

Die allgemeinen Gesichtspunkte und Erwägungen, auf welchen der gegenwärtige Gesetzentwurf beruht, haben hiernach bereits bei Vorlage und Berathung des mit demselben im Wesentlichen übereinstimmenden Entwurfes vom Jahre 1851 ihre umständliche Erörterung gefunden, dasselbe gilt von der Mehrzahl der einzelnen Bestimmungen des gegenwärtigen Entwurfes, welche theils in ganz unveränderter, theils in der den Beschlüssen der Kammern entsprechenden geänderten Fassung aus dem Entwurfe von 1851 wiedergegeben sind, und es kann sich bei diesen Verhältnissen auf eine Motivirung jener Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzentwurfes beschränkt werden, welche von jenen des früheren Entwurfes erheblich abweichen oder ganz neu hinzugekommen sind oder jene Punkte betreffen, bezüglich welcher im Jahre 1851 eine Uebereinstimmung beider Kammern nicht erzielt werden konnte.

3) Die Anlegung der Siegel bei Sterbfällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft berechtigten Personen,

4) Alle übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, „welche nach den bestehenden Gesetzen einer gerichtlichen Prüfung, Bestätigung oder überhaupt einer Beschlußfassung bedürfen. Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.“

Demzufolge legte die Staats-Regierung im Jahre 1851 den Entwurf eines Notariatsgesetzes vor.

Dieser Entwurf entsprach vollständig den im Eingange erwähnten Anforderungen; er stellt das Institut in einer Reinheit dar, welche keine der ältern Notariatsordnungen und von jener neueren Zeit nur die österreichische vom Jahre 1855 zeigt, bei welch letzterer augenscheinlich der bayerische Entwurf nicht unbeachtet gelassen worden war. Dasselbe wurde daher auch von der Kammer der Abgeordneten, welcher es zunächst vorgelegt worden war, mit voller Genugthuung aufgenommen, mit Liebe behandelt und unter verhältnißmäßig sehr wenigen Modificationen mit großer Majorität angenommen. Eines so vollkommenen Beifalls hatte sich dasselbe jedoch bei der Kammer der Reichsräthe nicht zu erfreuen, und es blieben nach längern gegenseitigen Berathungen und Beschlußfassungen so wesentliche Differenzen übrig, daß am Schlusse des betreffenden Landtags eine vollständige Vereinbarung des Gesetzes zwischen beiden Kammern nicht zu Stande gebracht war.

Durch die Bestimmung im Art. 75 des Gerichts-Organisations-Gesetzes vom Jahre 1850, wonach dasselbe zugleich mit dem Notariatsgesetze in Wirksamkeit treten sollte, war hiemit auch die faktische Durchführung des erstern gehemmt, und hiedurch gedrängt wurde das Opfer gebracht, und ein Gesetz

(Gesetz vom 28. Mai 1852, „einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betreffend“) vereinbart, welches bestimmte, daß die Zuständigkeit der nach dem Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 25. Juli 1850 zu errichtenden Stadt- und Landgerichte auch sämmtliche Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege umfasse und daß für diese besondere Beamte aus der Zahl der bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Gerichts-Beamten aufgestellt würden.

Alle Bestimmungen über das Notariat, wie sie im Gesetze vom Jahre 1850 enthalten waren, wurden aufgehoben.

Das Notariat ward aufgegeben.

Durch das spätere Gesetz vom 1. Juli 1856 „einige Bestimmungen über die Gerichts-Verfassung betr.“ war dasjenige, was man in Folge der Aufopferung des Notariats erwarten zu können glaubte, nicht gewährt.

Das gegenwärtige Staats-Ministerium kehrt nun auf den Standpunkt der Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1850 zurück. Dasselbe reproducirt im Wesentlichen das Gerichts-Organisationsgesetz von 1850 und legt gleichzeitig den Entwurf eines Notariatsgesetzes vor. Das Staats-Ministerium macht diese Vorlagen, namentlich jene des letztgenannten Entwurfes, ohne mehr durch ein Gesetz hiezu gemahnt zu sein, lediglich in Beachtung der öffentlichen Meinung und in Folge eigener Ueberzeugung und deßhalb doppelt anerkennenswerth.

Der Entwurf des Notariatsgesetzes bringt uns jenen des Jahres 1851, welcher die Probe der Kritik in seltener Weise bestanden hat, unverkümmert in seiner ganzen Reinheit zurück. Die verhältnißmäßig wenigen Abänderungen fußen zum größten Theile auf jenen Modificationen, welche bei Berathung des Entwurfes vom Jahre 1851 vorgebracht und zum Beschlusse beider Kammern gemacht worden sind, oder auf dem Versuche, jene Anschauungen, über welche sich diese nicht vereinigen konnten, zu vermitteln. Lediglich die Bestimmungen im Titel IV des

Entwurfes, welcher im Gegensatze zu jenem des Jahres 1851 ein vollständig neues Disciplinargesetz enthält, machen hievon eine Ausnahme."

Nachdem ich diese Anschauungen des Referenten der Kammer der Abgeordneten, meines hochverehrten Gönners Advocaten Herrn Dr. Paur vorausgeschickt habe, werde ich, ehe ich zur Kommentirung des Gesetzes selbst übergehe, nur noch einige wenige Bemerkungen über das Notariat im Allgemeinen hier anfügen und erlaube mir hiebei lediglich noch zu bemerken, daß ich bei Prüfung des Gesetzes vollständig dem genannten Herrn Referenten unter Zugrundelegung des sämmtlich über das gegenwärtige Gesetz angewachsenen Materials folgen werde.

Wie ein gut construirtes Notariat aussehen solle, kann wohl in Kürze besser nicht dargelegt werden, als es oben von dem Herrn Referenten geschehen ist.

Es ist auch meine Aufgabe nicht, eine ausführliche und umständliche Darstellung über das Notariat im Allgemeinen hier zu geben, ich kann hier vielmehr zu diesem Zwecke auf die hierüber vorhandene prächtige Literatur verweisen. Insbesondere erlaube ich mir aber Fachmänner auf das Werk:

> „Ausführliche Darstellung des deutschen Notariats nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts und mit besonderer Berücksichtigung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden particularrechtlichen Vorschriften von Ferdinand Oesterley, Dr. und Stadtsyndicus zu Göttingen. (Hannover 1845)."

und auf ein kleineres erst ganz kurz erschienenes Werkchen von meinem langjährigen Freunde, dem kgl. Landgerichts-Assessor Ch. Georg Roesl in Wertingen aufmerksam zu machen, und füge hier nur noch die Begriffsbestimmung an, welche Oesterley in dem oben angeführten Werke Seite 11, §. 3 über das Notariat aufgestellt hat. Dieselbe lautet:

„. . . . fassen wir nun das Notariat in seiner Ge-

sammtheit auf, so ist darunter eine Staatsanstalt zu verstehen: durch deren Benutzung es den Unterthanen möglich gemacht wird, über Rechtsgeschäfte öffentliche Urkunden durch dazu besonders autorisirte Personen zu erhalten."

Ich gehe nun zu der näheren Beleuchtung des Gesetzes selbst über und werde hiebei in der von mir oben bezeichneten Art und Weise verfahren.

Die Ueberschrift des Gesetzes und der Eingang desselben, welcher lautet:

Gesetz das Notariat betreffend.

Maximilian II.

„Wir haben in Ansehung des Notariats in den Landestheilen diesseits des Rheines nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:"

geben zu keinerlei Bemerkung Veranlassung, es ist dieß die gewöhnliche Formel.

Erster Titel.

Von der Bestellung der Notare.

Art. 1.

„Die Notare werden vom Könige ernannt. Sie sind öffentliche Beamte.

Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disciplinarerkenntniß entzogen werden.

Im Uebrigen richten sich ihre Dienstesverhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes."

Nach dem Entwurfe vom Jahre 1851 enthielt dieser Artikel lediglich den Satz:

„Die Notare werden vom Könige ernannt,"

und in Art. 109 jenes Entwurfes war ausgesprochen:

„Die Notare werden rücksichtlich der Disciplin wie die mit dem Richteramte bekleideten Beamten behandelt, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist. Versetzung, Suspension und Entlassung können gegen Notare nur auf dem Wege der Disciplin verfügt werden.

Wenn jedoch ein Notar zum zweiten Male auf dem Wege der Disciplin gestraft worden ist, so kann derselbe von der Staatsregierung aus administrativen Erwägungen versetzt werden."

In dem ersten Absatze war hiernach ausgesprochen, daß der Notar ein öffentlicher Beamter sei, und in dem zweiten Absatze ist jetzt genügend ausgedrückt, daß die Verleihung des Amtes als Ausfluß der höchsten Staatsgewalt sofort auf Lebensdauer geschehe, wie dieß selbst die Motive zu dem Gesetzentwurfe angeben.*) Der Art. 109 hat nun aber im gegen-

---

*) Die Befugniß, Urkunden mit der Kraft öffentlicher Autorität zu errichten, kann nur von der Staatsregierung ausgehen, die Notare, welchen diese Befugniß von der Staatsregierung übertragen ist, üben demzufolge ein öffentliches Amt aus und es schien angemessen, die hieraus fließende Eigenschaft der Notare als öffentlicher Beamten im Gesetze ausdrücklich auszusprechen.

Die Bestimmung, daß die Ernennung der Notare auf Lebensdauer erfolgt, daß ihre Entlassung oder Suspension nur auf dem Wege der Disciplin verfügt werden könne, welche der Entwurf vom Jahre 1851 im IV. Tit. Art. 109 enthält, schien passender in dem Artikel, welcher von der dienstlichen Stellung der Notare überhaupt handelt, ihren Platz zu finden.

wärtigen Gesetz wesentliche Abänderungen gefunden und ist theilweise in den Disciplinarvorschriften des vierten Titels aufgelöst.

Die Bezeichnung des Notars als eines öffentlichen Beamten, welche vollkommen richtig ist, die Qualität der Verleihung des Amtes mußten daher und konnten nur hier als an der unverkennbar passendsten Stelle vorgenommen werden.

In Beziehung auf die Qualität des Amtes entspricht der Inhalt des Absatzes 3 vollkommen.

Art. 2.

„Zum Notar kann nur derjenige ernannt werden, welcher:

1) die Prüfung für den Justizstaatsdienst mit Erfolg bestanden und
2) nach derselben wenigstens zwei Jahre bei einem Notare gearbeitet hat."

Dieser Artikel stimmt mit jenem des Entwurfs vom Jahr 1851 und den damals gefaßten Beschlüssen beider Kammern vollständig überein.

Er zeigt, welchen Werth man auf das Notariat überhaupt gelegt habe, indem er verlangt, daß der Notar allen Ansprüchen auf Wissenschaft entsprochen haben müsse, gleichwie derjenige, welcher ein Richteramt oder die Stelle eines Anwaltes bekleiden soll und dieß gewiß mit vollem Rechte, insbesondere wenn das Notariat jene Früchte tragen soll, welche man von ihm verlangt und zu verlangen vollständig berech-

---

Da die Notare keinen Gehalt aus der Staatskasse beziehen, können dieselben als Staatsdiener im Sinne des Edikts vom 26. Mai 1818 nicht betrachtet werden, es finden daher die Bestimmungen dieses Ediktes auf die Notare keine Anwendung und haben sich deren Dienstesverhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu richten.

tigt ist. Soll dieß übrigens der Fall sein, so ist gewiß richtig, daß der Notar nahezu mehr wissen muß, als die beiden genannten. Es ist bei ihm mit der Gesetzeskenntniß allein nicht abgethan; es muß ihm mindestens ein gewisses Maaß von Erfahrung zur Seite stehen. In dem Augenblicke, in dem er instrumentirt, muß er erkennen, was der Urkunde oder vielmehr trotz derselben in rechtlicher und processualer Beziehung entgegengesetzt werden könne und muß daher, da es sein Amt ist, um möglichst unangreifbare Akte zu machen, alle zu diesem Ende nöthigen Kautelen eintreten lassen.

Es hat deßhalb die Bestimmung dieses Artikels gegenüber den abweichenden in anderen Notariatsordnungen, namentlich der französischen und anderer derselben nachgebildeten gewiß die vollständigste Berechtigung.

Art. 3.

„Wer die Stelle eines Richters, Staatsanwalts, Gerichtssecretärs oder Rechtsanwalts bekleidet hat, ist von der Vorschrift des Art. 2 ausgenommen.

Deßgleichen ist die zweijährige Notariats-Praxis (Art. 2 Ziff. 2) denjenigen erlassen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestanden haben.“

Dieser Artikel, welcher mit dem Art. 3 des Entwurfes vom Jahre 1851 und den damals gefaßten Kammerbeschlüssen conform ist, enthält eine nothwendige transitorische Bestimmung.

Auf Antrag des Hrn. Dr. Barth in den Ausschußberathungen wurde in Konsequenz der Bestimmung des Art. 2 Ziff. 1 in Absatz 2 dieses Artikels das Wort „Justizstaatsdienst“ in das Gesetz eingeschaltet.

Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen, wie sie jetzt vor uns liegen, gewiß vollständig richtig gegriffen sind

und brauche ich mich lediglich auf meine Bemerkungen zu Art. 2 zurück zu beziehen.

Art. 4.

„Ein Notar kann weder die Stelle eines Rechtsanwaltes, noch irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme jener Gemeindeämter, mit denen ein Gehaltbezug nicht verbunden ist.“

Auch dieser Artikel stimmt mit dem früheren Entwurf und den hiezu gefaßten Kammerbeschlüssen überein, und hat seine vollste Berechtigung.

Man kann nemlich nach den Erfahrungen, welche man bezüglich des Notariats in andern Staaten, namentlich in Frankreich gemacht hat, nicht streng genug gegen jede Geschäfts-Kumulirung sein, welche zu einem Mißbrauch der Notariatsbefugnisse zu andern Zwecken führen könnte. Es hat die Bestimmung dieses Artikels daher den großen Zweck, den Notar vor jeder Versuchung des Mißbrauchs seines Amtes, das Publicum vor jeder Gefahr zu schützen.

Es ist deßhalb auch nahezu unbegreiflich, wie in andern Notariatsgesetzen, z. B. in dem braunschweigischen ziemlich sorglich dieselben Bestimmungen getroffen sind, wie hier, nur mit der Ausnahme, daß dort dem Notar nur gestattet ist, die Advokatur auszuüben. Es ist gewiß richtig, daß das Umgekehrte, nemlich die Zulassung aller andern Geschäfte mit Ausnahme allein der Advocatur in der That viel vernünftiger wäre. Die in unserm Artikel gemachte einzige Ausnahme, nemlich daß der Notar ein Gemeindeamt annehmen dürfe, mit welchem ein Gehalt nicht verbunden ist, rechtfertigt sich vollkommen dadurch, daß der Notar nicht über, sondern im Volke steht, und daß es nur für ihn sprechen kann, wenn ihn das Vertrauen seiner Mitbürger in den Kreis der Gemeindebevollmächtigten ruft.

Art. 5.

„Die Zahl, sowie die Sitze der Notare werden durch Regierungsverordnung bestimmt.“

Die Bestimmung in diesem Artikel versteht sich von selbst, und bleibt der Regierung hiebei nur die Aufgabe übrig, so viele Notare anzustellen, daß dem Publikum geeignete Wahl erübrigt, damit dasselbe stets den Mann des besondern Vertrauens auszusuchen im Stande ist.

Art. 6.

„Vor dem Antritte des Amtes hat der Notar in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichtes, zu dessen Sprengel sein Wohnsitz gehört, den Dienstеid in folgender Formel zu leisten:
„Ich schwöre, daß ich das Amt eines Notars den Gesetzen gemäß pünktlich und gewissenhaft versehen werde, so wahr mir Gott helfe.“

Der Zweck der Ableistung eines Diensteides durch den Notar kann offenbar kein anderer sein, als denselben hiedurch zur gewissenhaften Verwaltung seines Amtes zu verpflichten. Dieser Zweck wird durch die in diesem Artikel erst in den Ausschußberathungen der Kammer der Abgeordneten aufgenommene Eidesformel gewiß vollständig erreicht.*) Dieser Artikel lautete nach dem Entwurf vom Jahre 1851 dahin, daß der Notar zwei Diensteide zu leisten hätte, nemlich den sogenannten allgemeinen Diensteid, und einen besondern darüber, daß er das Amt eines Notars gewissenhaft erfüllen wolle.

Allein sowohl die Kammern, als auch die Staatsregierung des Jahres 1861 sind zu der ganz richtigen Entdeckung gekommen, daß es einen allgemeinen Diensteid nicht gebe, und

*) Die Regierung gedachte nach den Motiven zum Entwurfe diese Eidesformel erst im Verordnungswege zu bestimmen.

es wurde deßhalb blos die gedachte Eidesformel in den Artikel eingesetzt.*)

Art. 7.

„Die Namensunterschrift des Notars, sowie der Handzug, dessen er sich etwa zu bedienen gesonnen ist, muß bei sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtssprengels hinterlegt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Notar bei der Eidesleistung die erforderliche Zahl von Exemplaren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu übergeben und dieses hat die Versendung derselben zu bewirken."

Die in diesem Artikel getroffene Bestimmung ist conform mit der in Art. 7 des Entwurfes vom Jahr 1851 und versteht sich von selbst, weßhalb weitere Bemerkungen für unnöthig erachtet werden.

Allerdings wäre es wünschenswerth, daß dieselbe Bestimmung auch für die Gerichtsvorstände eingeführt wäre; die ratio legis wäre ganz dieselbe.**)

---

*) Da die Notare zwar öffentliche Beamte, jedoch nicht Staatsdiener im engeren Sinne sind, wurde von einer Hinweisung auf den allgemeinen Diensteid der Staatsdiener, wie solche im Entwurfe von 1851 enthalten war, um so mehr Umgang genommen, als eine für die Staatsdiener aller Kategorien gleichlautende Verpflichtungsformel nicht besteht.

Daß der Diensteid der Notare keinen anderen Zweck haben kann, als dieselben zur pünktlichen und gewissenhaften Verwaltung ihres Amtes zu verpflichten, versteht sich von selbst.

**) Im Entwurfe stand hier statt „des Appellationsgerichtssprengels" „des Kreises". Diese Redaktionsänderung geschah durch den Ausschuß der Kammer der Abgeordneten und ist gewiß vollberechtigt.

Art. 8.

„Will der Notar seine Unterschrift oder den Handzug ändern, so darf dieß nur nach vorgängiger Bewilligung des betreffenden Bezirksgerichts geschehen.

„Sowohl bei einer solchen Aenderung der Unterschrift oder des Handzugs, als bei der Versetzung eines Notars in einen andern Apellationsgerichtssprengel ist die Unterschrift nebst dem Handzuge des Notars bei dem Bezirksgerichte seines Wohnsitzes behufs Mittheilung an sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtssprengels zu übergeben.“

Von diesem Artikel gilt dasselbe; er ist eine Consequenz des vorigen.

Art. 9.

„Dem Notar ist untersagt:

1) außerhalb des ihm nach Art. 5. angewiesenen Sitzes zu wohnen,
2) außerhalb seines Wohnsitzes für sich oder für seine Gehilfen ein ständiges Geschäftslocal zu haben,
3) außerhalb des Bezirksgerichtssprengels dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen vorzunehmen.

Befindet sich jedoch am Wohnorte des Notars der Sitz mehrerer Bezirksgerichte, so ist der Notar in dem Sprengel eines jeden derselben Amtshandlungen vorzunehmen befugt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit Suspension auf 1—6 Monate, und beim dritten Fall mit Entlassung vom Amte bestraft.“

In diesem Artikel ist die Bestimmung getroffen, daß der Notar nicht außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks wohnen darf, auch für sich oder seine Gehilfen außerhalb dieses Wohnsitzes kein ständiges Geschäftslokal zu halten befugt sein, und ebenso außerhalb des Bezirksgerichtssprengels keine Amtshandlungen vornehmen soll. Hiebei muß zu Ziff. 2. sofort bemerkt werden, daß nach der Auffassung sowohl des k. Staatsministeriums als des Ausschusses der zweiten Kammer die persönliche Abhaltung von Geschäftstagen, oder Besorgung von Geschäften, wenn gleich in hiefür besonders bestimmten Lokalitäten an andern Orten des Bezirkes unter diese Ziffer nicht fallen. Im Uebrigen ist dieser Artikel derselbe wie im Entwurfe vom Jahr 1851 und wie ihn die Kammern angenommen haben. Er enthält nur einen neuen Absatz, nemlich den Abs. 2., dahin gehend, daß, wenn am Wohnorte des Notars mehrere Bezirksgerichte sich befinden, er sein Amt in den Sprengeln aller dieser Gerichte auszuüben berechtigt sei. Wie die Motive*) zu dem Entwurfe ganz richtig bemerken, hat diese Bestimmung zur Zeit nur auf München Anwendung zu finden, und ist eine an sich sehr natürliche. Würde man im Allgemeinen dem Notar, gleichwie dem Anwalte gestatten, im ganzen Königreich seine Amtshandlungen auszuüben, so würde damit dem Pub-

---

*) Die Motive zu Art. 9 lauten:

Die in diesem Artikel eingeschaltete Ausnahme von der unter Ziffer 3 aufgestellten Regel — welche übrigens bei dem gegenwärtigen Bestande der Bezirksgerichtssprengel nur auf München Bezug hat — schien nothwendig, da eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung darin liegen würde, wenn ein Notar nicht einmal im ganzen Umkreise der Stadt, in welcher er seinen Wohnsitz hat, Amtshandlungen vorzunehmen befugt wäre.

Die Strafzumessung in Abs. 3 ist Ausschußbeschluß der zweiten Kammer auf Antrag des Referenten und des Ausschußmitgliedes **Boyé**.

licum, welches berechtigt ist, zu verlangen, durch das Notariat wenigstens nicht schlechter bedient zu werden, als es bisher durch die Gerichte bedient war, nicht gedient sein. Die Geschäfte des Notars verlangen, daß man ihn immer präsent finde, und wenn die bisherigen Klagen gegen die Ausübung des Notariats durch die Gerichte mit Recht auch vorzugsweise jene enthielten, daß der Herr Beamte Mittags um 12 Uhr und Abends um 6 Uhr seine Thüre schloß und für alle Rechtsgeschäfte der betreffenden Art, sie mochten noch so dringend sein, unzugänglich war, so rechtfertigen sich die Bestimmungen dieses Artikels gewiß doppelt.

Art. 10.

„Dem Notare ist jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar untersagt.

Insbesondere ist dem Notare nicht gestattet:

1) Börsenspeculationen, Handels-, Bank-, Disconto- oder Mäcklergeschäfte zu machen,
2) die Verwaltung einer Handels- oder Industrie-Gesellschaft, oder einer ähnlichen finanziellen Unternehmung zu führen, *)
3) Speculationen hinsichtlich des Ankaufs und

---

*) Zu Ziffer 2 kommt zu bemerken, daß die bloße Theilnahme am Verwaltungsrathe von industriellen und insbesondere Aktiengesellschaften unter diese Ziffer nicht falle. (Vide Ausschuß-Verhdlg. d. d. 10. Juli.)

In dem Entwurfe vom Jahre 1851 war dem Notare sogar der Kauf von Actien industrieller Etablissements untersagt. Dieses Verbot ist hier weggelassen. Man war dabei auch offenbar zu weit gegangen. Der Grund der in Art. 10 enthaltenen Bestimmungen besteht bei solchen, ganz gewöhnlich gewordenen Geld-Anlagen auch nicht im Entferntesten.

Wiederverkaufs von Immobilien, des Kaufs von Forderungen, Erbschaftsansprüchen und andern unkörperlichen Rechten zu unternehmen,

4) sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäfte zu betheiligen, für welches er Dienste leistet,

5) die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sei es auch unter der Verpflichtung die Interessen davon zu berichtigen,

6) sich unter was immer für einem Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll,

7) unter seinem Namen fremde Geschäfte zu machen."

Die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen, welche mit Ausnahme einer unwesentlichen Abänderung in Ziff. 2 und der Redactionsänderung in Ziff. 7 nach dem Regierungs-Entwurfe angenommen wurden, sind allerdings sehr strenge; aber gewiß im Leben von der wohlthätigsten Wirkung sowohl gegenüber dem Publicum, als auch dem Notare selbst.

Sowohl diese Anordnungen, als auch verschiedene andere dieses Gesetzes, welche hiemit zusammenhängen, sind ganz gewiß vorzugsweise geeignet, das Notariat von jenen Klippen ferne zu halten, an welchen es früher in andern Ländern gescheitert ist, und demselben Vertrauen zu erwerben.

Es sind in diesem Artikel allerdings eine Menge von Geschäften und Beschäftigungen dem Notare verboten, die Jedermann zustehen, aber gewiß mit Recht. Es rechtfertigt sich auch gewiß vollkommen, daß Zuwiderhaudlungen gegen

Art. 10 in Art. 115 im Falle der Wiederholung mit Suspension oder Entlassung bedroht sind.

Ich werde bezüglich dieser Bestimmungen bei Art. 36 und 37 noch einmal zurückgreifen*).

Zweiter Titel.

Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung der Notare.

Art. 11.

„Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht durch den Art. 18 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehalten sind.

Innerhalb dieses Wirkungskreises haben die Notare:

1) alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Vorträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist,
2) die Urschriften aufzubewahren,
3) Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen,
4) den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen,

---

*) Die Fassung in Ziff. 7 geschah auf Antrag des Hrn. Dr. Edel und zwar unter allseitiger Billigung. Im Entwurfe lautete diese Ziffer:

„seinen Namen zu irgend einer Angelegenheit herzuleihen."

Die jetzt im Gesetze stehende Redaktion ist gewiß unverkennbar richtiger.

Auch steht es bei dem nach Art. 18 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften der Betheiligten frei, ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Haben solche Erklärungen Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden, so hat sie der Notar, und zwar wenn die Notariatsurkunde nichts Weiteres enthält, in Urschrift, andern Falls in beglaubigtem Auszuge dem betreffenden Gerichte oder Hypothekenamte zu übersenden."

Dieser Artikel bezeichnet als den Wirkungskreis der Notare im Allgemeinen die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht durch den Art. 18 des vorliegenden Entwurfs des Gesetzes "die Gerichtsverfassung betr." den Gerichten vorbehalten sind.

In diesem Art. 18 ist gesagt:

"Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen,
2) das Vormundschafts- und Curatelwesen,
3) die Verlassenschaften,
4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Bezüglich der Verhandlung der Famlienfideicommisse, so soll sich diese nach besonderen Gesetzen richten.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare sei durch das Notariats-Gesetz bestimmt."

Der Art. 11 des Notariatsgesetzentwurfs vom Jahre 1851 enthält dieselbe Bestimmung wie Art. 11 gegenwärtigen Gesetzes und trifft die Ausnahme nur durch Beziehung auf die Bestimmung des Gerichtsorganisations-Gesetzes vom 25. Juli 1850, §. 19, welches nach Art. 83 des erwähnten neuen Entwurfs des Gesetzes über Gerichtsorganisation aufgehoben, beziehungsweise durch das neue Organisationsgesetz ersetzt werden soll.

Dieses letztere ändert nun aber die Bestimmung des Art. 19 des Gesetzes vom Jahre 1850 theils einmal dadurch ab, daß es den Absatz 2 dieses Artikels, welcher dahin geht, daß dem bei diesen Rechtsgeschäften (d. i. bei den den Gerichten vorbehaltenen) Betheiligten, es freistehe ihre diesfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen, und sodann dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen, als „in das Notariatsgesetz gehörig“ verweist.

Diese Ueberweisung geschah in Art. 51 des vorliegenden Entwurfes dadurch, daß er den Art. 47 des Entwurfes vom Jahr 1851, in welchem den Stadt- und Landgerichten überlassen ist, die bezüglich der ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege vorzunehmenden Verhandlungen einem Notar desselben Gerichtsbezirkes ganz oder theilweise zu übertragen, in der Art formulirt, daß dieß mit Zustimmung der Betheiligten geschehen könne.

Hier ist übrigens auch der Abs. 2 des Art. 12 zu beachten, welcher sagt:

> „auch steht es nach den nach Ziff. 1—4 des Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Jahr 1861 den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Betheiligten frei, ihre diesfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen.“

Es wird hier wohl zwischen Erklärungen und Verhand-

lungen, welcher letztere Ausdruck in Art. 51 gebraucht ist, zu unterscheiden sein.

Der Unterschied des Art. 19 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Jahre 1850 und der angeführten Bestimmung des Art. 51 liegt darin, daß im ersteren es dem freien Willen der Betheiligten überlassen war, ihre in solchen den Gerichten überwiesenen Sachen abzugebenden Erklärungen sofort durch einen Notar aufnehmen zu lassen und die Urkunden sodann zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen, während nach Art. 51 die Betheiligten, welche dieß wollen, die Zuweisung durch das Gericht bei demselben beantragen müssen, und umgekehrt die Gerichte, wenn sie einen ihnen zustehenden Akt durch einen Notar vornehmen lassen wollen, dabei an die Zustimmung der Betheiligten gebunden sind.

In gewisser Weise ausgedehnt ist der allegirte Absatz 2 des Art. 19 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Jahre 1850 sowohl in Art. 47 des Entwurfes vom Jahre 1851, als in Art. 51 des gegenwärtigen, indem im Organisationsgesetze das betreffende Recht der Betheiligten auf abzugebende Erklärungen beschränkt ist, während in den Notariatsgesetz-Entwürfen von Verhandlungen überhaupt gesprochen wird.

Es ist hierauf zurückzukommen, wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob in dem Notariatsgesetze die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 18 als Gerichtsorganisations-Gesetz-Entwurfes:

> „die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariats-Gesetz bestimmt“

erfüllt ist und in wie weit.

Eine weitere Aenderung besteht in folgendem.

In dem Gerichtsorganisationsgesetze vom Jahre 1850 Art. 19 Abs. 1 Ziff. 3, somit auch in dem Citate dieses Artikels, in Art. 11 des Entwurfs des Notariatsgesetzes vom

Jahre 1851 ist die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in Verlassenschaftssachen dahin fixirt:

„die Anlegung der Siegel bei Sterbfällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen.“

In dem Entwurf des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Jahre 1861 Art. 18 Ziff. 3 ist ganz allgemein der Ausdruck „Verlassenschaften“ gebraucht.

In den Motiven zu Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 des erwähnten Entwurfes eines Gerichtsorganisationsgesetzes ist nur erwähnt, daß durch diese Aenderungen jeder Zweifel darüber beseitigt werden wollte, daß alle zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft nothwendigen Handlungen, soweit dieselben durch das Notariatsgesetz weder der Zuständigkeit der Notare überwiesen sind, noch den letzteren, sei es von dem Gerichte oder den Betheiligten, zugewiesen werden können, von den Gerichten vorzunehmen sind.

Nimmt man alle diese Momente zusammen, so dürfte klar sein, daß hiemit nicht mehr gemeint sei, als daß den Gerichten bei Behandlung von Verlassenschaften nur jene Akte vorbehalten bleiben, welche in den nachfolgenden Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes nicht ausdrücklich der Geschäftssphäre der Notare zugewiesen sind. Die Vornahme solcher Akte steht auch dann ausschließlich den Notaren zu, wenn sie gelegentlich der Behandlung einer Verlassenschaftssache vorkommen.

Treffen z. B. die Erben eine Uebereinkunft, wonach behufs der Theilung ein Betheiligter ein unbewegliches Gut, welches zur Nachlaßmasse gehört, auf seinen Antheil übernimmt, so muß diese Uebereinkunft von einem Notar beurkundet werden. (Art. 14.)

Ist zum Zwecke der Theilung die Veräußerung einer un-

beweglichen Sache durch Versteigerung erforderlich, so muß auch diese durch einen Notar vorgenommen werden. (Art. 18.)

Ist aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Betheiligung eines Minderjährigen, eines Abwesenden, oder eines von einem Betheiligten gestellten Antrags die Aufnahme eines Inventars vorzunehmen, so kann diese Aufnahme auch nur durch einen Notar geschehen. (Art. 19.)

Zu dieser Voraussetzung berechtigen nicht nur die Motive zu Art. 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes, sondern auch die in den folgenden Artikeln vorkommenden Bestimmungen, welche klar erkennen lassen, daß durch sie die dem Notariatsgesetze vorbehaltene nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Notare von jenen der Gerichte, auch die Ausscheidung der beiderseitigen Zuständigkeiten bezüglich jener Akte vorgenommen werden wollte, welche im Verlaufe der Verhandlung einer Hypotheken-, Vormundschafts- oder Kuratelsache vorkommen.

Eine weitere Abänderung ist in Ziffer 4 dieses Artikels vorgenommen. In derselben Ziffer des Art. 11 des Entwurfes vom Jahre 1851 war gesagt:

„durch Beifügung der Vollziehbarkeitsklausel den Urkunden die Wirkung rechtskräftiger Urtheile zu ertheilen,“

während hier nur gesagt ist:

„den Urkunden die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen.“

Diese Abänderung rührt von einem im Jahr 1851 gefaßten Beschlusse beider Kammern her. Man hat erkannt, daß eine solche Urkunde nach dem geltenden Proceßrechte einem Erkenntnisse nicht gleich gestellt werden könne. Man bezog sich hiebei auf die Bestimmung der Gerichtsordnung, Kap. 18 §. 8 Nr. 2.

Die obigen Bemerkungen zu diesem Artikel rechtfertigen sich insbesondere auch noch durch den Zusatz, welchen dieser Artikel in dem Beisatz erhielt, der als Abs. 2 angefügt wurde.

Art. 12.

„Die Beurkundung von Verträgen, bei wel-

chen Minderjährige oder unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen betheiligt sind, ist unter den Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege begriffen.

Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Aenderung eines Eintrags vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird. Der Notar hat die von ihm aufgenommenen Urkunden der vorbezeichneten Art zum Zwecke des Vollzuges in Urschrift an das Hypothekenamt zu übersenden.“

Die Bestimmung dieses Artikels findet sich im Entwurfe vom Jahre 1851 nicht. Die Motive geben hiezu an: Der Grund der Einstellung sei der, daß eine bessere Verdeutlichung der Ausscheidung der Zuständigkeiten der Notare von jenen der Gerichte in den diesem vorbehaltenen Gegenständen nöthig erscheine.*) Dadurch wird auch der Wirkungskreis der Notare

*) Die Errichtung von Verträgen, durch welche ein Eintrag im Hypothekenbuche bedingt ist, steht zwar mit dem Hypothekenwesen im Zusammenhange, kann jedoch als ein zum Hypothekenwesen gehöriges Geschäft nicht betrachtet werden und zwar auch dann nicht, wenn in dem Vertrage die Zustimmungserklärung zum Eintrage einer Hypothek, einer Besitzveränderung und dergleichen enthalten ist, auf welche hin nach Art. 15 des Entwurfes sofort der Eintrag in das Hypothekenbuch erfolgen kann, ohne daß es einer weiteren Vernehmung des Betheiligten zum Hypothekenprotokolle bedarf.

von dem der Gerichte bezüglich des Hypotheken- und Grundbuchswesens vollständig klar gestellt.

Der §. 13 des Hypothekengesetzes vom Jahr 1822 sagt: „Durch erklärten Privatwillen (im Gegensatz der gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek)

Auch nach der gegenwärtigen Geschäftsbehandlung ist die Errichtung solcher Verträge, welche dem sogenannten Briefsprotokolle einverleibt werden, von der durch den Vertrag veranlaßten hypothekenamtlichen Verhandlung geschieden.

Die Beurkundung der Schuldbekenntnisse wird zwar gegenwärtig, wenn für die Schuld eine Hypothek bestellt wird, durch die Hypothekenämter bethätigt, indem mit dem Hypothekenbriefe, nämlich der Beurkundung des Eintrages der Hypothek (§. 70 des Hypothekengesetzes), welche allerdings nur dem Hypothekenamte zusteht, nach dem der Instruktion zum Hypothekengesetze beigegebenen Formulare auch die Beurkundung des Schuldbekenntnisses verbunden wird, allein die letztere ist offenbar ein Notariatsakt, nur der Eintrag der Hypothek und die Beurkundung hierüber fallen in den Wirkungskreis des Hypothekenamtes und es kann daher die Beurkundung von Schuldbekenntnissen, in welchen zugleich dem Gläubiger für die Forderung Hypothek eingeräumt wird, so wenig, als die Beurkundung von Verträgen, durch welche ein Eintrag im Hypothekenbuche bedingt ist, als ein zum Hypothekenwesen gehöriger, sohin den Gerichten vorbehaltener Gegenstand der nicht streitigen Rechtspflege betrachtet werden.

Hiernach wird die Errichtung der Schuldurkunden künftighin den Notaren zustehen, und der Eintrag der Hypothek auf dem Grunde der in der Schuldurkunde enthaltenen Erklärung des Schuldners beim Hypothekenamte nachgesucht und von diesem auf dem Schuldbriefe beurkundet werden müssen (§. 174 des Hypothekengesetzes) — daß hiedurch den Betheiligten eine unnöthige Vermehrung der Gänge verursacht werde, darf mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 15 des vorliegenden Entwurfes eben so wenig befürchtet werden, als sich hieraus eine Vermehrung

kann eine Hypothek entweder in einer letztwilligen Verfügung oder in einem Vertrage entweder vom Schuldner selbst, oder von einem dritten, vierten Schuldner zugestanden werden.«

Wenn nun in Art. 12 Abs. 1 gesagt ist:

---

der Gerichtstaxen ergeben kann, da die geringere Taxe des §. 9 des Regulativs für die Taxen und Stempel in Hypothekensachen auch auf die von den Notaren errichteten Schuldbriefe Anwendung finden wird.

Uebrigens kann daraus, daß die Beurkundung der Schuldbekenntnisse, durch welche ein Eintrag im Hypothekenbuche bedingt ist, den Notaren zusteht, nicht gefolgert werden, daß in jedem Falle, wo über eine Schuld Hypothek bestellt wird, nothwendig eine Schuldurkunde errichtet werden müsse — der §. 115 des Hypothekengesetzes, wornach es den Betheiligten freisteht, über Einträge im Hypothekenbuche eine Ausfertigung zu verlangen oder nicht, bleibt hiedurch unberührt und nur da, wo nach dem Willen der Betheiligten über eine hypothekarisch versicherte Schuld eine förmliche Schuldurkunde errichtet werden soll, wie dieß bei Darlehen gewöhnlich der Fall ist, steht deren Errichtung dem Notare zu.

Daß endlich die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder andere unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen betheiligt sind, nicht als ein zum Vormundschaftswesen gehöriges Geschäft betrachtet werden könne, und nach der gegenwärtig üblichen Geschäftsbehandlung auch nicht betrachtet werde, unterliegt gleichfalls keinem Zweifel, indem offenbar nur die obervormundschaftliche Genehmigung des Vertrages oder jener Vertragsbestimmungen, welche die beim Vertragsabschlusse durch die Vormünder und Kuratoren vertretenen Minderjährigen und Kuranden betreffen, als Bethätigung des obervormundschaftlichen Amtes erscheint.

Es schien angemessen, den Umfang der in Art. 18 Ziffer 1 und 2 des Gesetzentwurfes über die Gerichtsverfassung den Gerichten vorbehaltenen Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege

„Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen betheiligt sind, ist unter den nach Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 dem ausschließlichen Wirkungskreis der Notare zugewiesenen Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege begriffen“

und Absatz 2 fortfährt:

„Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat u. s. w.“

so geht hieraus klar hervor, daß es die Gerichte im Hypothekenwesen mit nichts zu thun haben, als mit dem Eintrag der Hypothek in's Hypothekenbuch, nicht mit Beurkundung der Verträge, nach welchen der Eintrag stipulirt ist, nicht mit Ausfertigung des Schuldbriefs, in welchem zugleich der eingetragenen Hypothek Erwähnung gemacht ist (dieß sind die sogenannten Briefs- oder Hypothekenprotokolle, dann der Hypothekenbrief, welche bisher von den Gerichten aufgenommen und ausgestellt worden sind).

Daß den Gerichten die Prüfung jenes Notariatsaktes, nach welchem eine Hypothek constituirt werden soll, zusteht, versteht sich von selbst, insoweit nemlich zu ermessen ist, ob der Eintrag überhaupt, oder etwa in der Art wie er verlangt wurde, geschehen könne. Ebenso, daß die Gerichte urkundliches Zeugniß darüber auszustellen haben, daß der Eintrag geschehen

---

zur Beseitigung allenfallsiger Zweifel im Notariatsgesetze, wie im Art. 12 geschehen ist, genauer festzustellen.

Die im Art. 19 Abs. 2 des Gerichtsorganisations-Gesetzes vom 25. Juli 1850 enthaltene Bestimmung, welche der Art. 12 im Abs. 2 wiedergibt, schien passender eine Stelle im Notariatsgesetze zu finden.

sei, ist ganz klar, da ja außerdem der Notar den sogenannten Schuld- und Hypothekenbrief nicht errichten könnte. Diese Beurkundung wird natürlich am besten und zweckmäßigsten auf dem betreffenden Notariatsakte zu geschehen haben. All dieß ist zur Genüge auch in den bezüglichen Motiven zu dem Entwurfe gesagt. Dabei ist zum Ueberflusse sogar beigefügt, daß die Errichtung eines förmlichen Schuld- und Hypothekenbriefs fürderhin ebenso wenig nöthig sei, als dieß bisher der Fall gewesen, und lediglich von dem Willen der Betheiligten abhänge. Es wird im Verlaufe eine solche Briefserrichtung sogar weniger nöthig sein, als dieß bisher der Fall ist, weil die betreffende Notariats-Urkunde mit der auf derselben stehenden Beurkundung des geschehenen Eintrags schon Alles enthält, was man überhaupt nur in einem Schuld- und Hypothekenbriefe niederlegen kann; dessen Stelle als öffentliche Urkunde also vollkommen vertritt. Auch wird die Beachtung der Bestimmung des §. 52 des Hypothekengesetzes, wornach, wenn rückständige Zinsen eines im Hypothekenbuche eingetragenen Kapitals von den letzten 2 Jahren gefordert werden, die Bescheinigung der Forderung durch Vorlage des Hypothekenbriefs oder eines beglaubigten Auszugs aus dem Hypothekenbuche zu geschehen hat, hier eine besondere gesetzliche Regelung nicht fordern; denn der Hypothekenbrief als solcher ist nichts anderes, als eine Urkunde darüber, daß eine Hypothek eingetragen ist und diese Urkunde enthält der Notariatsact mit der darauf vorgemerkten Beurkundung des geschehenen Eintrages.

Bemerkt wird hier noch, daß sich seiner Zeit gegen die Bestimmungen dieses Artikels namentlich bezüglich des Hypothekenwesens Stimmen erhoben haben, welche dahin gingen, man solle es bezüglich dieser beim Alten belassen. Als Grund für diese Anschauungsweise wurde insbesondere angegeben, daß es gefährlich sei, die Aufnahme des sogenannten Hypothekenprotokolles einer andern Person als dem Hypothekenbeamten

zu überlassen. Der Notar könne, während er instrumentire, nicht wissen, welche Hypotheken bestehen und ob wirklich nur jene Einträge im Hypothekbuche vorhanden seien, welche ihm die Betheiligten angegeben hätten, oder welche er aus einem ihm vorgelegten, vielleicht schon veralteten Hypothekenbuchs Extract entnehmen könne. Es dürften jedoch diese Bedenken nicht fundirt erscheinen, denn man darf nur nicht übersehen, daß die Verträge, in welchen eine Hypothekstellung bedingt ist, heute auch nicht erst vor dem Hypothekenamt geschlossen werden, sondern daß man sich erst dann zum Hypothekenamte begibt, wenn der Vertrag bereits abgeschlossen ist und man diesen dann dort blos kundgibt, um die Eintragung vornehmen zu lassen. In dem zwischen diesen beiden Akten oft liegenden langen Zwischenraum kann heute all das vorkommen, was hier befürchtet wird. Würde z. B. wie es häufig vorkommt, ein Darlehen schon vor der Verbriefung bezahlt, und zwar natürlich unter ausdrücklicher Zusicherung einer Hypothekbestellung von Seite des Schuldners, und kann diese von letzterem aus irgend einem Grunde nicht mehr bewerkstelligt werden, so ist nach meinem Dafürhalten es gewiß ganz gleichgültig, ob der getäuschte Gläubiger dieß von einem Hypothekenbeamten oder von einem Notar erfährt. Es darf hiebei auch nicht übersehen werden, daß die Betheiligten einen Notar immer zu ihren Diensten bereit finden werden, während dieß bisher bei dem überbürdeten Hypothekenbeamten nicht der Fall sein konnte. Es werden auch die Notariatsurkunden meistens viel schneller zum Hypothekenamte kommen, als bisher die Parteien beim Hypothekenamte vorzukommen im Stande waren.

Ueberdieß darf man hier nicht aus dem Auge lassen, daß der Notar ja beständig in Verkehr mit dem Hypothekenamte zu stehen hat, und sich in zweifelhaften Fällen sofort von dem Inhalt des Hypothekenbuchs überzeugen kann und wird.

Die richterliche Competenz in Vormundschafts- und Kuratel-

sachen ist durch Art. 12 glaube ich gleichfalls richtig geregelt. Es ist hier allerdings lediglich von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder andere unter Kuratel gestellte Personen betheiligt sind, die Rede, während in dem Vormundschafts- und Kuratelwesen auch andere Akte vorkommen, so z. B. Versteigerung von Immobilien, Aufnahme von Vermögensinventarien.

Zu den Motiven des Entwurfs ist hierüber nichts gesagt; gleichwohl wird man annehmen dürfen, daß es der Entwurf nicht anders gemeint habe, als daß auch im Vormundschafts- und Kuratelwesen alle in Behandlung desselben vorkommenden Akte, welche außerdem in die Zuständigkeit der Notare gestellt sind, nur von diesen vorgenommen werden können; denn es wäre in der That nicht abzusehen, warum dieß bezüglich der Verträge festgestellt wäre, nicht aber auch bei den erwähnten andern Akten.

Von den Verlassenschaftssachen handeln die Art. 29 bis 35 incl.:

I. Es ist dabei davon überall nicht die Rede, was, wenn in einer letztwilligen Verfügung ein Verlassenschafts-Commissär nicht bestellt ist, gleichwohl von dem Notare besorgt werden müsse; es kann somit in einem solchen Falle das Gericht Alles thun, was es bisher gethan hat.

II. Hat der Erblasser einen Notar als Verlassenschafts-Commissär ernannt, so hat das betreffende Gericht ihm den Nachlaß zu überweisen.

Er hat sodann

a) ein Inventar zu errichten und den Nachlaß entweder auf Grundlage des Testaments oder nach der Intestat-Erbfolge auseinanderzusetzen,

b) den Betheiligten die Verlassenschaft nach Erledigung angemeldeter Forderungen auszuanworten und

c) streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln an die Gerichte zu verweisen.

Daß er hiebei nach dem Willen der Betheiligten auch Mobilien und Immobilien versteigern kann, versteht sich von selbst, weil der Theilungsakt, welcher vielleicht außerdem nicht zu vollziehen wäre, von ihm nicht bewerkstelligt werden könnte.

Die specielle Vorzeichnung der Handlungen des Notars als Verlassenschafts-Commissär in Art. 30 zeigt auch, was er nicht thun darf. Er darf:

a) keine Publikation des Testaments vornehmen,

b) sich nicht mit der Ausmittlung der Erben befassen,

c) die Erklärung über den Erbschaftsantritt nicht erheben,

d) keine Siegel anlegen oder abnehmen.

III. Ist kein Notar als Verlassenschafts-Commissär bestimmt, sondern eine andere Person, so steht dieser Letzteren dasselbe zu, was einem zum Verlassenschafts-Commissär ernannten Notar nach Obigem zusteht und ist ihm aber auch das vorzunehmen verboten, was diesem verboten ist; jedoch darf ein solcher Verlassenschafts-Commissär das Inventar nicht aufnehmen.

Dieser Akt muß einem Notar übertragen werden (Art. 34, Abs. 2).

Er darf aber meines Erachtens auch keine Versteigerung von Immobilien vornehmen (Art. 18) und keinerlei Verträge schließen, welche ihrer Geltung nach durch gesetzliches Gebot lediglich in die Competenz der Notare verwiesen sind (Art. 52. Absatz 1).

IV. Ist überhaupt kein Verlassenschafts-Commissär bestimmt, so kann nach erklärtem Erbschaftsantritt die außerdem dem Gerichte zustehende Auseinandersetzung der Verlassenschaft von den Erben einem Notar überwiesen werden, welcher dann wieder dasjenige zu thun und zu unterlassen hat, was ihm zu thun oder zu unterlassen nach Ziff. II. oben vorgeschrieben ist. (Art. 35.)

V. Ist weder auf die eine noch die andere Art ein Ver-

lassenschaftscommissär bestellt, so kann das Gericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, mit Zustimmung der Betheiligten einem Notar alle dem Gerichte zustehenden Funktionen ganz oder theilweise übertragen und bleibt demselben lediglich die Prüfung und Bestätigung der Rechtsgeschäfte vorbehalten. Zu dieser Anschauung berechtigt die Bestimmung des Art. 51.

Es möchte diese letztere Anschauung in manchen Beziehungen Zweifel erregen, so z. B. bezüglich der Publikation des Testaments, der Ausmittlung der Erben, bei welcher möglicherweise öffentliche Kundgebungen (Ediktalladungen) unter Androhung von Rechtsnachtheilen, Erhebung des Erbschaftsantritts 2c. 2c. nothwendig werden, auch kann der Abs. 3 des Art. 51, in welchem nur von der Prüfung und Bestätigung des Rechtsgeschäftes die Rede ist, Bedenken darüber erregen, die Fassung des Abs. 1 des Art. 51 ist aber gleichwohl ganz allgemein, indem sie wörtlich dahin geht:

„Die Gerichte können in Bezug auf die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Jahre 1861, somit auf alle diese Gegenstände, unter welchen die Verlassenschaften ganz allgemein genannt sind, einem Notar übertragen."

Ob das in Absatz 1 des Art. 51 gebrauchte Wort „Verhandlungen" genügt, um die oben erwähnten Akte der Testamentspublication u. s. w. auszuschließen, ist abermals zweifelhaft.*)

Art. 13.

„In denjenigen Fällen, in welchen nach Art. 18 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., eine Notariatsurkunde

---

*) Die gegenwärtige Fassung erhielt der Art. 12 erst auf Antrag des Hrn. Dr. Weis. (Vide Ausschuß-Prot. vom 18. Juli 1861.)

dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gerichte die Urschrift zu übersenden.

Das Gericht setzt seinen Beschluß auf die Urschrift und sendet diese an den Notar zurück, welcher den Gerichtsbeschluß in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen hat."

Die in diesem Artikel getroffene Bestimmung war auch im Art. 12 des Entwurfs vom Jahr 1851 enthalten, und erhielt schon damals die Zustimmung beider Kammern. An dem gegenwärtigen Entwurfe wurde nur auf Vorschlag des Dr. Barth in Abs. 2 eine Redaktionsänderung vorgenommen.

Abs. 2 lautete nemlich nach dem Entwurfe:

"Der Gerichtsbeschluß ist auf die Urschrift zu setzen, und von dem Notare in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen."

Es ist die nunmehr geltende Redaction wohl die richtigere und insbesondere deutlichere.

Dieser Artikel verpflichtet den Notar in denjenigen Fällen, in welchen nach Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Gerichten eine Notariatsurkunde zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen ist, zur Vorlage der Urschrift, und bestimmt, daß der Gerichtsbeschluß auf die Urschrift zu setzen sei und von dem Notare in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufgenommen werden müsse.

Es ist hiebei offenbar vorausgesetzt, daß alle Notariatsurkunden, welche der Notar fertigt, insoferne sie eine Hypothekensache betreffen, oder insoferne eine minderjährige oder unter Kuratel gestellte Person dabei betheiligt ist, oder insoferne sie mit der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft in Verbindung stehen, dem Gerichte vorzulegen sind. Es ist die hier getroffene Bestimmung von großer Bedeutung und wird eine

Zuwiderhandlung gegen dieselbe zweifelsohne bezüglich ihrer Strafbarkeit nicht bloß unter die Bestimmungen des Art. 42 unseres Gesetzes fallen, sondern unter Umständen wegen der oft schweren Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung hervorgehen können, gewiß auch nach Art. 113 mit Disciplinarstrafe zu beahnden sein.

Art. 14.

„Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung, oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen, oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten.“

Dieser Artikel gehört mit zu den wesentlichsten des gegenwärtigen Gesetzes. Er enthält eine civilrechtliche Bestimmung von der höchsten Bedeutung.

Es sollen alle Verträge, welche Besitzveränderung und das Eigenthum unbeweglicher Sachen, oder gleichgeachteter Rechte, ebenso alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich beurkundet werden.*)

---

*) Verträge, welche das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen, können auch bei Auseinandersetzung von Verlassenschaften vorkommen, wenn Immobilien den Hauptbestandtheil der Verlassenschaftsmasse bilden oder zu derselben gehören und bei der Erbtheilung die Immobilien dem einen oder anderen der Erben, meistentheils gegen Hinauszahlungen an die Miterben, alleineigenthümlich zugetheilt werden; — ebenso können derartige Verträge zu jenen gehören, welche der gerichtlichen Prüfung und Bestätigung unterliegen, sohin unter Art. 18 Ziff. 4 des Gesetzentwurfes, die Gerichtsverfassung betreffend, fallen und im Gesetzentwurfe vom

Die Beachtung der politischen Rechte, welche an den Besitz unbeweglicher Güter geknüpft sind, die Beachtung des Kredits, welchen der Besitz solcher Güter gewährt, die Beachtung der Nothwendigkeit, Gewißheit darüber zu haben, daß das zugeschriebene Eigenthum in Wahrheit und im ganzen Umfange der

---

Jahre 1851 ist in Art. 13 der Ausdruck „öffentliche Urkunden", wie aus den Motiven ersichtlich ist, absichtlich gewählt worden, um auszudrücken, daß sich die Bestimmung des Art. 13 sowohl auf die von den Notaren, als auch auf die von den Gerichten zu errichtenden Verträge beziehe.

Es dürfte zweckmäßig sein, in diesem Punkte von dem Entwurfe von 1851 abzugehen, und die Errichtung aller Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, dann jener, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, ausschließend den Notaren zuzuweisen.

Aus den Bestimmungen der Art. 12 Abs. 2, 13 und 51 des gegenwärtigen Entwurfes, welche mit den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes von 1851, beziehungsweise des Gerichts-Organisationsgesetzes vom 25. Juli 1850 übereinstimmen, geht hervor, daß derartige Verträge, auch wenn sie eine Erbtheilung enthalten, sonach einen Bestandtheil einer Verlassenschafts-Auseinandersetzung bilden, oder wenn sie der gerichtlichen Prüfung und Bestätigung unterliegen, jedenfalls von einem Notar errichtet werden können, und es liegt auch keinerlei Grund vor, den Notaren die Beurkundung solcher Verträge zu entziehen.

Nun ist es aber dringendes Bedürfniß, den Kreis jener Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege, welche fakultativ entweder bei den Gerichten oder von einem Notar vorgenommen werden können, möglichst zu beschränken, denn einerseits ist es für die Festsetzung der Zahl der Notare von Erheblichkeit, den Umfang der denselben nothwendig zufallenden Geschäfte möglichst genau zu kennen, andererseits aber müssen bei Bemessung der Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landgerichte und der durch

geschehenen Erwerbung demjenigen zukomme, welchem es zugeschrieben wurde, verlangen gleichmäßig, daß zu jeder Zeit die Person des wirklichen Eigenthümers und der Gegenstand und das Maß seines Besitzes offenkundig erscheine.

Die Geltung des Consensual-Contractes auch über unbewegliches Gut steht dem directe entgegen.

Die unzähligen Statutarrechte, welche in dieser Beziehung

---

diese bedingten Besetzung derselben auch jene Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege in Anschlag gebracht werden, durch deren Behandlung die Thätigkeit derselben in Anspruch genommen werden kann, und der hienach bemessene Voranschlag der Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landgerichte würde sich als ein wesentlich irriger herausstellen, wenn in dem einen oder anderen Bezirke, was leicht eintreten kann, die Behandlung solcher Geschäfte regelmäßig von Notaren bethätiget würde.

Würde die Fassung des Art. 13 des Entwurfes von 1851 beibehalten werden, so würde die Errichtung von Verträgen über Immobilien, welche unter Ziff. 3 und 4 des Art. 18 des Gesetz-Entwurfes, die Gerichtsverfassung betreffend, fallen, voraussichtlich einen großen Theil jener Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege bilden, welche fakultativ bei den Gerichten und von Notaren behandelt werden können, und die Rücksicht auf das dargelegte Bedürfniß, den Umkreis dieser Geschäfte möglichst zu beschränken, läßt es als empfehlenswerth erscheinen, die Beurkundung derartiger Verträge ausschließend den Notaren zu übertragen; eine Benachtheiligung oder erhebliche Belästigung der Betheiligten kann sich hieraus nicht wohl ergeben und die vorgeschlagene Bestimmung dürfte um so minder einem Bedenken unterliegen, als die Errichtung solcher Verträge über Immobilien, über welche schon jetzt nach dem Taxregulativ vom 28. Mai 1852 (wie früher in dem größten Theile des Königreiches nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810) öffentliche Urkunden (sogenannte Vertragsbriefe) errichtet werden müssen, auch gegenwärtig als Gegenstand des Notariats im engeren Sinne betrachtet wird und

heutzutage noch in Bayern bestehen, erhalten hiemit mit Einemmale einen Streich. Es ist hiedurch zur Erstrebung der Einheitlichkeit des Civilrechts ein Riesenschritt gemacht. Man darf nur das seinerzeitige Referat des Hrn. Dr. Arnheim über den Antrag des Hrn. Dr. Barth „einige Abänderungen im Civilrecht betr.“ ansehen, so wird man finden, welch' eine Unzahl von Provinzialrechten und Statuten in dieser Richtung in Bayern bisher noch Geltung haben, und man wird diese Zusammenstellung wirklich als sehr beachtenswerth anerkennen müssen; denn hiedurch ist bewiesen, daß das Feststellen der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse durch öffentliche Urkunden nicht allein im Interesse der Einzelnen liege, sondern auch in jenem des Staates selbst. Wie schwankend Fragen so hochwichtiger Art, Fragen über unbewegliches Gut und dingliche Rechte an denjenigen Orten sind, welche unter der Herrschaft von Gesetzen stehen, die solche Vorschriften nicht kennen, lehren die zahlreichen Processe in dieser Materie. Die Bestimmung des Art. 14 enthält nun die strengste Form der Gewißstellung des Eigenthums, indem sie verfügt, daß über alle Verträge, wie wir sie Eingangs nach dem Artikel wiederholt haben, öffentliche Urkunden zu errichten sind, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes.

Die Fassung des Artikels läßt keinen Zweifel darüber übrig, daß kein mündliches Uebereinkommen, keinerlei schriftliche Stipulation, welcher der Charakter der öffentlichen Urkunde abgeht, sie möge in einer Punctation, oder in einem förmlichen Vertrage bestehen, irgendwie eine rechtliche Folge habe, oder

---

nicht zu den einschlägigen Verlassenschafts-Akten, sondern zum sogenannten Briefsprotokolle erfolgt.

Aus vorstehenden Erwägungen wurde der Art. 14, wie geschehen, gefaßt, nämlich an die Stelle des Ausdrucks: „öffentliche Urkunden“ der Ausdruck „Notariats-Urkunden“ gesetzt.

irgendwie klagbar zu verfolgen sei. Und wenn die Bestimmung dieses Artikels die Errichtung allein gültiger Verträge hierüber heute dem Notar zuweist, so ist es um so mehr klar, daß sogenannte gerichtliche Insinuationen, wie sie z. B. im oberpfälzischen Landrechte vorkommen, gleichfalls gar keine rechtliche Wirkung haben.

Wenn, wie zu erwarten steht, in dem künftigen Civilprocesse der Urkundenbeweis eine hervorragende Rolle spielen wird, so wird die gegenwärtige Bestimmung auf Zahl und Dauer der Processe einen wesentlichen Einfluß äußern. Aber auch jetzt schon dürfen wir als feststehend annehmen, daß die Bestimmung des Art. 14 gegen eine über solche Gegenstände errichtete fehlerfreie Notariatsurkunde einen Zeugenbeweis kaum denken läßt. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß die Bestimmung dieses Artikels dieselbe ist, wie die des Art. 13 im Entwurf vom Jahr 1851, welche damals schon die Zustimmung beider Kammern erhielt.

Art. 15.

„Von Allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insoferne die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforde-

rungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.

Im Falle des Art. 12 Abs. 2 setzt das Hypothekenamt die Bestätigung des Vollzuges oder falls demselben Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluß auf die ihm mitgetheilte Urschrift und sendet dieselbe an den Notar zurück, welcher die Bestätigung, beziehungsweise den Beschluß des Hypothekenamtes in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften aufzunehmen hat.

Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten."

Die Bestimmungen dieses Artikels stimmen überein mit jenen des Entwurfs vom Jahr 1851 und den damaligen Beschlüssen beider Kammern.

Der Artikel wurde in Absatz 1, 2 und 5 nach der Fassung des Entwurfs vereinbart, die Fassung der Absätze 3 und 4 wurde auf Antrag des Hrn. Dr. Weis angenommen. Der dem Entwurf beigefügte Abs. 6 wurde hier gestrichen und bei Ziff. 1 Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes eingeschaltet. Ich werde am Schlusse hierauf zurückkommen.

Die beiden ersten Absätze dieses Artikels rechtfertigen sich von selbst. Schon des Grundbuchwesens wegen ist es unerläßlich, daß das betreffende Gericht Kenntniß von allen Besitzveränderungen erhalte. Es genügt hiezu dann eine einfache Anzeige des Uebergangs (Abs. 1), wenn das betreffende Object im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist. Ist aber dieses letztere der Fall, und geht durch den Vertrag gleichwohl eine

Veränderung der Hypotheketnträge nicht vor, so ist es doch zweckmäßig, wenn von dem Notare die Vorlage der Urschrift selbst verlangt wird, damit im Hypothekenbuch der Uebergang des Besitzes nach Maßgabe des Vertrags genau eingezeichnet werden könne.

Handelt es sich in dem Vertrage um eine eigentliche Hypothekensache, so erscheint die Vorlage der Urschrift um so nothwendiger, als hienach die Einträge einzurichten sind und überhaupt die Prüfung des Vertrages gegenüber den bestehenden Hypothekverhältnissen vorgenommen werden muß. Diese Vorschrift allein gibt übrigens auch volle Berechtigung, eine Vereinfachung in Behandlung des Hypothekenwesens eintreten zu lassen, welche dadurch geschehen ist, daß in Abs. 3 bestimmt ist, daß, insoferne die Notariatsacte den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte als nicht mehr erforderlich bezeichnet ist. An die Stelle des bisherigen Hypothekenbriefes, insoweit derselbe die Beurkundung des geschehenen Eintrags enthält, welche natürlich nur von dem Hypothekenamt ausgehen kann, tritt sonach die betreffende, der Notariats-Urschrift beizusetzende Beurkundung, und wenn die Partei sodann eine Urkunde (öffentliche Urkunde) über das ganze Rechtsgeschäft, somit auch über den geschehenen Eintrag verlangt, so geschieht dieß in einer Ausfertigung, welche auch jene Beurkundung des Hypothekenamtes zu enthalten hat, und diese vertritt vollständig den bisherigen Hypothekenbrief.

Bemerkt muß hieher werden, daß, wie bereits oben angeführt wurde, der in dem Entwurf zu diesem Artikel enthaltene Absatz 6, dahin lautend:

> „In Ewiggeldsachen bleibt die Ausfertigung der Ewiggeldbriefe (Haupt- und Transportbriefe) der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtes vorbehalten"

auf Antrag des Hrn. Dr. Weis hier gestrichen und im Gerichts-

Organisationsgesetz Art. 18 als dorthin gehörig eingeschaltet worden ist.

Daß die Staatsregierung diesen Absatz in den Entwurf mit aufgenommen hatte, geschah auf einen Antrag gelegenheitlich der Berathung des Notariatsgesetzentwurfes vom Jahre 1851. Damals nemlich stellte der Hr. Abgeordnete v. Steinsdorf den hierauf bezüglichen Antrag (v. stenographischer Bericht vom Jahr 1851 Band I. S. 291—300). Der Grund der Annahme war, daß das Ewiggeldwesen bezüglich der Errichtung der Ewiggeldbriefe ganz besonderer Natur ist und schon im Hypothekengesetze ganz unberührt gelassen werden wollte.

Der Ewiggeldvertrag wird in dem Grundbuchs-Protokoll ingrossirt und der Brief auf Pergament ausgefertigt, von dem Gerichtsvorstand unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen.

Das Verfahren ist ein höchst summarisches. Der Ewiggeld-Vertrag kann nun zwar von dem Notare seinerzeit gefertigt werden, nicht aber auch der Ewiggeldsbrief, welcher nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die eben erwähnte Form haben muß, wenn der Ewiggelds-Proceß sollte eintreten können. Um nicht Streitigkeiten hervorzurufen, wurde dieses ohnehin vollständig exemte Institut mit dem Hypothekengesetze ganz intakt gelassen. Die Einstellung im Gerichtsorganisationsgesetz halte auch ich für die richtigere und wollte desselben hier nur erwähnen, um allenfallsigen Bedenken zu begegnen.

Art. 16.

„Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur von einem Notar errichtet werden.“

Dieser Artikel entspricht dem Art. 15 des Entwurfes vom

Jahr 1851. Er ist Vollzug des Art. 7 Abs. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848; die hierin getroffene Bestimmung ist sehr einfach und bedarf wohl einer weitern Erklärung nicht.

Art. 17.

„Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die Mitwirkung eines Gerichtes oder Notars nicht vorgeschrieben ist, die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich.“

Dieser Artikel wurde im Jahre 1851 von beiden Kammern angenommen. Er kann nach Maßgabe des Art. 11 nichts anders wollen, als: es kann die Errichtung der gewünschten öffentlichen Urkunde nur von dem Notar geschehen. Es ist sonach der Satz „so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich“ nicht anders auszulegen, als wie wenn er lautete: so kann dieselbe (nämlich die gewünschte öffentliche Urkunde) nur durch einen Notar errichtet werden. Mit diesem Artikel steht aber auch unverkennbar Art. 80 Abs. 1 in Verbindung, wo es heißt:

„Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.“

Der Notar hat nach seinem Berufe nicht blos die Pflicht, bei Errichtung eines Instrumentes zugegen zu sein, sondern hiebei auch thätig mitzuwirken.

Art. 18.

„Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden.“

Diese Bestimmung zeigt gewiß deutlich an, daß der hier aufgeführte Akt ausschließlich in der Kompetenz des Notars liege,

daß er also auch dann von diesem vorgenommen werden müsse, wenn er im Zusammenhange mit der Behandlung einer Vormundschafts- oder Verlassenschaftssache steht. Zugleicht geht aber hieraus hervor, daß das gleiche bei Art. 14 gilt, nämlich bei Verträgen über Immobilien u. s. w. Die jetzige präcisere Fassung, wie sie nun liegt, wurde schon im Jahre 1851 zwischen den beiden Kammern vereinbart und als richtig anerkannt von der Staatsregierung gegenwärtig reproducirt.*)

Art. 19.

„Vermögens-Inventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmung, oder eines richterlichen Beschlusses, oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich sein, werden von den hiezu durch die Gerichte oder Betheiligten bestimmten Notaren errichtet.“

Dieser Artikel ist gleichlautend mit jenem des Entwurfes v. J. 1851. Auch die hierin getroffene Bestimmung gehört zu jenen, in welchen ausschließlich die Notare kompetent sind, was auch bei der gegenwärtigen Fassung keinem Zweifel unterliegen kann. Die Kammer der Abgeordneten hat zwar zu dem vorigen und zu dem gegenwärtigen Artikel behufs präcisirterer Fassung schon im Jahre 1851 folgende Redaction vorgeschlagen:

„.... könne rechtsgültig nur vor den hiezu durch die Gerichte oder die Betheiligten bestimmten Notaren vorgenommen werden,“

---

*) Aus den Ausschußverhandlungen muß bemerkt werden, daß hieher die Zustimmung der Regierung einstimmig zu constatiren beschlossen wurde, daß eine gegen diesen Artikel vorgenommene Immobiliarversteigerung lediglich mit der civilrechtlichen Ungiltigkeit bedroht sei, unter Art. 101 des von den Ausschüssen beider Kammern vereinbarten P.-St.-G.-B. aber keineswegs falle.

und die Kammer der Reichsräthe ist diesem Beschlusse auch beigetreten. Der Referent der Kammer der Abgeordneten, Hr. Abgeordneter Dr. Paur hat die Wiederaufnahme dieser Form auch bei Berathung des gegenwärtigen Gesetzes zu beiden Artikeln wieder vorgeschlagen; es wurde jedoch hierauf nicht eingegangen, wahrscheinlich deßhalb, weil die beliebte Redaction wohl auch zu keinerlei Mißdeutung Veranlassung geben kann.

Art. 20.

„Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, ertheilt werden."

Dieser Artikel entspricht dem Art. 19 des Entw. v. J. 1851 und den damals gefaßten Beschlüssen beider Kammern. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Notar in allen derartigen Rechtsgeschäften die Verpflichtung hat, die Parteien geeignet zu belehren, und daß es daher ihm nicht freisteht, ob er diese Belehrung vornehmen will oder nicht; denn dieß kann offenbar nicht in die Kompetenz des Notars gelegt werden. Das Wort „kann" ist daher hier wohl so zu nehmen, als wie wenn für dasselbe das Wort „ist" gesetzt wäre.

Art. 21.

„Vergleiche können von einem Notare errichtet werden, selbst wenn sie einen bereits anhängigen Streit betreffen."

Dieser Artikel war auch im Entw. v. J. 1851 enthalten und wurde in gleicher Fassung damals wie in dem gegenwärtigen Gesetze von den beiden Kammern angenommen. Der Inhalt desselben ist von selbst klar und bedarf wohl keinerlei Commentirung.

Art. 22.

„Die Betheiligten können der über ein

Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet."

Die beiden Urkunden vereint bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft.

Eine solche Hinterlegung hat nun Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben."

Dieser Artikel ist übereinstimmend mit Art. 21 des Entw. v. J. 1851 und den damaligen Kammerbeschlüssen.

Es versteht sich wohl von selbst, daß der Notar die ihm vorgelegte Privaturkunde ebenso zu prüfen hat, als er das mögliche Vorbringen der Parteien, nach welchem er einen Vertrag aufnehmen soll, prüfen muß. Es ist daher ganz sicher, daß derselbe, wenn er durch Uebernahme einer Privaturkunde dieser den Charakter einer öffentlichen verleihen soll, ebenso an die Vorschriften des Art. 45 des gegenwärtigen Gesetzes gebunden ist, als hätte er die Urkunde selbst aufgenommen.

Enthält ein solcher Privatvertrag etwas, was der Notar nicht aufnehmen darf, so kann er auch nicht gezwungen sein, einer solchen Privaturkunde den Character einer öffentlichen zu geben. Es wird hiebei auch ganz bestimmt in seiner Pflicht liegen, die Parteien mindestens darauf aufmerksam zu machen, falls die von ihnen errichtete Privaturkunde Gesetzwidrigkeiten u. dgl. enthält.

Die Bestimmung des Abs. 3 dieses Artikels versteht sich wohl von selbst und kann zu keinerlei Bedenken in der Praxis Veranlassung geben.

Art. 23.

"Ist die Zustellung einer Notariatsurkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich nothwendig, so läßt der Notar diese Zustellung durch das Gericht bewirken, von welchem die deßfallsige Bescheinigung dem Notare übergeben wird."

Dieser Artikel ist gleichfalls gleichlautend mit Art. 22 des Entwurfes v. J. 1851 und den damaligen Beschlüssen beider Kammern.

Es ist hiebei allerdings nicht zu verkennen, daß es ziemlich umständlich ist, wenn der Notar gehalten ist, die einer dritten Person zuzustellende Urkunde erst durch das Gericht an den Gerichtsboten befördern lassen zu sollen. Diesem Umstande ist aber wohl im Augenblicke nicht abzuhelfen gewesen und muß diese Abhilfe wohl erst mit Einführung eines neuen Civilprocesses und der hiemit in Verbindung stehenden hieher bezüglichen Institute gewärtiget werden.

Art. 24.

"Die Vorschrift des Art. 23 findet auch Anwendung auf Ladungen, welche der Notar an einzelne Personen in Folge eines gerichtlichen Auftrags erläßt."

Bezüglich dieses Artikels kann ich mich lediglich auf das zurückbeziehen, was ich eben zu Art. 23 seinem ganzen Inhalt nach bemerkt habe.

Art. 25.

"Letztwillige Verfügungen, welche vor einem Notare errichtet, oder demselben verschlossen übergeben werden (Art. 60 und 61), erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ge-

richtlich errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen.“

Die Errichtung oder Uebernahme einer letztwilligen Verfügung ist lediglich ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher keinenfalls zu den Verlassenschaftssachen gehört. Es kann sohin fürderhin ein Testament nur bei dem Notar hinterlegt, und wenn es unter öffentlicher Autorität errichtet werden will, nur vor dem Notare errichtet werden.

Daß die Gerichte sich damit nicht mehr zu befassen haben, liegt ganz deutlich in dem Gesetze selbst, insbesondere aber in den Schlußworten „sie erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen.“

Zu bemerken kommt hiebei noch, daß in dem Entwurfe zu dem gegenwärtigen Gesetze statt der Worte „oder demselben verschlossen übergeben werden“ bloß gesetzt war: „oder demselben übergeben werden.“ Ebenso ist nach dem Worte „Eintritt“ noch eingeschaltet worden: „der Wirksamkeit.“

Diese beiden Abänderungen veranlaßten schon in den Ausschußberathungen die Anträge des II. Präsidenten Hrn. Dr. Weis und des Hrn. Dr. Barth und haben ihre volle Berechtigung.

Art. 26.

„Die dem Notar übergebene letztwillige Verfügung kann bei dem Notare hinterlegt oder auch dem Disponenten sogleich oder zu einer andern Zeit, jedoch nur auf persönliches Verlangen desselben zurückgestellt werden.

Durch eine solche Zurückstellung wird die in Art. 25 bezeichnete Kraft der letztwilligen Verfügung nicht aufgehoben, wenn dieselbe unversehrt und unverändert geblieben ist.

Hierüber hat der Notar dem Disponenten

vor der Zurückstellung zu belehren und daß dieß geschehen, in dem über die Zurückstellung aufzunehmenden Notariatsacte zu beurkunden."

Auch dieser Artikel war bereits in dem Entwurfe v. J. 1851 enthalten und erhielt damals die Zustimmung der beiden Kammern.

Es ist bekannt, daß die Rücknahme eines gerichtlich hinterlegten Testaments häufig als ein Widerruf desselben betrachtet worden ist. Ebenso, daß wegen der Zurücknahme dem Testament die Eigenschaft als eines unter gerichtlicher Autorität errichteten bestritten und angefochten wurde, wenn es nicht in der Form eines Testamentes errichtet war. Dieß hatte bei jenen Testamenten, welche wohl bei Gericht hinterlegt, aber nicht von dem Gerichte selbst aufgenommen, sondern nur verschlossen daselbst deponirt wurden, volle Berechtigung; denn ein solches zurückgenommenes Testament enthielt auch nicht die geringste Beurkundung darüber, daß es dasselbe sei, welches vor dem Richter hinterlegt wurde, sobald man es nicht mehr im Besitze des Gerichtes fand. Fehlten demselben sodann die Formen des Privattestaments, nemlich die Beurkundung der zugezogenen nöthigen Zahl von Zeugen, so konnte es begreiflich angefochten werden.

War das Testament vor dem Richter errichtet und bei ihm deponirt, und wurde dieses gerichtlich errichtete Testament im Verlaufe aus dem Depositum zurückgenommen, so war eine Beanstandung desselben jedenfalls weniger gerechtfertigt. In Abs. 3 dieses Artikels ist aber eine bisher streitige Frage sicher richtig gelöst worden.

Es ist nemlich gewiß richtig, daß die Zurücknahme einer letztwilligen Verfügung von dem Amte, bei welchem sie deponirt war, auf eine Willensänderung des Disponenten nicht schließen läßt. Eben so wenig ist es begründet, der einmal vor dem Notar errichteten oder hinterlegten Disposition, findet sie sich später mit allen Kennzeichen, daß sie bei Amt aufgenommen

oder bei demselben deponirt war, unversehrt und unverändert in dem Nachlasse des Disponenten wieder, den Charakter einer öffentlichen Urkunde abzusprechen.

Art. 27.

„Wenn ein Notar von dem Tode einer Person, die eine letztwillige Verfügung bei ihm errichtet oder übergeben hat, Kenntniß erhält, so hat er ungesäumt dasjenige Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, davon zu benachrichtigen.

Gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichtlich der bei ihm errichteten Erbverträge und der von ihm an den Disponenten zurückgestellten letztwilligen Verfügungen ob.“

Die Bestimmung dieses Artikels ist conform mit dem Entwurfe vom Jahre 1851 und den damaligen Beschlüssen beider Kammern. Dieselbe ist klar und braucht wohl keinerlei Erläuterung. Es versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen es nothwendig ist, das Verlassenschaftsgericht von allenfalls vorausgegangenen letztwilligen Verfügungen zu verständigen, damit dasselbe hienach die nothwendig werdenden Verlassenschafts-Verhandlungen dirigiren kann. Ebenso verhält sich dieß bezüglich der Bestimmungen in Abs. 2 dieses Artikels.

Art. 28.

„Bringt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung einer Verlassenschaft zusteht, in Erfahrung, daß eine letztwillige Verfügung des Erblassers von einem Notare aufgenommen, ihm übergeben, oder von ihm an den Disponenten zurückgegeben worden sei, so beauftragt dasselbe den betreffenden Notar zur Mittheilung der letztwilligen Verfügung

oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Aktes.

Das Nemliche gilt von den durch einen Notar aufgenommenen Erbverträgen.

Die von dem Notare aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift und uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Befindet sich der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung verschlossen hinterlegt ist, nicht am Sitze des Verlassenschaftsgerichts, so kann dieses den Notar mit Eröffnung und Verkündung der letztwilligen Verfügung beauftragen.

Der Notar hat in diesem Falle nach Vornahme der Verkündung die Urschrift der letztwilligen Verfügung, von welcher er eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und zu verwahren hat, an das Verlassenschaftsgericht zu übersenden."

Die in den ersten drei Absätzen dieses Artikels getroffenen Bestimmungen, daß, wenn die Verlassenschaftsbehörde von dem Dasein einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages Kenntniß erhält, den Notar zur Uebergabe auffordert, daß vom Notar aufgenommene Akte dieser Art in Ausfertigungen, lediglich hinterlegte letztwillige Verfügungen aber in Urschrift und uneröffnet zu übergeben seien, finden sich ebenso im Entwurf vom Jahre 1851, sind Gesammtbeschluß und haben ihre volle Berechtigung.

Die letzten beiden Absätze, 4 und 5, wornach, wenn in solchen Fällen die letztwillige Verfügung verschlossen hinterlegt ist, der betreffende Notar sich aber nicht am Sitze des Ver-

lassenschaftsgerichtes befindet, dieser mit Eröffnung und Verkündung beauftragt werden kann, und derselbe, nachdem dieß geschehen, die Urschrift an das Gericht zu übersenden und eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und zu bewahren hat, sind neu und vollständig berechtigt. Man besorgt das Verlieren der Urkunde bei der Uebersendung. Diese Besorgniß fällt bei der Urschrift nach zurückbehaltener beglaubigter Abschrift weg. In dieser Weise drücken sich auch die Motive zu dem Entwurfe gegenwärtigen Gesetzes aus, und ich brauche dieselben deßhalb hier nicht zu wiederholen.

Daß der Notar auch den über die Eröffnung und Verkündung aufgenommenen Akt mitzusenden hat, und auch von diesem Abschrift zurückbehalten muß, dürfte sich wohl von selbst verstehen.

Wenn in diesem Artikel überhaupt zwischen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen unterschieden wird, und zwar in Abs. 3 auch zwischen solchen, insofern die erstern hinterlegt wurden, so rechtfertigt sich dieß aus der Natur der Erbverträge als zweiseitiger Handlungen, wie dieß bei jedem andern Vertrag der Fall ist. Daß reciproke Erbverträge nicht als Testamente zu betrachten sind, versteht sich wohl von selbst.

Art. 29.

„Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft (als Verlassenschaftskommissär, Testamentar) ermächtigt werden.

Diese Ermächtigung kann dem Notare selbst in solchen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind."

Auch dieser Artikel war bereits im Entwurfe vom Jahre 1851 enthalten und wurde auch damals von beiden Kammern angenommen.

Hienach kann der Notar durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft ermächtigt werden, diese Verfügung möge von ihm oder von einem andern aufgenommen worden sein. Es ist dieß die letztwillig übertragene Testamentsexecutorschaft, welche auch einem Anwalt, der das Testament aufgenommen hat, bisher übergeben werden konnte und noch kann. Diese Executorschaft involvirt nach dem gegenwärtigen Gesetze ebenso wenig, als dieß bis heute der Fall war, die eigentlich richterlichen Akte der Publication, der Obsignation, der Ausmittlung von Erben, der Erhebung des Erbschaftsantrittes u. s. w.

Art. 30.

„Im Falle des Art. 29 hat das Gericht, welchem außerdem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, den Nachlaß dem als Verlassenschafts-Commissär aufgestellten Notare zu überweisen, welcher

1) auf der Grundlage letztwilliger Verfügungen oder in deren Ermangelung nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt;
2) die Verlassenschaft der Betheiligten nach Erledigung der etwa angemeldeten Forderungen ausantwortet und
3) streitig gewordene Puncte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln an die Gerichte verweist.

Das etwa erforderliche Inventar hat der als Verlassenschafts-Commissär aufgestellte Notar selbst zu errichten.“

Auch dieser Artikel ist übereinstimmend mit dem Entwurf vom Jahr 1851 und den damaligen Kammerbeschlüssen.

Er zeichnet dem Notare, welcher zugleich Testamentsvoll-

strecker ist, die Akte seiner Thätigkeit vor. Nachdem ihm der Nachlaß überwiesen ist, errichtet er ein Inventar und setzt auf Grundlage der letztwilligen Verfügungen oder in deren Ermanglung nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinander. In letzterer Beziehung ist natürlich vorauszusetzen, daß eine letztwillige Verfügung mindestens insoweit vorhanden ist, daß der Notar als Verlassenschafts-Commissär ernannt wurde.

Er antwortet die Verlassenschaft den Betheiligten nach Erledigung etwa angemeldeter Passiven aus, und wenn in irgend einer Beziehung Streit entsteht, so verweist er diese Puncte, nachdem er die nöthigen Sicherheitsmaßregeln getroffen hat, dem Gerichte.

Art. 31.

„Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter Curatel gestellte Personen betheiligt sind, schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch den vom Erblasser ernannten Commissär nicht aus, jedoch bleibt in einem solchen Falle der Kuratel-Behörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen und zur Wahrung der Interessen der minderjährigen und unter Kuratel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Kuratelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falls aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen.“

Die Eingangsbemerkung zu dem vorigen Artikel gilt auch hier.

Auch die Betheiligung minderjähriger oder unter Kuratel gestellter Personen entzieht dem letztwillig ernannten Verlassenschafts-Commissär die in dem vorigen Artikel aufgezählten Befugnisse nicht, jedoch ist die Kuratelbehörde befugt, insoweit

mitzuhandeln, als es zur Wahrung der Interessen dieser Personen erforderlich ist, wenn die Kuratelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht wäre. Die erwähnte Mitwirkung einer auswärtigen Kuratelbehörde ist zwar dieselbe, wird aber durch Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte vermittelt.

Art. 32.

„Ist bei der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft eine der im Art. 31 bezeichneten Personen betheiligt, so hat der Verlassenschafts-Commissär über das ganze Geschäft eine Verlassenschaftsrechnung an das betreffende Stadt- oder Landgericht zur Prüfung vorzulegen.

In allen andern Fällen hat der Verlassenschafts-Commissär den Betheiligten nur auf deren Verlangen Rechnung zu stellen.“

Bezüglich dieses Artikels gilt auch die Eingangs zu dem vorigen gemachte Bemerkung.

Sind minderjährige oder unter Kuratel gestellte Personen betheiligt, so hat der Verlassenschafts-Commissär über das ganze Geschäft eine Verlassenschaftsrechnung an das betreffende Stadt- oder Landgericht (ein solches kann nemlich allein Verlassenschafts- oder Kuratelbehörde sein, nie ein Bezirksgericht) zur Prüfung vorzulegen. Dieß hat gewiß auch die vollste Berechtigung.

In allen andern Fällen aber ist natürlich der Testamentsexecutor nur auf Verlangen der Betheiligten Rechnung zu stellen verpflichtet. Es versteht sich hiebei auch wohl von selbst, daß er diese Rechnungsablegung nicht dem Verlassenschaftsgerichte, sondern lediglich den Betheiligten zu stellen hat.

Art. 33.

„Beschwerden gegen den Verlassenschafts-Commissär werden unabbrüchig seiner civil-

rechtlichen Haftung von dem Verlassenschafts-gerichte erledigt."

Auch dieser Artikel fand im Jahre 1851 Zustimmung.

Es heißt hier, daß Beschwerden gegen den Verlassenschafts-Commissär von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt werden. Da nun aber dieses nicht die Disciplinarbehörde des Notars ist, so hat dasselbe, wenn dergleichen Beschwerden Veranlassung zu Strafen geben, zu diesem Ende natürlich der Disciplinarbehörde des Notars, nemlich dem Bezirksgerichte Mittheilung zu machen.

Art. 34.

"Die Vorschriften der Art. 30—33 finden auch auf andere Personen Anwendung, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses ertheilte Ermächtigung angenommen haben.

Die Aufnahme des etwa erforderlichen Vermögens-Inventars muß auch in diesem Falle durch einen Notar geschehen."

Der Entwurf des Jahres 1851 enthielt in Art. 33 die gleiche Bestimmung, und ward damals von beiden Kammern gutgeheißen.

In Absatz 2 sind die Worte "etwa erforderlichen" neu eingeschaltet. Es geschah dieß auf Vorschlag des Dr. Arnheim auf Grund eines gleichen Antrags zu Art. 30.

Es hängt diese Redaktion zusammen mit einem von der Kammer der Reichsräthe bei Berathung des Entw. v. J. 1851 gemachten und von der Kammer der Abgeordneten angenommenen Vorschlage. Es wurde nämlich damals der korrespondirende Abs. 2 des Art. 33 dahin gefaßt:

"die Aufnahme eines Vermögensinventars muß jedoch auch in diesem Falle, sofern sie erforderlich ist, durch einen Notar geschehen."

Die unterstrichenen Worte waren in gegenwärtigem Entwurfe wieder weggelassen. In den Motiven war hiefür nichts angeführt; gleichwohl ist die Berechtigung dieser Weglassung mit Rücksicht auf Art. 19 des Gesetzes, in welchem schon im Allgemeinen gesagt ist, daß Vermögens-Inventare, soweit sie erforderlich werden, von Notaren aufzunehmen sind, außer Zweifel.

Durch die geschehene Einschaltung der Worte „etwa erforderlichen" ist die Sache übrigens vollständig präcisirt und die Frage, ob die Aufnahme von Vermögens-Inventaren in allen Fällen von Notaren geschehen könne, auch wenn sie im Zusammenhange mit Curatel- oder Verlassenschaftssachen vorkommen, oder in Folge einer gesetzlichen Bestimmung, eines richterlichen Beschlusses; oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich werden, ist durch die präceptive Fassung des Abs. 2, glaube ich, vollständig gelöst.

Art. 35.

„Auch die Erben können die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen, in welchem Falle die Bestimmungen der Art. 30—33 gleichmäßig Anwendung finden.

Vormünder und Kuratoren minderjähriger und unter gerichtliche Kuratel gestellten Erben bedürfen zur Uebertragung der weiteren Behandlung der Verlassenschaft an einen Notar der Zustimmung der Kuratelbehörde."

Die hier getroffene Bestimmung findet sich in dem Entw. v. J. 1851 nicht; sie hat jedoch gewiß ihre volle Berechtigung und zwar zuvörderst nach dem Grundsatze, Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege soviel wie möglich den Gerichten abzunehmen oder abnehmen zu lassen.

Die Motive bemerken hiezu, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, daß gleichwie der Erblasser in einer letztwilli-

gen Verfügung die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar zu übertragen befugt sei, ebenso auch den Erben die Befugniß eingeräumt werde, die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar zu übertragen. Hiebei werde natürlich als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Berechtigung derselben, sich als Erben zu geriren, deren Erbenqualität von keiner Seite beanstandet werde.

Es ist in den Motiven gleichfalls klar ausgesprochen, daß eine solche Uebertragung auf Anregung des Verlassenschaftsgerichts geschehen könne (Art. 51).

Ebenso bemerken die Motive weiter, daß kein hinreichender Grund dafür gegeben sei, die Uebertragung der weiteren Auseinandersetzung der Verlassenschaft von der Zustimmung des Verlassenschaftsgerichts abhängig zu machen, und zwar auch dann nicht, wenn sich unter den Erben eine minderjährige oder unter Curatel gestellte Person befinde, insoferne die Curatelbehörde, welche auch nach Art. 31 von dem Gange der weiteren Verlassenschaftsverhandlungen fortwährend Kenntniß zu nehmen befugt sei, hiezu die Zustimmung ertheilte.

Auf Antrag des Referenten wurden die Worte „nach erklärtem Erbschaftsantritte," welche im Entwurfe enthalten waren, gestrichen und zwar mit voller Berechtigung.*)

Art. 36.

„Zur Empfangnahme von Geldern oder auf den Inhaber lautenden Papieren für die Betheiligten bedarf der Notar einer Special-

---

*) Hr. Referent Paur bemerkte hiezu:

„Eine Erbschaft wird durch Willenserklärung oder ipso jure erworben. Ehe im ersten Falle die Erklärung nicht geschehen ist, wird Niemand Erbe. Es genügt daher lediglich zu sagen: „die Erben."

vollmacht, die ihm auch in einer Privaturkunde ertheilt werden kann.

Will Jemand für einen Dritten bei einem Notare Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere hinterlegen, ohne daß der Notar die in Abs. 1 erwähnte Vollmacht besitzt, so darf letzterer jene Gegenstände nur nach Bekanntgabe dieses Umstandes in Empfang nehmen."

Die in diesem Artikel getroffene Bestimmung war ähnlich auch im Entw. im Jahre 1851 enthalten. Sie ist zum Schutze für diejenigen gegeben, welche in die Lage kommen, dem Notare Gelder oder Werthpapiere zur Disposition anzuvertrauen. Sie hat ihre volle Berechtigung und bedarf wohl einer weiteren Erläuterung nicht.

Zu bemerken kommt nur, daß der Artikel wie er jetzt lautet, diese Fassung auf Vorschlag des Dr. Barth erhielt und nunmehr vollständig präcisirt ist.

Art. 37.

"Können die von dem Notare für einen Dritten wie immer in Empfang genommenen Gelder oder auf den Inhaber lautenden Papiere binnen 14 Tagen an den dazu Berechtigten nicht abgeliefert werden, so hat der Notar dieselben binnen weiterer 3 Tage bei der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten Behörde zu hinterlegen, es sei denn, daß die Vollmacht des Notars eine andere Bestimmung enthält.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Artikels wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden beahndet, und kann im Rückfalle mit Suspension oder Entlassung

bestraft werden, vorbehaltlich der allenfalls begründeten strafrechtlichen Einschreitung."

Die Bestimmungen dieses Artikels hängen mit den vorausgehenden des Art. 36 zusammen. Dieselben sind allerdings streng, aber sicher im Interesse des Notars selbst. Denn einmal mahnen sie, Versuchungen zu widerstehen, solche Depositen etwa gegen Zinsen hinauszugeben und für sich zu behalten, auf der anderen Seite gewähren sie die unverkennbare Beruhigung, fremdes Geld so kurze Zeit als möglich in eigenem Verschluß zu haben, und schützen hienach vor Verantwortung.

Gegenwärtige, ganz richtig gestellte Redaktion erhielt dieser Artikel auf Vorschlag des Dr. Barth (vide Ausschußprotokoll d. d. 10. Juli). Die eingesetzte Frist von 14 Tage hat ihre Begründung in einem Beschlusse der zweiten Kammer zu dem Entw. v. J. 1851 und hat ihre volle Berechtigung, sowohl im Interesse der Betheiligten als des Notars, weil, wie Jedermann aus dem praktischen Leben weiß, derartige Depositen nicht gerade jeden Tag verabfolgt werden können.

Art. 38.

"Jeder Notar kann Gehilfen in seinen Dienst nehmen, um sie unter seiner Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit in Notariatsgeschäften zu verwenden.

Diesen Gehilfen kommt keine öffentliche Eigenschaft zu und sie dürfen Urkunden außer der Gegenwart des Notars nicht aufnehmen."

Die Bestimmung dieses Artikels ward gleichfalls schon im Entw. v. J. 1851 enthalten und erhielt auch damals die Zustimmung beider Kammern.

Der erste Absatz hängt mit der Bestimmung des Art. 2, Ziff. 2 gegenwärtigen Gesetzes zusammen, wonach nämlich derjenige Staatsdienstadspirant Notar werden kann, welcher min-

destens 2 Jahre bei einem solchen gearbeitet hat, und es versteht sich bei der Wichtigkeit des Amts eines Notars, daß ein solcher Hilfsarbeiter nicht selbständig zu instrumentiren befugt sein soll, sondern daß er lediglich Aktuar des Notar ist, also vollständig unter dessen Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit steht. Gerade dadurch, daß der Gehilfe diese und keine andere Stellung einnehmen darf, wird das Notariat auf den Standpunkt gestellt, auf dem es stehen muß, und nur hiedurch wird das beseitigt werden, was bisher der Hauptkrebsschaden der Notariatsverwaltung bei den Landgerichten war. Es ist männiglich bekannt, daß die meisten Beschwerden von den Parteien gerade deßhalb erhoben wurden, weil diese selbst mit ansehen mußten, wie die wichtigsten Verträge zwischen ihnen über Vermögens-, Familienangelegenheiten und über anderweitige Rechtsverhältnisse lediglich von Schreibern oder von Landrichtern hiezu aufgestellten Praktikanten allein behandelt wurden. Die Vollberechtigung dieser Gesetzesbestimmung ist daher außer allem Zweifel.

Art. 39.

„Zur selbständigen Aufnahme von Notariatsverhandlungen und zur Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften ist ein Notariatsgehilfe nur dann berechtigt, wenn er die Vorschrift des Art. 2, beziehungsweise Art. 3 erfüllt hat, von dem Notare bei dessen Krankheit oder Abwesenheit mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz als Amtsverweser bestimmt und als solcher gerichtlich verpflichtet worden ist.

Den Vorschriften der Art. 7 und 8 ist auch in diesem Falle zu genügen."

Dieser Artikel war auch schon in dem Entw. v. J. 1851 enthalten, nur verlangte der damalige Entwurf die in dem

Abs. 1 ausgesprochene Qualifikation für den Amtsverweser des Notars nicht. Diese Qualifikation forderte aber schon damals der gefaßte Beschluß der Kammer der Reichsräthe, und wohl mit großer Berechtigung; denn es ist hiedurch eine gewiß größere Garantie dafür gegeben, daß ein solcher Verweser sein Amt richtig führe.

Es ist daher auch durch diese Bestimmung wiederholt klar gestellt, welcher Werth auf das Notariat gelegt werden wollte.

Die Bestimmung in Abs. 2 dieses Artikels, wornach der Amtsverweser verpflichtet ist, den nach Art. 6 vorgeschriebenen Eid zu leisten und seine Namensunterschrift und seinen allenfallsigen Handzug bei dem einschlägigen Bezirksgerichte zur Vertheilung an die Gerichte des Appell.-Ger.-Sprengels zu übergeben, versteht sich von selbst und hängt mit dem zusammen, was hierüber zu den betr. Artikeln bereits gesagt wurde.

Art. 40.

„Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit kann der Notar auch einen andern Notar desselben Ortes und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen Notar der nächstgelegenen Orte des Bezirksgerichtssprengels als Amtsverweser bestimmen, worüber er dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten hat.“

Dieser Artikel fand sich in gleicher Weise auch in dem Entw. v. J. 1851 und erhielt auch damals die Zustimmung beider Kammern.

Die Bestimmung ist klar und bedarf wohl keiner eingehenden Erläuterung. Es versteht sich hiebei wohl von selbst, daß, wenn der Notar in die Lage kommt, einen Amtsverweser für sich aufstellen zu müssen und er hiezu einen andern Notar aufzustellen beabsichtigt, er dann wohl einen solchen wählen wird, der das Geschäft vermöge der örtlichen Lage &c. &c. für ihn und die Parteien am leichtesten versehen kann.

Art. 41.

„Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Amtsverweser nicht bestimmt, so kann ein solcher von dem Staatsminister der Justiz aus der Zahl der Notare des Bezirks-Gerichts-Sprengels, oder der Notariatsgehilfen aufgestellt werden.

Bis zum Eintritt des Notariatsverwesers in sein Amt hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor die Ausfertigungen von früher errichteten Urschriften entweder selbst zu besorgen oder einen Notar desselben Bezirksgerichtssprengels damit zu beauftragen.“

Auch dieser Artikel war im Entwurfe v. J. 1851 enthalten; nur war früher in Abs. 1 statt „so kann ein solcher &c.“ gesetzt: „so ist ein solcher vom Staatsminister der Justiz aufzustellen.“ Das Gesetz will hiemit offenbar nichts Anderes sagen, als es soll für jeden einzelnen Fall der in dem Artikel bezeichneten Art dem Staats-Ministerium der Justiz auf erstatteten Bericht überlassen sein, ob dasselbe für die allenfalls zu berechnende Zeit der Abwesenheit &c. des Notars es für nothwendig erachtet, einen Verweser für denselben aufzustellen oder nicht. Man hat sicher hiebei auch daran gedacht, daß es häufig werde vorkommen können, daß bis das Staats-Ministerium der Justiz auf geeignetem Wege von einem solchen Falle Kenntniß erhält, der Notar sein Geschäft auch längst wieder selbst versieht. Was die in dem Absatz 2 getroffene Anordnung anlangt, so dürfte sich dieselbe von selbst verstehen, es können die hier bezeichneten Geschäfte wohl auf keinerlei andere Weise geregelt werden.

Art. 42.

„In allen Fällen der Amtsverordnung werden die vom Amtsverweser aufgenommenen Ur-

schriften, in welchen diese seine Eigenschaft anzuführen ist, in dem Geschäftslocale des verhinderten Notars aufbewahrt.“

Diese Bestimmung war gleichfalls schon im Entwurfe v. J. 1851 enthalten und die Kammern stimmten derselben zu. Dieselbe versteht sich wohl von selbst und es ist klar, daß der Amtsverweser nothwendig verpflichtet sein muß, den Urkunden, welche er aufnimmt, in deren Urschrift beizufügen, daß er sie in der Eigenschaft als Verweser aufgenommen habe. Die Aufbewahrung der Urkunden in dem Locale des verhinderten Notars ist ebenso richtig als nothwendig. Zu den gegenwärtigen Art. 38 – 42, welche von der Amtsverwesung für einen Notar handeln, erlaube ich mir noch zu bemerken.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnsitze in Geschäften, welche er im Bezirksgerichtssprengel hat, hier überall nicht gemeint ist. In diesem Falle dürfte, wenn die Abwesenheit über 3 Tage dauern sollte, höchstens eine Anzeige an den Stadt- oder Landrichter gefordert werden können, denn von einem Urlaube kann bei solcher Abwesenheit nicht die Rede sein. Uebrigens erscheint eine Abwesenheit auch von 3 Tagen überhaupt nicht als zuläßig. Eine längere Abwesenheit in Geschäften wird den Notar ohnedies veranlassen, sich einen Verweser zu bestellen, was auch der Art. 40 vorschreibt. Bei jeder Abwesenheit aber — etwa für 1 oder 2 Tage, — welche in Geschäften so oft vorkommen muß, wird man wohl eine Amtsverwesung nicht verlangen können. —

Art. 43.

„Die Notare dürfen ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht oder vom Gerichte dazu beauftragt wurden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern.

Ohne Ersuchen oder richterlichen Auftrag dürfen sie ihr Amt nicht ausüben."

Art. 44.

"Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen und dieselben sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichtssprengels, in welchem sie wohnen oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden."

Art. 45.

"Der Notar hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunde weder mit der Absicht der Betheiligten, noch mit den Gesetzen im Widerspruch steht. Glaubt der Notar, daß letzteres der Fall sei, so ist er verpflichtet, die Betheiligten hierüber zu belehren, und soferne dieselben dennoch auf Errichtung der Urkunde beharren, berechtigt in dieser hievon Meldung zu thun.

Der Notar darf keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt."

Zu diesen Artikeln erlaube ich mir vor Allem die Bemerkungen des Referenten Hrn. Abgeordneten Paur Namens des Ausschusses und seinen Bericht an die Kammer anzuführen. Dieselben lauten:

"Der Notar muß, wenn es von ihm verlangt wird, seine Dienste leisten. —

Er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der Urkunde dem Willen der Betheiligten entspreche, er hat weiter darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der Urkunde nicht mit den Gesetzen im Widerspruch stehe;

er ist endlich den Betheiligten für jede Nichterfüllung seiner Pflicht, also auch für die Weigerung seiner Dienstleistung verantwortlich.

Diese Bestimmungen in einer gerechten und befriedigenden Weise zu vermitteln, gehört zu den schwierigsten Aufgaben.

Daß dabei wenig oder gar nichts gethan ist, wenn man, wie es in Abs. 2 des Art. 45 geschieht, sagt: „insbesondere darf er keine Verhandlung aufnehmen, welche gegen ein Strafgesetz, die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt," ist klar.

Es entstehen die Fragen, wie weit geht die Pflicht des Notars, nach dem Willen des Betheiligten zu handeln, wenn dieser irgendwie mit einem Gesetz in Widerspruch steht, — wann beginnt seine eigene Verantwortung, — und wie kann er sich gegen eine solche schützen.

Die Gesetzgebungen einzelner Staaten, welche diese Fragen positiv zu lösen versucht haben, und nicht Alles dem Ermessen im einzelnen Falle überlassen wollten, gehen weit auseinander.

So ist im §. 16 der preußischen Notariatsordnung vom 25. April 1822 bestimmt:

> „Ist der Fall der aufzunehmenden Verhandlung der Art, daß das Geschäft, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es Pflicht des Notars, die Interessenten hierüber zu belehren, und wenn sie dennoch bei ihrem Vorsatze bestehen, in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der ihnen gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrücklich Meldung zu thun, widrigenfalls der Notar den Interessenten für jeden Schaden verantwortlich gemacht werden kann,"

während in §. 37 der österreichischen Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 gesagt ist:

> „ein Notar, welcher um seine Amtshandlungen angegangen wird, darf dieselben in der Regel nicht

versagen. Er darf jedoch keine Verhandlung über ungültige, verbotene oder solche Geschäfte vornehmen, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Parteien sie nur zum Schein, zur Umgehung eines Gesetzes oder zur Benachtheiligung eines Dritten schließen wollen."

Nach der preußischen Notariatsordnung wird jeder ängstliche oder sorgliche Notar alle seine Bedenken, welche er in civilrechtlicher oder anderer Beziehung hat, in die Urkunde niederlegen und dadurch die Urkunde selbst, welche doch möglichst haltbar sein soll, mehr oder minder verdächtigen; nach der österreichischen wird er — was der Notar nie sein darf — Herr der Sache, denn es ist mehr oder minder seinem Ermessen überlassen, ob er in, in civilrechtlicher Beziehung zweifelhaften Fällen instrumentiren wolle oder nicht. Seine Anschauung tritt hiebei an die Stelle des Willens der Betheiligten.

Mit den Vorschlägen zu Art. 43 und 45 hat der Ausschuß versucht, mindestens einigermassen Bestimmtes zu geben.

Wenn im Art. 43 des Entwurfes gesagt ist, der Notar sei schuldig, seine Dienste zu leisten, wenn kein rechtliches Hinderniß entgegen steht, so ist, will man damit nicht bloß auf jene Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche dem Notar ausdrücklich zu handeln verbieten, hinweisen, kein Maß zu finden, und da ihm nicht gestattet ist, seine Anschauung in der Urkunde niederzulegen, so besteht auch kein Maß seiner Verantwortlichkeit.

Wenn nun der Ausschuß statt des erwähnten Ausdruckes in Art. 43 die Worte setzt: "ohne genügenden Ablehnungsgrund", und durch die jetzige Fassung des Art. 45 dem Notar gestattet, sein Dafürhalten, es stehe der Wille der Betheiligten mit Gesetzen im Widerspruch, und seine hierüber gegebene Belehrung in der Urkunde zu documentiren, nicht aber, wie es in der preußischen Notariatsordnung geschieht, ihn dieses Vor-

gehen bei Strafe voller Verantwortlichkeit zur Pflicht macht, so ist er dabei zwar nicht der Meinung, alle Schwierigkeiten entfernt zu haben, glaubt aber gleichwohl, soweit möglich die Betheiligten vor grundloser Weigerung und den Notar vor falscher Beurtheilung und vor Verantwortlichkeit geschützt zu haben. Einigermassen leitend für den Notar möchten wohl folgende Sätze sein:

Der Notar darf nicht beurkunden, wenn das Geschäft verboten oder unerlaubt ist (Art. 45, Abs. 2), — er muß instrumentiren, wenn das Geschäft nicht verboten oder an sich unerlaubt — gleichwohl aber civilrechtlich ungültig ist, — er darf nicht instrumentiren, wenn er ein Scheingeschäft erkennt, welches zur Deckung eines unerlaubten oder verbotenen dienen soll, — er muß aber beurkunden, auch wenn er ein Scheingeschäft erkennt, mit welchem ein an sich erlaubtes versteckt werden soll.

Auf keinen Fall muß er instrumentiren, wenn er erkennt, daß das Rechtsgeschäft wegen Mangels der Willensfreiheit auf Seite des einen oder andern Betheiligten ungiltig ist oder nicht im Ernste derselben liegt.*)

Soviel hierüber das Ausschußreferat.

Aus den Motiven muß hieher noch folgendes bemerkt werden.

Dieselben sagen:

„Die amtliche Thätigkeit des Notars kann auch von einer Person in Anspruch genommen werden, welche zwar eine zusammenhängende, zur Beurkundung taugliche Willenserklärung abzugeben im Stande ist, gleichwohl aber Symptome gestörter Willensbestimmung wahrnehmen läßt; — der Notar darf die von einer solchen Person verlangte Beurkundung, wenn er auch

*) Siehe hierüber auch Oesterley in seiner Darstellung des deutschen Notariats Seite 236 – 299.

über deren Befähigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften Bedenken hegt, nicht verweigern, allein er darf ebensowenig die bei seiner Dienstleistung gemachten Wahrnehmungen, welche für Beurtheilung der rechtlichen Wirksamkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes von größter Bedeutung sein können, verhehlen, er ist vielmehr verpflichtet, diese Wahrnehmungen zu constatiren, und die Konstatirung derselben kann nicht wohl auf andere Weise, als in der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde geschehen."

Hienach dürften die Bestimmungen dieser Artikel klar gestellt sein, und es erübrigt nur noch eine Bemerkung zu Art. 44 zu machen. Es kommt nemlich, wie in dem Referate ganz richtig bemerkt ist, auch vor, daß in Gesetzen, Provinzialrechten und Statuten zur Gültigkeit mancher Rechtsacte verlangt wird, daß sie vor dem Forum des Wohnsitzes des Betheiligten, vor dem Forum der gelegenen Sache vorgenommen und verlautbart werden. Es hätte nun darüber Zweifel entstehen können, ob in solchen Rechtssachen das Recht der Wahl des Notars nicht mindestens insoweit beschränkt sei, daß die Betheiligten sich an einen Notar zu wenden hätten, dessen Amtssitz in dem betreffenden Gerichtssprengel sich befindet. Dem ist nun nicht so. Auch solche Rechtsgeschäfte können vor jedem in den diesseitigen Kreisen aufgestellten Notar an seinem Wohnsitze oder innerhalb des Gerichtssprengels, welchem sein Wohnsitz angehört, giltig beurkundet werden.

Art. 46.

„Der Notar ist zum Amtsgeheimnisse verpflichtet und den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich."

Diese Bestimmung findet ihre Rechtfertigung schon in Art. 1 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes:

„Sie sind öffentliche Beamte.“

Damit sind den Notaren auch alle Verpflichtungen, wie jedem andern öffentlichen Beamten zu überbürden, insbesondere aber gewiß auch bei der Wichtigkeit ihres Amtes die Pflicht des Amtsgeheimnisses strenge zu beachten.

Art. 47.

„Der Notar darf eine Verhandlung nicht aufnehmen:

1) wenn bei derselben er selbst oder seine Ehefrau oder eine Person betheiligt ist, welche mit ihm in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist,

2) wenn die Verhandlung irgend eine Verfügung zum Vortheile dieser Personen enthält.

Diese Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Versteigerungen, bei welchen ein Verwandter oder Verschwägerter des Notars sich als Steigerer betheiligt.“

Es wurde von jeher, selbst schon in der früheſten Zeit auch in Italien und später in allen andern Ländern, in welche sich das Notariat nach und nach verpflanzte an dem in diesem Artikel ausgesprochenen Grundsatze festgehalten. Der Notar erscheint hier mehr oder minder als Betheiligter und handelte somit in causa propria.

Oesterley bemerkt zu dieser Materie:

„. . . . . die Ansicht, daß der Notar als solcher in eigenen Sachen nicht beurkunden dürfe, habe schon früh die Oberhand gewonnen. Der Notar soll durch die Beurkundung schriftlich bezeugen, was vor ihm vorgegangen, er sei insofern Zeuge. Nun stelle das Römische Recht, ohne des Unter-

schiedes zwischen Instruments- und Beweiszeugen zu gedenken, den allgemeinen Grundsatz auf, daß Niemand in seiner eigenen Sache etwas bezeugen könne."

Die weitere Bestimmung, daß der Notar auch bei Verwandten in gerader Linie oder bei seiner Ehefrau und Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grade der Seitenlinie einschlüssig nach civilrechtlicher Berechnung nicht instrumentiren solle, hat gewiß volle Berechtigung. Wenn man auch nicht sagen kann, daß er gerade als mehr oder minder betheiligt erscheine, so läßt sich ja doch nicht verkennen, daß es in den meisten solchen Fällen für ihn den anderweitig Betheiligten gegenüber immerhin schwer wäre, allenthalben gerecht zu werden, weil man am Ende doch annehmen muß, daß von diesen Letzteren all sein Vorgehen mit mehr als vorsichtigen Augen betrachtet würde. Läßt sich auch diese Bestimmung am Ende nach römisch civilrechtlichen Grundsätzen nicht rechtfertigen, so hat sie doch ganz bestimmt nach unserer Anschauungsweise volle Berechtigung.

Der Abs. 2 dieses Artikels, wornach der Abs. 1 keine Anwendung auf Versteigerungen haben soll, bei welchen ein Verwandter oder Verschwägerter des Notars sich als Steigerer betheiligt, ist ganz am Platze; denn hier treten wohl die Bedenken kaum ein, welche ich oben angeregt habe.

Art. 48.

"In dem Geschäftslocale eines jeden Notars soll ein Verzeichniß derjenigen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Kuratel gestellt sind.

In gleicher Weise soll in jenen Gebiets-

theilen, wo die Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, bei jedem Notar ein Verzeichniß offen liegen, in welchem diejenigen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden Eheleute einzutragen sind, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben.

Die Einträge in diese Verzeichnisse sind unmittelbar nach dem öffentlichen Ausschreiben in dem dazu bestimmten amtlichen Blatte oder nach den besondern Mittheilungen, welche dem Notare von den Gerichten zugehen, zu machen."

Die Nothwendigkeit dieser Bestimmungen leuchtet von selbst ein. Da nun der Notar vermöge seines Wirkungskreises im Allgemeinen davon sicher keine Kenntniß haben kann, wer innerhalb des Bezirksgerichtssprengels seines Wohnsitzes aus irgend einem Grunde nicht handlungsfähig sei, oder daß Jemand unter Kuratel gestellt oder als gerichtlicher Verschwender erklärt sei, so wird es nothwendig sein, daß er hievon zu jeder Zeit amtliche Kenntniß erlange und für ihn wird es dann ebenso nöthig als unerläßlich werden, ein genaues pünktliches Register über solche Personen bei sich zu führen und aufliegen zu haben.

Die Bestimmung in Abs. 2, wornach der Notar in jenen Gebietstheilen, in welchen die Gütergemeinschaft als gesetzlicher Güterstand besteht, ein Verzeichniß über jene Personen, respect. Eheleute zu führen hat, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben, hat nach den hieher bezüglichen Civilrechtsgrundsätzen volle Berechtigung.

Daß derartige Verzeichnisse pünktlich zu führen und stets evident zu halten sind, versteht sich von selbst, wie bereits bemerkt, weil sie ja sonst ihrem Zweck nicht entsprechen könnten.

Art. 49.

„Wird die Dienstleistung des Notars von einer Person in Anspruch genommen, über deren persönliche Befähigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften er Bedenken hegt, so kann er zwar die Dienstleistung nicht verweigern, ist aber verpflichtet, seine jenes Bedenken begründenden Wahrnehmungen in der über das Rechtsgeschäft aufzunehmenden Urkunde zu constatiren.“

Die Bestimmung dieses Artikels fand sich in dem Entwurfe vom Jahre 1851 nicht. Der Referent hat in seiner Berichterstattung an den Ausschuß den Abstrich dieses Artikels beantragt. Er war nemlich der Ansicht, der Notar würde durch diese Konstatirung die von ihm aufgenommene Verhandlung verdächtigen. Auch glaubte er, es werde dem Notar hiebei ein Urtheil zugemuthet, zu welchem er mindestens in zweifelhaften Fällen in keiner Weise berufen sei, in unzweifelhaften Fällen bestehe aber für ihn ein Hinderniß zu handeln, welches sich von selbst verstehe. Der Notar sei berufen, nach dem Willen des seine Dienste Verlangenden zu handeln, eine solche Person habe aber keinen Willen. In Konsequenz mit den Auffassungen des Ausschusses zu Art. 43 und 45 nahm aber Referent seinen Antrag zurück und der gegenwärtige Artikel wurde angenommen, und gewiß mit vollem Rechte. Denn gerade weil der Notar in den meisten Fällen nicht in der Lage sein wird, solche Bedenken in eigener Person zu begründen, so muß er eben in solchen zweifelhaften Fällen zu instrumentiren verbunden sein, und es wird unter jeder Voraussetzung genügen, wenn er die von ihm gemachten Wahrnehmungen und Bedenken zu der aufgenommenen Urkunde konstatirt.

Art. 50.

„Weigert sich der Notar, die von ihm ver-

langte Beurkundung vorzunehmen, so findet hiegegen Beschwerde zum Bezirksgerichte statt, welches nach Vernehmung des Notars endgiltig darüber entscheidet, ob genügende Gründe der Weigerung bestehen.“

Die Bestimmung dieses Artikels war in dem Entwurf vom Jahre 1851 nicht enthalten. In dem gegenwärtigen Entwurfe lauteten die Schlußworte: „ob der angesonnenen Dienstleistung ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe.“ Der jetzige Schlußsatz wurde auf Antrag des Hrn. Dr. Weis eingeschaltet und ist offenbar richtiger. Was die Bestimmung selbst betrifft, so ist dieselbe gewiß vollständig berechtigt. Der Notar ist schuldig, demjenigen, welcher es von ihm verlangt, seine Dienste zu leisten. Es muß sonach für den Fall einer unberechtigten Weigerung, welche ja doch auch, wenn auch nur selten, vorkommen kann, den Betheiligten ein Rechtsmittel gegeben sein, den Notar zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen. Gleichfalls als richtig muß anerkannt werden, daß zur Entscheidung einer solchartigen Beschwerde nur das Bezirksgericht des Sprengels des Notars kompetent sein kann.

Art. 51.

„Die Stadt- und Landgerichte können in Bezug auf die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege (Art. 18 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 die Gerichtsverfassung betreffend) die Verhandlungen einem Notar desselben Bezirksgerichtssprengels mit Zustimmung der Betheiligten ganz oder theilweise übertragen.

Der beauftragte Notar hat das Geschäft so zu behandeln, als wäre ursprünglich ein deßfallsiges Ersuchen an ihn von den Betheiligten gestellt worden.

Prüfung oder Bestätigung des Rechtsgeschäftes bleibt dem Stadt- oder Landgerichte vorbehalten."

Wie schon öfters bemerkt worden ist, beabsichtigt das gegenwärtige Gesetz, alle Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aus dem Wirkungskreise des Richters hinwegzunehmen, um seine eigentliche Aufgabe, jene der Rechtsprechung möglichst von allen andern frei zu machen, somit nur ausnahmsweise Hypotheken-, Vormundschafts- und Kuratelwesen, sowie Verlassenschaften den Gerichten vorzubehalten. Es ist daher grundsätzlich richtig, daß die Gerichte in diesen ihnen zugewiesenen Sparten einen Notar zur Vornahme der Verhandlungen aufstellen können. Es kommt hier nur zu bemerken, daß in dem Artikel nur von Verhandlungen die Rede ist, und es tritt sonach der Zweifel ein, welcher Unterschied zwischen der Aufnahme von Erklärungen und Verhandlungen besteht. Man kann fragen: ist der Richter berechtigt, in einer Verlassenschaftssache einen Notar zur Testamentspublication zu delegiren, oder die Erklärung über einen Erbschaftsantritt aufzunehmen, oder einen Notar zur Anlegung und Abnahme der Siegel zu ermächtigen? Diese Zweifel, glaube ich, sind jedoch vollständig dadurch gehoben, daß durch die Kammerbeschlüsse in dem Art. 35 des gegenwärtigen Gesetzes die Worte:

"nach erklärtem Erbschaftsantritte"

gestrichen worden sind, woraus zweifelsohne abgeleitet werden muß, daß alle Handlungen bei Behandlung von Verlassenschaftssachen, also auch die oben genannten auf Delegation eines Gerichtes durch den Notar vorgenommen werden können. In dem gegenwärtigen Artikel ist das Recht der Uebertragung von allen derartigen Handlungen an einen Notar durch die Gerichte an die Zustimmung der Parteien geknüpft. Dieser Zusatz fand sich seinerzeit in dem Entwurfe vom Jahr 1851

nicht. Derselbe kam erst durch Kammerbeschluß damals in das Gesetz und wurde dießmal reproducirt.

Man ging früher, nemlich bei Berathung des Notariatsgesetzes vom Jahr 1851 von dem Grundsatz aus, daß Niemand gegen seinen Willen seinem eigentlichen Richter entzogen werden solle. Ich bin der Ansicht, daß man hier zu weit gegangen ist. Das Gericht ist in solchen Fällen so wenig Richter als der Notar, und der Notar hat ein öffentliches Amt, welches ihn zur Stellvertretung in solchen Fällen qualificirt, sohin ist eine solche Ueberweisung nichts anders, als lediglich eine Requisition, wie sie bisher auch stattfand, ohne daß man bisher jemals angenommen hätte, es wäre hiedurch der angeführte verfassungsmäßige Grundsatz verletzt. Wenn nach meinem Dafürhalten den Betheiligten je eine Mitwirkung einzuräumen wäre, so wäre es höchstens jene, sie über die Wahl des Notars zu befragen. Die weitere frühere Begründung dieses Zusatzes, daß die freie Wahl des Notars zum Nachtheile der Betheiligten Mißgriffe und üble Folgen haben könnten, ist gewiß auch unberechtigt. Die Auseinandersetzung einer Erbschaft durch Theilung oder vertragsmäßige Uebereinkunft ist auch gewiß keine Sache, welche mehr zum Richteramt als zum Notariat gehört. Beweis hiefür liefern auch die Gesetze, welche vom Jahre 1822, 1825 und 1846 an in der Pfalz gegeben worden sind, und welche dazu gegeben wurden, gerade in dieser Richtung den Wirkungskreis der Notare zu erweitern, um äußerst fühlbar gewordenen Inconvenienzen abzuhelfen.

Daß die Prüfung oder Bestätigung eines derartigen Rechtsgeschäftes dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte vorbehalten werden muß, versteht sich von selbst und liegt im Sinne des ganzen Gesetzes.

Art. 52.

„Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind mit dem Eintritte der

Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes von den Gerichten einem im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts wohnhaften Notare zu übertragen.

Der Notar hat, wenn es gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist, den Werth des Versteigerungsobjektes zu erheben, wobei den Betheiligten, beziehungsweise dem Gerichte die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen vorbehalten bleibt; er hat Ort und Zeit der Versteigerung festzusetzen und die Bekanntmachungen in den vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen."

Der Absatz 1 dieses Artikels, welcher mit Abs. 1 des Art. 48 des Entwurfes v. J. 1851 correspondirt, bestimmt, daß alle Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, also auch jene, welche in den den Gerichten vorbehaltenen Fällen vorkommen, einem Notar zu übertragen sind.

Der Abs. 2 gegenwärtigen Artikels hat dagegen in gegenwärtigem Gesetze einige Veränderungen erlitten.

Im Entwurfe v. J. 1851 hatte derselbe dahin gelautet:

"Der Notar hat die Zeit der Versteigerung festzusetzen und die Bekanntmachungen in den vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen."

Nach dem gegenwärtigen Gesetze hat der Notar aber auch die Vorarbeiten zu den von ihm vorzunehmenden Versteigerungen, nemlich die Einwerthung des Versteigerungsobjectes selbst zu besorgen, ebenso ist dem Notare ausdrücklich überwiesen, Ort und Zeit zu bestimmen, und bleibt dem Gerichte und beziehungsweise dem Betheiligten bei Vornahme der Einwerthung des Versteigerungsobjectes nur die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen vorbehalten.

Der Grund dieser Ausdehnung ist selbstverständlich, er

dient ja nur zur Vereinfachung des Geschäftes und offenbar auch zur Kostenersparung für die Betheiligten. Die Redaction des Eingangs dieses zweiten Absatzes, dahin lautend:

„Der Notar hat, wenn es gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist, u. s. w."

hat offenbar den Zweck, daß die Einwerthung von Versteigerungs-objecten durch Sachverständige, da sie doch immer mit Kosten verbunden ist, dann wegbleiben könne, wenn das Gesetz eine Einwerthung durch Sachverständige nicht ausdrücklich vorschreibt oder das Gericht eine solche nicht speciell anordnet. Diese Bestimmung ist gewiß sehr richtig und wird sich practisch sehr vortheilhaft beweisen, namentlich wenn Objecte von geringerm Werthe zu versteigern kommen.

Art. 53.

„Außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen gebietet, hat der Notar bei Aufnahme der Urkunden zwei Zeugen zuzuziehen, wenn ein Betheiligter es verlangt.

Die zugezogenen Zeugen müssen bayerische Staatsangehörige, dem Notare persönlich bekannt, männlichen Geschlechts, volljährig, des Lesens und Schreibens kundig sein und im Umkreise des Bezirksgerichts, wo die Verhandlung vorgenommen wird, ihren Wohnsitz haben."

Nach dem gegenwärtigen Artikel hat der Notar, was gewiß vollständig richtig ist, nur dann Zeugen bei Aufnahme von Urkunden beizuziehen, wenn

1) das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, oder
2) wenn ein Betheiligter eine solche Beiziehung verlangt.

Der Entwurf vom Jahr 1851, wie auch die diesmalige Gesetzesvorlage hatte bestimmt, daß in allen Fällen, außer wo das Gesetz etwas Andres verordne, die Urkunden von einem

Notare mit Zuziehung zweier Zeugen aufzunehmen sei. In gleicher Weise enthalten diese Bestimmung verschiedene, ja fast alle bisherigen Notariats-Ordnungen, die französische selbst nicht ausgenommen, ein Uebel, das sich fortan unglückseliger Weise bis jetzt vererbt zu haben scheint. Durch die Anordnung, wie sie das gegenwärtige Gesetz nunmehr getroffen hat, ist sicher das Richtige geschehen.

Ich kann nicht umhin, hier sogar die Gründe anzuführen, warum der Ausschuß der untern Kammer dem Abs. 1 gegenwärtige Fassung gab.

Der Referent äußert sich wörtlich wie folgt:

„Die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift findet sich mit geringer Ausnahme in allen ältern und neuern Notariatsordnungen. In dem Entwurfe vom Jahr 1851 war sie gleichfalls aufgenommen; gleichwohl glaubt der Ausschuß ihr das Wort nicht sprechen zu können; denn es ist eine Unmöglichkeit, sie in dem Sinne, in welchem sie gegeben ist, zu beobachten. Bei jeder Beurkundung, unbedeutendere Gegenstände ausgenommen, sollen zwei Zeugen zugezogen werden. Diese zwei Zeugen sollen nun doch wohl geeigenschaftet sein, dasjenige, was in ihrer Gegenwart vorgenommen wird, einigermassen zu begreifen und im Gedächtnisse zu behalten. Der Notar bedarf solcher Zeugen täglich, ja stündlich, und welche Personen werden sich nun dazu hergeben, diesen Zeugschaftsdienst zu leisten? Solche, deren Zeit durch eigene Geschäfte in Anspruch genommen ist, sicher nicht, und solche, welche die Zeugschaftsleistung nicht als einen Erwerb betrachten, ebensowenig. Wenn nun der Notar ohne Aufschub die ihm übertragenen Geschäfte zum Abschluß bringen will, so ist er geradezu genöthigt, sich ein paar Personen in der nächsten Nähe seines Amtslocales zu suchen, welche aus irgend einem Grunde sich nicht weit von ihrer Wohnung entfernen können, oder solche, welche nichts besseres zu thun haben, als auf ihre Berufung zu warten, und so arm

sind, daß sie die Zeugengebühren als Subsistenzmittel betrachten. Irgend eine andere Anforderung an ihre Persönlichkeit kann der Notar kaum machen; was soll also die Zuziehung solcher Zeugen effectiv bewirken, welche Garantie bietet sie? Aller Orten macht man die Bemerkung, daß solche ständige Beisitzer oder Zeugen, wie man sie überall an den Ortslocalen oder in der nächsten Kneipe warten findet, den Volkswitz in steter Bewegung halten.

Erkennt man nun aber, daß die vorgeschriebene Zuziehung von Zeugen leere Form ist, so ist es in der That nicht zu rechtfertigen, an eine Nichteinhaltung derselben die Folgen zu knüpfen, welche das Gesetz als solche bezeichnet. Beachtet man die Vorschriften über die Qualität der Zeugen und denkt man sich einen Notar, welcher sich solche, wie man wohl sagen darf, ständig nicht halten kann, sie also jedesmal wo immer und ohne Wahl suchen und beiholen muß, so sind bei aller Sorgfalt eine Menge von Nichtigkeiten nicht zu vermeiden, und wirft man dabei einen Blick auf die im vierten Theil dieses Gesetzes enthaltenen Disciplinarbestimmungen, so befindet sich der Notar in einer eben nicht beneidenswerthen Lage.

Die erwähnte, wie gesagt nahezu in allen Notariatsordnungen vorkommende, effectiv aber nichts bedeutende Bestimmung erinnert an ein altes Hausgeräthe, das man nicht mehr brauchen kann und gerne los sein möchte, gleichwohl aber, so oft man auch die Wohnung wechselt, mit sich fortschleppt.

Das gegenwärtige Gesetz bekleidet der Notar mit öffentlicher Autorität. Er hat die beschworene Pflicht, sein Amt mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu üben, sein eigenes Interesse hängt mit der sorgfältigsten Beachtung seiner Pflichten zusammen, denn nur diese kann ihm nachhaltig Ansehen und Vertrauen gewähren. Man muß ihm daher auch vertrauen. Wollte ein Notar gewissenlos genug sein, seine Amtspflichten zu verletzen, solche Zeugen würden ihn daran nicht hindern,

ja sie würden vielmehr formell dazu dienen, ihm dabei Schutz zu gewähren."

Dieß waren die Motive des Ausschusses zur Feststellung des Abs. 1 dieses Artikels, wie er im Gesetze jetzt steht, und sämmtliche Gesetzesfactoren stimmten zu, und dieß ganz bestimmt mit vollem Rechte.

Daß bei Aufnahme von Urkunden in den in den Artikeln 57—59 dann 60 und 61 bezeichneten Fällen die Zuziehung von Zeugen vollständige Begründung hat, bedarf wohl keiner Beleuchtung.

Ebenso versteht sich Abs. 2 von selbst und brauche ich hierüber nichts zu erörtern.

Art. 54.

"Unfähig zur Zeugschaft bei der Errichtung einer Notariatsurkunde sind:

1) Gehilfen oder Dienstboten des Notars und Personen, welche im Dienste eines bei dem Geschäfte Betheiligten stehen;
2) diejenigen, welche zu dem Notare oder zu einem Betheiligten in dem durch Art. 47 bezeichneten Verhältnisse stehen;
3) Personen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Hehlerei oder der Unterschlagung rechtskräftig verurtheilt worden sind."

Die Bestimmungen dieses Artikels waren auch im Entwurfe v. J. 1851 enthalten und die Kammern haben denselben auch zugestimmt.

Man darf wohl sagen, sämmtliche Notariatsordnungen enthalten die gleichen Anordnungen, und dieselben haben gewiß ihre volle Berechtigung und sind sicher nur geeignet, die Integrität des Amtes des Notars zu wahren, weßhalb sie in der

Praxis die vollste gewissenhafte Anwendung verdienen und dann sicher den angegebenen Zweck auch erreichen werden.

Art. 55.

„Statt der zwei Zeugen kann auch ein Notar zugezogen werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht zu dem andern Notar oder zu einem Betheiligten in dem durch Art. 47 bezeichneten Verhältnisse stehe.“

Auch dieser Artikel war im Entwurfe v. J. 1851 enthalten und von den Kammern angenommen.

Es wird in der Praxis häufig sehr angenehm sein, statt der gesetzlichen Zeugen einen zweiten Notar zuziehen zu dürfen, denn es wird öfters vorkommen, daß in wichtigeren Verhältnissen es den Betheiligten oder einem oder dem andern derselben angenehm sein wird, einen solchen Zeugen bei dem Geschäfte zu haben, und die Bestimmung ist deßhalb vollständig gerechtfertigt. Daß hiebei auf diesen zweiten Notar die Bestimmungen des Art. 47 Anwendung zu finden haben, versteht sich von selbst und bedarf dieß keinerlei weiterer Motivirung.“

Art. 56.

„Die Gegenwart der beiden Zeugen oder des zweiten Notars wird nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird, und die Betheiligten solche unterschreiben.

Von der Anwesenheit bei der Vorlesung können die Zeugen oder der zweite Notar auf ausdrückliches Verlangen der Parteien ausgeschlossen werden; in diesem Falle haben die Betheiligten bei der Unterschrift zu erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, und ist, daß diese Erklärung in Gegenwart der Zeugen oder des

zweiten Notars abgegeben worden sei, in der Urkunde zu bemerken."

Auch die Bestimmung des Abs. 1 dieses Artikels findet sich bereits in dem früheren Entwurfe und erhielt auch damals, gleichwie jetzt, die Zustimmung der Kammern. Daß die Zeugen oder der zweite Notar nur erst anwesend zu sein brauchen, wenn die Urkunde verlesen und von den Betheiligten unterschrieben wird, ist sehr natürlich, denn diese Personen haben durch ihre Unterschrift nur zu bestätigen, daß die Urkunde verlesen und daß dieselbe von den Partheien als richtig nach ihrem Willen verfaßt anerkannt wurde.*) Es ist natürlich auch nothwendig, daß das Instrument von dem Notar und den Notariatszeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben wird, denn sie zusammmen bilden die nothwendigen Urkunds-Personen und erst durch diese Unterschriften wird es theils gewiß, daß es ein Notariats-Protokoll ist, theils, daß das darin von dem Notar Beurkundete so, wie es von den angegebenen Personen wahrgenommen worden, beschrieben ist. Es ist wohl deßhalb auch erforderlich, daß, wenn dieß nicht schon in der Urkunde selbst bemerkt ist, der Notar und die Zeugen dieser ihrer Qualitäten bei der Unterschrift Erwähnung thun.**)

Die Bestimmung in Abs. 2 dieses Artikels läßt es zu, daß die Zeugen oder der zweite Notar bei der Vorlesung der Urkunde auf Verlangen der Betheiligten ausgeschlossen werden können und beschränkt ihre Thätigkeit dann darauf, daß diese den Betheiligten bei der Unterschrift erklären, die Urkunde sei ihnen vorgelesen oder von ihnen selbst gelesen worden, welcher Umstand dann in der Urkunde bemerkt werden muß.

Dieser Zusatz ist neu, hat aber gewiß seine volle Berechtigung.

---

*) Siehe hierüber Oesterley S. 374 u. ff.

**) Siehe Oesterley S. 381 und 382.

Die Betheiligten befinden sich häufig in der Lage, daß Niemand außer ihnen und dem Notare den Inhalt des Rechtsgeschäfts kennen lerne und es gereicht diese Bestimmung auch gewissermassen dem Notare zur Sicherung, welcher wohl selbst im Stande ist, das Amtsgeheimniß zu halten, aber keine Bürgschaft darüber hat, ob die Sache nicht von den Zeugen ausgeplaudert werde, wobei es dann Jedermann freistünde, die Quelle der Veröffentlichung in einer Pflichtverletzung des Notars oder jener der Zeugen zu suchen.

Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung liegt aber, wie bereits angedeutet, insbesondere auch darin, daß viele Dinge im Leben vorkommen und verhandelt werden müssen, in welche die Betheiligten außer dem Notar niemand hinein sehen lassen wollen.*)

Art. 57.

„Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Blinder betheiligt, so hat der Notar zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen. Die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar müssen bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein.

Gleiches gilt, wenn bei der Errichtung der Notariatsurkunde ein Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 58 u. 59.“

Art. 58.

„Wenn der Taube lesen kann, so soll er die Urkunde lesen, und dieselbe als gelesen und seinem Willen entsprechend ausdrücklich be-

*) Die Unterschrift der Parteien versteht sich nach unserm bisherigen Gebrauch schon von selbst, ebenso die des Notars und die Siegelung des Protokolls durch letzteren. Vide Oesterley loc. citat.

stätigen, welche Bestätigung in der Urkunde vor deren Unterschrift anzuführen ist.

Wenn der Taube nicht lesen kann, so ist außer den Zeugen oder dem zweiten Notare noch eine Vertrauensperson beizuziehen, deren Zeichensprache der Taube versteht.

Als Vertrauenspersonen können selbst Verwandte oder Verschwägerte der Betheiligten oder solche Personen, welche im Dienste derselben stehen, zugezogen werden, sie müssen aber im Uebrigen die Eigenschaft eines Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar Ueberzeugung zu verschaffen und dieß zu beurkunden."

Art. 59.

"Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Stummer oder Taubstummer betheiligt, so ist außer den Zeugen oder einem zweiten Notare immer eine der Zeichensprache desselben kundige Vertrauensperson beizuziehen;

Der des Lesens und Schreibens kundige Stumme oder Taubstumme hat die Urkunde selbst zu lesen und darauf eigenhändig zu schreiben, daß er solche gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

Ist der Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, so sollen zwei seiner Zeichensprache kundige Vertrauenspersonen zugezogen werden."

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Art. 58 finden auch in diesem Falle Anwendung."

Diese 3 Artikel (57, 58 und 59) enthalten die besonderen Vorschriften, welche bei der Errichtung von Notariatsurkunden dann zu beobachten sind, wenn hiebei ein Blinder, Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist.

Diese Artikel waren auch schon in dem Entwurfe vom Jahre 1851 enthalten und wurden von den Kammern angenommen.*)

Diese Vorschriften, wie sie hier gegeben sind, entsprechen dem Verfahren, welches auch bis jetzt schon von den Gerichten beobachtet werde, sie sind gewiß vollständig ausreichend, klar und verständlich und bedürfen sonach wohl einer näheren Begründung nicht.

Art. 60.

"Bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) der Disponent hat dem Notare seinen letzten Willen mündlich zu erklären;
2) das ganze Geschäft ist in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zugezogenen zweiten Notars vorzunehmen;
3) der Notar hat die Urschrift der Verhandlung selbst vorzulesen;
4) die Beobachtung der unter 1—3 angeführten Erfordernisse ist ausdrücklich zu beurkunden.

Die Beobachtung der in gegenwärtigem

*) Eine Redactionsänderung ist im Jahre 1851 beliebt worden, nemlich statt „Unterzeichnung" stets zu setzen „Unterschrift".

Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist bei Erbverträgen nicht erforderlich.“

Dieser Artikel, welcher mit Art. 56 des Entwurfes vom Jahre 1851 und der damaligen Kammerbeschlüssen konform ist, schreibt das Verfahren vor, welches neben den gewöhnlichen Förmlichkeiten bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen, die nunmehr die Stelle der früher gerichtlich aufgenommenen vertreten, zu beobachten ist.

Es wird verlangt, daß der Disponent dem Notare seinen letzten Willen mündlich erkläre, daß das ganze Geschäft in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zugezogenen zweiten Notars vorgenommen werde, daß der Notar die Urschrift der Verhandlung selbst vorzulesen habe; ebenso wird weiter die ausdrückliche Beurkundung im Akte selbst erfordert.

Der Absatz 2 bestimmt, daß alle diese Förmlichkeiten bei Erbverträgen nicht zu beobachten kommen. Bei diesen genügt also wenn Alles geschehen ist, was auch bei Aufnahme anderer Verträge geschehen muß.

Diese Erleichterung im letztern Falle ist dadurch gerechtfertigt, daß bei Erbverträgen, wie bei andern zwei gegenseitig Betheiligte, oder mehrere vorhanden sind.

Die Bestimmungen in Abs. 1 Ziff. 1—4 sind gewiß vollständig gerechtfertigt und findet selbstverständlich die Bemerkung zu den Art. 57, 58 und 59 auch hier Anwendung.

Art. 61.

„Wenn eine letztwillige Verfügung dem Notare verschlossen übergeben wird, so ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) die Uebergabe muß durch den Disponenten in Person und in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars geschehen;

2) der Notar bestätigt auf der übergebenen letztwilligen Verfügung unter Beidrückung des Notariatssiegels durch seine und der beiden Zeugen, oder des zugezogenen 2. Notars Unterschrift, daß der Disponent das in dem Verschlusse Enthaltene als seine letztwillige Verfügung erklärt habe;

3) ist der Verschluß unvollständig, oder kann die unter Ziff. 2 angeordnete Bestätigung nicht auf die übergebene Verfügung gesetzt werden, so hat der Notar über dieselbe einen mit dem Notariatssiegel zu verschließenden Umschlag zu machen, auf welchen die Bestätigung zu setzen ist;

4) über die ganze Verhandlung wird eine Notariatsurkunde aufgenommen und

5) in derselben angeführt, daß die vorstehenden Bestimmungen beobachtet worden seien."

Auch dieser Artikel war im Entwurf vom Jahr 1851 in Art. 57 enthalten. Nur in Ziff. 2 ist eine Redaktionsänderung vorgenommen worden. Im frühern Entwurfe hieß es nemlich: „daß in dem Verschlusse die letztwillige Verfügung enthalten sei", während im gegenwärtigen der Notar auf der übergebenen letztwilligen Verfügung zu bestätigen hat, daß der Disponent das im Verschluß Uebergebene als seinen letzten Willen erklärt habe. Diese Aenderung ist gewiß vollständig begründet; denn der Notar kann nicht erklären, daß der Einschluß die letztwillige Verfügung des Disponenten sei, sondern logisch richtig kann der Notar lediglich diese Erklärung des Disponenten beurkunden. Die Bemerkungen zu Art. 60 sind

natürlich auch hieher zu beziehen; im Uebrigen sind die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen selbstverständlich und bedürfen behufs richtiger Anwendung wohl keiner weitern Erklärung.

Art. 62.

„In der Notariatsurkunde muß bemerkt werden, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt sind.

Wenn der Notar dieselben nicht kennt, so sind entweder zwei Zeugen oder ein zweiter Notar, welchem die Betheiligten bekannt sind, beizuziehen, oder Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten durch zwei Auskunftspersonen zu dem Notariatsakte zu bescheinigen.

Stellen sich keine solchen Auskunftspersonen dar, so ist dieß in der Notariatsurkunde zu bemerken und zugleich anzuführen, ob und welche andere Behelfe über die Person des Betheiligten dem Notare vorgelegen seien.“

Der Art. 59 des Entwurfes vom Jahre 1851 enthielt die gleiche Bestimmung. Dieser Artikel handelt davon, daß und wie sich der Notar von der Identität der Person des Betheiligten zu überzeugen hat, zugleich aber auch davon, welche Aufnahme hierüber in die Urkunde gestellt werden soll. Zu bemerken kommt hier nur, daß die Vorschrift in Abs. 1 präceptiv mit „muß“ bezeichnet ist, so daß also die Unterlassung dieser Vorschrift nicht mehr bloß als ein Verstoß gegen die Förmlichkeit angesehen werden könnte. Jedenfalls aber läge, wie ich glaube, nur eine heilbare Nichtigkeit vor. Daß die hier gegebene Vorschrift ihre volle Berechtigung hat, bedarf wohl keiner weitern Begründung.

Art. 63.

„Jede Notariatsurkunde muß enthalten:

1) den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnsitz des Notars oder der Notare;
2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zugezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen;
3) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Betheiligten;
4) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag und, wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern, die Tageszeit der stattgehabten Verhandlung.

Außerdem ist in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe soweit möglich durch Anführung des einschlägigen Steuerdistrikts, des Katasterfoliums, der Haus- und Plannummer zu bezeichnen."

Die in Abs. 1 dieses Artikels getroffene Bestimmung ist konform mit dem Entwurf vom Jahre 1851 und den damaligen Kammerbeschlüssen und enthält nur die weitere Vorschrift der genauen Bezeichnung der Personen außer den Betheiligten, nemlich des handelnden Notars selbst, der Zeugen, der in bestimmten Fällen beizuziehenden Vertrauens- und Auskunftspersonen, endlich die Aufführung des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes der Betheiligten selbst, endlich die Aufnahme des Orts, des Jahres, Monats und Tages und unter Umständen auch der Tageszeit der stattgehabten Verhandlung.

Abs. 2 ist neu; er spricht von der nähern Bezeichnung des unbeweglichen Eigenthums, wenn es sich um solches handelt, durch Anführung des Steuerdistriktes, des Katasterfoliums, dann der Haus- und Plannummer.

Diese Bestimmung hat hier ihre rechte Stelle und ist gewiß vollkommen berechtigt; denn man kann bei derartigen

Verhandlungen gewiß nicht sorglich genug zu Werke gehen, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Es wird daher deren Beobachtung gewiß von großer Bedeutung sein.

Art. 64.

„In den Notariatsurkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.“

Auch diese Bestimmung ist conform mit dem Entwurfe vom Jahre 1851 (Art. 61) und den damals gefaßten Kammerbeschlüssen.

Es ist hier die Rede von der äußeren Form der Notariatsurkunde, wie sie geschrieben werden soll. Die Bestimmung ist klar und bedarf keiner Erörterung.

Art. 65.

„Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungs-Protokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlußresultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungsprotokollen die Gesammtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobi-

lien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariatsurkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist gestattet, das Datum der letztern und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.“

Die hier getroffenen Bestimmungen, welche theilweise im Entwurfe vom Jahre 1851 schon enthalten waren oder durch damalige Beschlüsse (Abs. 2—7) hinzukamen, sind selbstverständlich und bedürfen einer eingehenden Erläuterung sicher nicht.

Art. 66.

„Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe den Betheilgten vorgelesen oder von ihnen selbst durchlesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 56 Abs. 2 am Schlusse zu bemerken, daß die Urkunde den Betheiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde.“

Diese Bestimmung hat die möglichen 3 Fälle im Auge. Sind nemlich bei der Verhandlung lediglich die Betheiligten zugegen, so ist am Schlusse der Urkunde zu bemerken, daß dieselbe den Betheiligten entweder vorgelesen oder von ihnen selbst durchlesen worden ist; sind Zeugen zuzuziehen gewesen, so haben diese mitzubestätigen, daß die Urkunde den Betheiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen worden ist, und im Falle des Art. 56 Abs. 2 ist durch die Zeugenunterschrift zu constatiren, daß die Betheiligten diesen erklärt haben, daß die Urkunde ihnen ent-

weder vorgelesen worden sei, oder daß sie dieselbe selbst durchlesen haben.*)

Art. 67.

„Die Notariatsurkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen.

Dieselbe wird am Schlusse von dem Betheiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen.

Sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen.“

Dieser Artikel ist conform mit Art. 64 des Entwurfes vom Jahre 1851 und den damaligen Kammerbeschlüssen, nur war früher das Wort „unterzeichnen“ gesetzt.

Diese Bestimmung findet sich in fast allen Notariatsordnungen gleichmäßig und ist selbstverständlich. Alle derartigen Anordnungen, wie sie in diesem und den vorausgehenden Artikeln getroffen sind, können und müssen nur dazu dienen, den Rechtsbestand der Urkunde zu sichern.

Art. 68.

„Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariatssiegel befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird

*) Gegenwärtige Fassung erhielt Art. 66 auf Vorschlag des Referenten der II. Kammer.

mit einer Ordnungsstrafe von drei Gulden beahndet."

Die zwei ersten Absätze dieses Artikels sind gleichlautend mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Entwurfes vom Jahre 1851. Der dritte Absatz, welcher bestimmt, daß die Nichtbeachtung der in Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschrift mit einer Ordnungsstrafe von drei Gulden beahndet werden soll, ist neu. In den Motiven zu dem Gesetzentwurfe findet sich hiefür ein Grund nicht angegeben. Es scheint jedoch, daß er hier gemacht sei, um hervorzuheben, daß andere Unterlassungen von Förmlichkeiten, z. B. gleich jene in den vorausgehenden Art. 66 und 67, namentlich aber auch 64 und 65, bei welchen sich solche Androhungen nicht befinden, mit Disciplinarstrafen geahndet werden sollen.

Sollte dieß bei den Art. 64 und 65, welche lediglich Formen enthalten, auch nicht der Fall sein, so ist dieß um so mehr bei Art. 66 und 67 der Fall, weil in diesen Artikeln von wirklichen Bestätigungen des vorgenommenen Aktes durch Personen, also von der Verfügung desselben die Rede ist.

Art. 69.

"Wenn ein Betheiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig."

Der Art. 66 des Entwurfes vom Jahre 1851 enthielt die gleiche Bestimmung und die Kammern haben damals gleichfalls zugestimmt, es war nur statt "unterschreiben" "unterzeichnen" gesetzt. Zu bemerken kommt, daß auch in diesem Artikel Abs. 1 das Wort "muß" eingestellt ist, was darauf

hindeutet, daß die Nichtbeachtung dieser Vorschrift offenbar Disciplinarstrafe nach sich zieht.

Auch diese Bestimmung hat den am Schlusse zu Art. 67 bemerkten Zweck und ist gewiß deßhalb gleichfalls vollständig gerechtfertigt.

Art. 70.

„In einer Urkunde darf nichts überschrieben oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.“

Die hier getroffene Bestimmung, welche auch im Jahre 1851 die Zustimmung der Kammern erhielt, ist selbstverständlich, hängt mit der vorausgehenden ganz enge zusammen und ist durch die bereits gemachten Bemerkungen hinlänglich gerechtfertigt.

Art. 71.

„Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dieses durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Art. 67 Abs. 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.“

Unter den in diesem Artikel für den Fall vorgeschriebenen Förmlichkeiten, daß eine Veränderung oder ein Zusatz für

nöthig erachtet wird, ist in gegenwärtigem Gesetze noch die eine beigefügt, daß nemlich auch die Zahl der Worte, welche als Einschaltung auf den Rand geschrieben werden, anzugeben ist. Es versteht sich dieß in Consequenz mit Art. 70 von selbst, weil ja diese sämmtlichen Worte nichtig sein sollen. Es sind deßhalb auch die Vorschriften dieses Artikels ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit der gemachten Zusätze oder Veränderungen einzuhalten geboten, sohin liegt hier ein Fall theilweiser Nichtigkeit vor, der auch in den Disciplinarbestimmungen betont ist.

Art. 72.

„In der Urkunde darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Art. 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungültigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.“

Die Bestimmungen dieses Artikels waren auch im Art. 69 des Entwurfes vom Jahre 1851 enthalten, nur mit dem Unterschied, daß auch hier, wie in dem vorigen Artikel die weitere Cautel beigefügt ist, daß die Zahl der durchstrichenen

Worte am Rande oder am Schlusse der Urkunde beigefügt werden muß. Es ist auch hier der Fall einer theilweisen Nichtigkeit gegeben, indem nemlich dasjenige, was auf eine radirte Stelle geschrieben ist, als nicht geschrieben angesehen wird. Ja, es kann sogar der Fall sein, daß, wenn eine wesentliche Bestimmung des Notariatsactes zweifelhaft wird, der Richter die Nichtigkeit des ganzen Aktes und respective Rechtsgeschäftes auszusprechen befugt ist. (Abs. 4).

Art. 73.

„Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden.“

Art. 74.

„Wenn ein Betheiligter nicht deutsch spricht, so sind bei Aufnahme der Notariatsurkunde zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zuzuziehen.

Sind der Notar, die Zeugen, beziehungsweise der zweite Notar und die sämmtlichen Betheiligten der fremden Sprache mächtig, so kann die Verhandlung auch in dieser aufgenommen werden.

Der Notar hat sogleich eine deutsche Uebersetzung beizufügen, welche gleich dem Urtexte zu unterschreiben ist.“

Art. 75.

„Ist die fremde Sprache einer der in Art. 74 Abs. 1 genannten Personen nicht bekannt, so muß ein Dollmetsch zugezogen werden. Die von den Betheiligten in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dollmetsch übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung von den Betheiligten in fremder Sprache schriftlich überreicht worden, was der Notar nach Umständen zu verlangen berechtigt ist, so wird sie der deutschen Verhandlung beigeheftet und wie diese von den Betheiligten, dem Dollmetsch, dem Notare und den Zeugen unterschrieben.“

Art. 76.

„In den Fällen der Art. 74 und 75 Abs. 2 sind die Urkunden stets in beiden Sprachen auszufertigen.“

Diese Artikel stellen, was ganz natürlich ist, den Grundsatz auf, daß die Notariatsurkunde in deutscher Sprache aufzunehmen ist, bezeichnen aber auch diejenigen Fälle, in welchen das Instrument in einer fremden Sprache errichtet werden kann und geben sodann die Modalitäten an, welche in solch einem Falle zu beobachten sind.

Immerhin wird aber verlangt, daß, wenn eine Urkunde in fremder Sprache errichtet worden ist, dem Acte eine deutsche Uebersetzung beizufügen ist und ebenso daß die Ausfertigungen in beiden Sprachen zu bethätigen sind. Im Uebrigen sind die hier getroffenen Bestimmungen selbstverständlich und klar, ebenso auch in Folge vorausgehender Anordnungen konsequent und bedürfen keiner weiteren Erinnerung.

Art. 77.

„Jeder Notar ist verpflichtet, ein mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des kgl. Bezirksgerichtsdirectors versehenes Register zu führen, in welches sämmtliche von ihm aufgenommene Urkunden in chronologischer Ordnung, mit fortlaufenden Nummern und unter Angabe des Datums der Urkunde, der Natur des beurkundeten Rechts-

geschäftes, sammt kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung, sowie Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes der Betheiligten von Tag zu Tag vorzutragen sind. Im Falle gemeinschaftlicher Betheiligung einer Mehrzahl von Personen genügt deren Angabe unter einer jede Verwechslung ausschließenden Collectivbezeichnung oder die Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes eines der Betheiligten nebst der Zahl der Mitbetheiligten. Bei Versteigerungen ist die Angabe der Steigerer nicht erforderlich.

Auf jeder Verhandlung und jeder Ausfertigung ist die Nummer zu bemerken, unter welcher die Urkunde in dem Register eingetragen ist.

In dem Register darf nichts radirt, noch zwischen den Linien eingeschaltet werden."

Art. 78.

"Bei dem Beginne des Jahres hat jeder Notar das in Art. 77 bezeichnete Register in Ur- und Abschrift dem Bezirksgerichtsdirector vorzulegen, welcher dieselben mit Angabe der Zahl der im vergangenen Jahr eingetragenen Verhandlungen abschließt und unterschreibt und hierauf die Urschrift dem Notare zurückgibt.

Der Notar, welcher am achten Tage des Monats Januar dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden weitern Tag bis zur Vorlegung des Registers in eine Strafe von einen Gulden, welche nach Ablauf einer Woche auf zwei Gulden für jeden folgenden Tag erhöht wird."

Diese Artikel sind conform mit den Artikeln 74 und 75 des Entwurfes vom Jahre 1851 und den damals gefaßten Kammerbeschlüssen. Sie geben Vorschriften über zu haltende Geschäftsbücher, nemlich ein zu führendes Register, in welches alle Verhandlungen in chronologischer Ordnung einzutragen sind. Am Beginne jedes neuen Jahres ist dieses Register und eine Abschrift desselben dem Bezirksgerichtsdirector vorzulegen und ist dabei die Unterlassung, d. i. die Nichtvorlage innerhalb der ersten acht Tage des neuen Jahres ausdrücklich mit einer besondern Strafe belegt, nemlich in der ersten Woche per Tag mit einem Gulden und von da ab jeden Tag mit zwei Gulden. Je nach der Summe, um die ein Notar wird bestraft werden, wird diese Strafe bald als Ordnungsstrafe, bald aber auch als Disciplinarstrafe betrachtet werden müssen.

Art. 79.

„Bei Aufnahme von Wechselprotesten hat der Notar lediglich die in Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.“

Die hier allegirten Artikel der Wechselordnung lauten wie folgt:

Art. 88.

„Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine

gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels."

Art. 89.

"Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich."

Art. 90.

"Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist."

Ehe ich die Artikel 80 und 81 folgen lasse, erlaube ich mir zuvörderst die Betrachtungen*) anzuführen, welche der Hr. Referent der Kammer der Abgeordneten in seinem Vortrag

*) Weil ich glaube, daß dieselben sehr zum richtigen Verständniß dieser Gesetzesbestimmungen beitragen.

an den Ausschuß vom 30. Juni niedergelegt hat. Derselbe bemerkt hierüber wörtlich:

„Die hier getroffenen Bestimmungen über die Vollziehbarkeitsklausel und ihre Wirkung gehören unverkennbar zu den wichtigsten des Gesetzes.

In Art. 11 Ziff. 4 des Entwurfs vom Jahre 1851 war unter den Zuständigkeiten des Notars aufgeführt:

„durch Beifügung der Vollziehbarkeitsklausel den Urkunden die Wirkung rechtskräftiger Urtheile zu ertheilen.“

In Art. 76 war ausgesprochen:

„die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden, und sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel der Ausfertigung beigefügt ist, gleich einem rechtskräftigen Urtheile vollziehbar.“

Angesichts der bestehenden Gerichtsverfassung und des Prozeßrechtes, namentlich mit Hinblick auf die Bestimmungen der G. Ordnung cap. XVIII §. 8 hielt man die Gleichstellung einer Urkunde mit einem rechtskräftigen Urtheile für unzulässig. Dem zufolge wurden sowohl in Art. 11 als in Art. 76 die Worte:

„gleich einem rechtskräftigen Urtheile“

gestrichen, und wurden auf Vorschlag des Staatsministers der Justiz nach Art. 76 zwei weitere folgenden Inhaltes eingeschaltet:

„1) die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsklausel hat die Wirkung, daß das zuständige Gericht verpflichtet ist, auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung zu verfügen, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die vollstreckbare Urkunde und insoweit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

2) wird die Hilfsvollstreckung verfügt, so tritt das beim Vollzuge eines rechtskräftigen Urtheils zulässige Verfahren ein.

Dem Betheiligten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzulässigen oder nicht vorgebrachten Einreden in einem besondern Verfahren bei Gericht geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet jedoch keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung."

Damit war das Möglichste gethan.

Die Kammer der Reichsräthe stimmte dem ersten Absatze des Art. 76 zwar bei, schlug aber vor, als Abs. 2 zu setzen:

"Die Klausel kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung desjenigen, gegen den sie wirken soll, nach vorgängiger Belehrung desselben über die Wirkung dieser Klausel beigefügt werden.

Daß diese Belehrung geschehen, und die ausdrückliche Zustimmung erfolgt sei, muß in der Urkunde bemerkt werden."

Die beiden neuen Artikel wurden von der Kammer der Reichsräthe unter der Modifikation angenommen, daß statt der Worte: "die Hilfsvollstreckung zu *verfügen*", überall gesetzt werde: "die Hilfsvollstreckung *einzuleiten*."

Bezüglich des Art. 76 blieb die Kammer der Abgeordneten lediglich auf ihrem Beschlusse stehen, indem sie und wohl mit vollem Rechte erkannte, daß durch den vorgeschlagenen Abs. 2 die Wirkung, welche man auch bei dem gegebenen Prozeßgesetze von der Bestimmung in Art. 76 Abs. 1 erwarten konnte, so viel als vernichtet sei.

Aber auch die Kammer der Reichsräthe beharrte auf dem von ihr vorgeschlagenen Zusatze und eine Vereinbarung kam nicht zu Stande.

Nachdem im Verlaufe das Notariatsgesetz aufgegeben war,

glaubte man gleichwohl in dieser Richtung etwas thun zu müssen, und es wurde im Jahre 1856 ein Gesetzentwurf „die vollziehbaren Urkunden betr.“ vorgelegt. Derselbe war combinirt aus einem Theile der Gerichts-Ordnung cap. III §. 3 Nr. 5, aus dem oben erwähnten Abs. 2, welchen die Kammer der Reichsräthe zu Art. 76 des Notariatsgesetz-Entwurfes vom Jahre 1851 vorgeschlagen hatte, aus den oben angeführten, auf Antrag des Justizministers nach erwähntem Art. 76 eingeschalteten beiden neuen Artikeln dann aus mehreren Bestimmungen des Notariatsgesetzentwurfes über die bei Aufnahme einer Notariatsurkunde zu beobachtenden Förmlichkeiten.

(Conf. Art. 1, Art. 4 und Art. 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 „die executorischen Urkunden betr.“)

Dem war ein sehr präcises Verfahren beigefügt, welches, waren einmal die Voraussetzungen unter welchen es eintreten konnte gegeben, dem Berechtigten einen verhältnißmäßig raschen Vollzug sicherte.

Aber das Gesetz wollte nicht lebendig werden, und man wird während des vierjährigen Bestehens desselben nur wenige Fälle finden können, in welchen eine executorische Urkunde überhaupt errichtet wurde.

Die Kammer der Abgeordneten sollte erfahren, daß ihre Anschauung, in deren Folge sie den seinerzeit von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagenen Zusatz zu Art. 76 des Notariatsgesetz-Entwurfes vom Jahre 1851 ablehnte, die richtige gewesen sei. Die Unfruchtbarkeit des Gesetzes hatte ihren Grund in der Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 desselben. Die hierin formulirte so betitelte executorische Klausel hatte die Sache auf den Kopf gestellt; statt daß es dem mit einer in jeder Beziehung tüchtigen Urkunde versehenen Berechtigten überlassen war, die Beifügung der Vollziehbarkeitsklausel zu betreiben, war diese lediglich in den Willen des Pflichtigen ge-

legt, indem es ihm anheim gestellt war, zu erklären, daß er so anständig sein wolle, seine Schuldigkeit prompt zu thun. Im umgekehrten Falle hätte das Gesetz sicher Anklang gefunden und die beabsichtigte Wirkung gehabt. Der gegenwärtige Entwurf kehrt nun zu jenem vom Jahre 1851 zurück.

In den Art. 80 und 81 §. 1 sind die Bestimmungen in Art. 76 und den erwähnten eingeschalteten Art. 77 und 78 unverändert wiedergegeben; zugleich nimmt der Entwurf das im Gesetze vom 1. Juli 1856 „die executorischen Urkunden betr.“ vorgeschriebene Verfahren vollständig in sich auf.

Die ganze wohlthätige Wirkung der executorischen Urkunde, der Vollziehbarkeitsklausel, wird allerdings erst dann eintreten, wenn in dem bevorstehenden neuen Civilprozesse auch die vollziehende Gewalt von der richterlichen getrennt sein wird; wenn sich der Berechtigte unmittelbar an die erstern wenden kann, und es dem Verpflichteten nur überlassen bleibt, Opposition bei den Gerichten zu machen, wobei er die Rolle des Klägers zu übernehmen hat, und was er sicher unterlassen wird, wenn ihm nicht ein wirkliches Recht zur Seite steht, denn blos muthwillige, gesuchte Einwendungen, mit welchen bisher der Vollzug hinausgeschoben werden konnte, lassen den Opponenten die hierauf gerichtete Absicht nicht mehr erreichen.

Gleichwohl sind die Bestimmungen des Art. 80 und 81 auch jetzt schon nicht blos unschädlich, wie in den Motiven hiezu erwähnt wird, sondern sicher auch praktisch von großer Wirksamkeit. Erfährt der Berechtigte, daß es nunmehr von ihm und nicht mehr von dem guten Willen des ihm Verpflichteten abhängt, die Urkunde vollziehbar erklären zu lassen, und daß er dabei eine rasche Procedur gewinnt, welche bloßen Vexationen, mit welchen er bisher hingehalten werden konnte, weiter keinen Raum läßt, so wird er sicher von dem Gesetze Gebrauch machen.“

Art. 80.

"Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Notariatsurkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden der vorbezeichneten Art gleichfalls die Vollziehbarkeitsklausel beifügen.

Bei Aufnahme solcher Urkunden haben die Gerichte die Vorschriften der Artikel 64, 65, 66, 69, 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten.*)

---

*) Die Motive hieher und zu Art. 84 und 85, dann Art. 11 Ziff. 4 besagen Folgendes:

Ueber die vollziehbaren Urkunden, welche durch das Notariatsgesetz nach dem Entwurfe vom Jahre 1851 eingeführt werden sollten, ist seither das Gesetz vom 1. Juli 1856 erlassen worden, welches jedoch in wesentlichen Punkten von den desfallsigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes von 1851 abweicht.

Wenn die Amtsbefugnisse der Gerichte in Ansehung eines großen Theiles der nichtstreitigen Rechtspflege auf die Notare übertragen werden, kann denselben auch die Befugniß, öffentliche Urkunden mit der Wirkung sofortiger Vollstreckbarkeit auszufertigen, nicht vorenthalten werden, und ist eine desfallsige Bestimmung im Notariatsgesetze nothwendig.

Es kann sich nur fragen, ob das Gesetz vom 1. Juli 1856 in Ansehung der auch künftighin von den Gerichten zu errichten-

Art. 81.

„**Das Verfahren beim Vollzuge solcher Urkunden richtet sich, bis ein neues Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechts-**

---

den Urkunden aufrecht zu erhalten und im Notariatsgesetze bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen öffentliche Urkunden vollziehbar sind oder als vollziehbar erklärt werden können, dann bezüglich des beim Vollzuge stattfindenden Verfahrens auf die Bestimmungen jenes Gesetzes zu verweisen, oder ob es vorzuziehen sei, unter Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1856 die die vollziehbaren Urkunden betreffenden Bestimmungen in das Notariatsgesetz aufzunehmen und in diesem (wie dieß im Entwurfe von 1851 geschehen war) auszusprechen, daß auch die Gerichte in den ihrer Zuständigkeit vorbehaltenen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege vollziehbare Urkunden zu errichten und auszufertigen befugt seien.

Die Erwägung, daß die Errichtung jener Urkunden, welche ihrem Inhalte nach geeigenschaftet sind, als vollziehbar erklärt zu werden, (Verträge, Schuldbekenntnisse) künftighin fast ausschließend den Notaren zustehen wird, sowie die weitere Erwägung, daß erhebliche Gründe dafür sprechen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1856 in wesentlichen Punkten zu ändern, lassen es als angemessen erscheinen, den letzteren Weg einzuschlagen und ein Gesetz, welches nur in seltenen Fällen mehr zur Anwendung kommen würde und überdieß in wesentlichen Punkten zu ändern wäre, ganz außer Wirksamkeit zu setzen, hiebei aber den die vollziehbaren Urkunden betreffenden Bestimmungen des Notariats-Gesetzes eine solche Fassung zu geben, daß dasselbe bezüglich der von den Gerichten zu errichtenden und auszufertigenden Urkunden das Gesetz vom 1. Juli 1856 ersetzt.

Die Frage, ob die Vollziehbarkeit öffentlicher Urkunden durch die in die Urkunde aufzunehmende ausdrückliche Zustimmung des Verpflichteten bedingt sein solle, war einer jener Punkte, über

streitigkeiten in Wirksamkeit tritt, nach folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die einer Urkunde beigefügte Vollziehbar-

---

welche im Jahre 1851 eine Vereinbarung der beiden Kammern des Landtages nicht erzielt werden konnte.

In dem Gesetze vom 1. Juli 1856 wurde die Vollziehbarkeit der öffentlichen Urkunden von der ausdrücklichen Erklärung des Verpflichteten abhängig gemacht, daß er sich im Falle der Nichteinhaltung seiner in der Urkunde festgestellten Verbindlichkeit sofortiger Einleitung des Hilfsvollstreckungsverfahrens ohne Klage, Verhandlung und Aburtheilung unterwerfen, indem man annehmen zu dürfen glaubte, daß diese Bestimmung den erwarteten wohlthätigen Folgen des Instituts der exekutorischen Urkunden nicht hindernd entgegenstehen werde, und es kann auch in der That geltend gemacht werden, daß ein redlicher Kontrahent in dem Augenblicke, in welchem er in einer öffentlichen Urkunde nach vorgängiger Besprechung der Sache und reiflicher Ueberlegung eine nach Gegenstand und Zeit der Leistung genau bestimmte Verbindlichkeit zu erfüllen sich verpflichtet, die Abgabe einer solchen Erklärung, welche im Grunde nur eine wiederholte Bestätigung der übernommenen Verpflichtung in sich faßt, nicht wohl verweigern könne, weil deren Verweigerung bedenkliche Hintergedanken durchblicken lassen würde und den andern Kontrahenten abschrecken müßte, sich auf einen Vertrag einzulassen, bei dessen Abschluß schon von vorneherein die Aussicht auf einen zeit- und geldraubenden Prozeß eröffnet wäre.

Allein die in Frage stehende Bestimmung ist gleichwohl ganz geeignet, das Gedeihen des Instituts der vollziehbaren Urkunden in hohem Grade zu verkümmern, denn eben deshalb, weil Jedermann in dem Momente, wo er eine vertragsmäßige Verbindlichkeit übernimmt, als selbstverständlich betrachtet oder doch zu betrachten vorgibt, daß es seiner Zeit nicht erst der Klagestellung und eines rechtskräftigen Erkenntnisses bedürfen werde, um ihn

keitsklausel hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die

---

zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit anzuhalten, kann leicht die Auffassung Boden gewinnen, daß das Verlangen einer desfallsigen ausdrücklichen Erklärung, welche bisher nicht üblich war, ein kränkendes Mißtrauen verrathe und dieß hat zur nothwendigen Folge, daß die Berechtigten in der Regel, wenn sie nicht mit einem schon von vornherein zweifelhaften Schuldner zu thun haben, sich entweder bei der Ablehnung jener Erklärung beruhigen oder dieselbe überhaupt zu verlangen Anstand nehmen.

Die schon bei Berathung des Gesetzes über die exekutorischen Urkunden ausgesprochene Befürchtung, daß das Erforderniß einer ausdrücklichen Erklärung des Berechtigten das Gedeihen des Institutes wesentlich gefährden werde, hat sich auch vollkommen gerechtfertigt, die exekutorischen Urkunden haben, wie bekannt, ohngeachtet des mehr als vierjährigen Bestehens des desfallsigen Gesetzes bis jetzt im rechtlichen Verkehre nur äußerst seltene Anwendung gefunden und der Grund dieser Erscheinung dürfte vorzugsweise in dem eben angeregten Umstande zu suchen sein, denn daß überhaupt kein Bedürfniß bestehe, liquiden, durch öffentliche Urkunde nachgewiesenen Forderungen einen rascheren Vollzug zu sichern, als er auf dem Wege des bestehenden Prozeßverfahrens erreicht werden kann, wird wohl nicht behauptet werden können.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist von dem Institute der vollziehbaren Urkunden nur dann ein für den Kredit ersprießlicher Erfolg zu erwarten, wenn auf dem Grunde jeder eine Verbindlichkeit feststellenden öffentlichen Urkunde, aus welcher die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, Gegenstand und Zeit der Leistung erhellen, auch ohne in der Urkunde erklärte ausdrückliche Zustimmung des Verpflichteten die sofortige Hilfsvollstreckung nachgesucht werden kann; einer wesentlichen Gefährdung der Rechte des Verpflichteten ist in genü-

den Eintritt der letztern bedingenden Thatsachen durch die vollziehbare Urkunde und, insoweit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt,

---

gender Weise dadurch vorgebaut, daß in dem auf eine vollziehbare Urkunde einzuleitenden Exekutionsverfahren auch solche Einreden berücksichtigt werden müssen, welche die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes, beziehungsweise der Beurkundung betreffen, wie dieß der Art. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 bestimmt und die Möglichkeit, daß der Verpflichtete mit einer vollkommen begründeten, allein nicht urkundlich nachweisbaren Einrede, ohne die Exekution hemmen zu können, den Weg der Nachklage betreten muß, ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn er in der Urkunde eine Erklärung, wie sie der Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 erfordert, abgegeben hat.

Aus diesen Gründen dürfte es gerechtfertigt sein, zu der dem Art. 76 des Gesetzentwurfes von 1851 zum Grunde liegenden Anschauung zurückzukehren und von dem Erfordernisse der ausdrücklichen Zustimmung des Verpflichteten zur Vollziehbarkeit einer öffentlichen Urkunde Umgang zu nehmen.

Ein weiterer Punkt, in welchem das Gesetz vom 1. Juli 1856 von dem Entwurfe von 1851 abweicht, betrifft die Frage, ob eine ihrem Inhalte nach zum sofortigen Vollzuge sich eignende öffentliche Urkunde von dem die Urkunde ausfertigenden Beamten erst noch ausdrücklich als vollziehbar erklärt, derselben die Vollziehbarkeitsklausel beigefügt werden müsse, ehe die Einleitung des Exekutionsverfahrens beantragt werden kann.

Nicht ohne Grund wurde bei Berathung des Gesetzes über die exekutorischen Urkunden für die Verneinung dieser Frage geltend gemacht, daß die Vollziehbarkeitsklausel bei unserem gegenwärtigen Prozeßverfahren keine Bedeutung habe, da die Exekution vom Gerichte verfügt wird, und dieses selbst zu beurtheilen hat, ob eine Urkunde mit Rücksicht auf ihren Inhalt nach gesetzlicher Bestimmung zur sofortigen Einleitung des Exekutionsverfahrens sich

wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich.

---

eigne, und daß diese Klausel nur da nothwendig sei, wo die Exekution nicht vom Gerichte, sondern vom Gerichtsvollzieher bethätigt wird, weil dieser, um zur Exekution schreiten zu können, eines Zeugnisses bedarf, daß die ihm zum Zwecke der Exekution behändigte Urkunde einen zur Exekution geeigneten Rechtsanspruch dokumentire.

Gleichwohl dürfte es angemessen sein, auch bezüglich dieses Punktes auf die Bestimmungen des Entwurfes von 1851 zurückzugreifen.

Es ist beabsichtigt, in dem zu erlassenden neuen Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Vollstreckungshandlungen (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) den Gerichtsboten (Gerichtsvollziehern) zu übertragen, welche, ohne daß es dazu einer richterlichen Verfügung bedarf, auf Betreiben der die Exekution nachsuchenden Partei vorzuschreiten haben, und es wird daher künftighin nicht nur den öffentlichen Urkunden, auf welche sofortige Einleitung der Exekution nachgesucht werden kann, sondern auch den Urtheilen bei der Ausfertigung von dem ausfertigenden Gerichte oder Notare in bestimmter Form die Bestätigung der Vollziehbarkeit beigefügt werden müssen, wenn der Gerichtsbote ermächtigt sein soll, das Urtheil oder die Urkunde auf Betreiben des Berechtigten zu vollstrecken.

Erhalten diese Aenderungen in dem gegenwärtig bestehenden Exekutionsverfahren gesetzliche Sanktion, so würde das Notariatsgesetz, wenn die Bestimmungen des Entwurfes von 1851 über die Vollziehbarkeitsklausel aus demselben weggelassen werden würden, seiner Zeit entsprechend geändert werden müssen, bis dahin aber ist die den Notaren eingeräumte Befugniß, ihren Urkunden die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen, jedenfalls unschädlich, da durch dieselbe der Befugniß der Gerichte, selbstständig zu be-

§. 2.

Wird die Hilfsvollstreckung gemäß §. 1 eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden nähern Bestimmungen beziehungsweise Abänderungen ein:

1) Die nach dem Gesetze dem Verpflichteten zustehende vierzehntägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Executionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren zulässigen Einreden muß

---

urtheilen, ob die Urkunde mit Rücksicht auf ihren Inhalt nach gesetzlicher Bestimmung zur sofortigen Exekution sich eigne, in keiner Weise präjudizirt wird, und die Beifügung der Vollziehbarkeitsklausel in den Ausfertigungen solcher Urkunden, auf deren Grund die Einleitung des Exekutionsverfahrens nachgesucht werden will, erscheint auch schon jetzt insofern als zweckmäßig, als die Klausel ein äußeres Kennzeichen bildet, durch welches solche, in Bezug auf Beweiskraft bevorzugte Ausfertigungen sich von andern Ausfertigungen sofort unterscheiden.

Aus vorstehenden Erwägungen wurde der Art. 76 des Entwurfes von 1851 (in der durch die Beschlüsse beider Kammern modifizirten Fassung des ersten Absatzes, jedoch ohne den von der Kammer der Reichsräthe beschlossenen Zusatz) in den gegenwärtigen Gesetzentwurf wieder aufgenommen und nur die im Gesetze vom 1. Juli 1856 (Art. 1) enthaltene nähere Bezeichnung jener Urkunden, welche ihrem Inhalte nach geeignet sind, für vollziehbar erklärt zu werden, denselben eingefügt.

In nothwendiger Folge hievon wurden auch Ziff. 4 des Art. 11 und Art. 85 des gegenwärtigen Gesetzentwurfes aus dem Entwurfe von 1851 mit Berücksichtigung der von beiden Kammern beschlossenen Modifikationen entnommen und wurde Art. 84 dem Entwurfe von 1851 entsprechend gefaßt.

demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zufrieden zu stellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesetzt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.

2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Statthaftigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Giltigkeit des beurkundenden Rechtsgeschäfts, beziehungsweise der Beurkundung betreffen oder welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in so ferne er diesen auf der Stelle liefert.

Mit allen andern Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen.

3) Den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Aechtheit nur durch Abverlangung des Diffessionseides geführt werden.

4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift, oder behauptet er, daß diese Mängel enthalte, welche nach Art. 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes eine Nichtigkeit

begründen, so hat das Gericht zwar die Vergleichung der Urschrift zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, insoferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

§. 3.

Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzulässigen, nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Arrestantrag selbstständig zu begründen.

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, über welches die vollziehbare Urkunde errichtet worden, für ungiltig oder aufgehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit, ihn zu quittiren, für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in erster Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die Hilfsvollstreckung

schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgesucht hat; auf dieselbe ist jedoch in gesonderten Akten zu verhandeln.

§. 4.

Ist wegen Fälschung einer vollziehbaren Urkunde oder im Falle des §. 2 Ziff. 3 wegen Ableistung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt noch fortgesetzt werden.

In jedem andern Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung vorläufig sistiren.

§. 5.

Die auf Grund einer vollziehbaren Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechskräftigen Erkenntnisses erlangten.*)"

---

*) Die Bestimmungen dieses Artikels sind den Art. 9 – 13 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die exekutorischen Urkunden betreffend, entnommen und ersetzen die Art. 77 und 78 (neu), dann 79 (77) des Entwurfes von 1851.

Die Weglassung der Ziff. 5 des Art. 10 dieses Gesetzes ist durch das am 26. März 1859 in Betreff der Einrede des nicht gezahlten Geldes erlassene Gesetz motivirt.

Da übrigens die Bestimmungen über das beim Vollzuge öffentlicher Urkunden stattfindende Verfahren in die Prozeßordnung

Nachdem nun die Bestimmungen, wie sie jetzt in dem gegenwärtigen Gesetze stehen, ganz sicher richtig geordnet sind, so wird es auch daran nicht fehlen, daß der erwünschte Zweck erreicht werde, und dieß wird um so mehr der Fall sein, wenn unser civilprozeßualisches Verfahren seine gänzliche, ohnedieß demnächst bevorstehende Regelung erlangt haben wird. Es dürfte sicher auch nicht nöthig sein, den angeführten Betrachtungen des Hrn. Referenten etwas Weiteres anzufügen.

Art. 82.

"Die Notare sind verpflichtet, von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen und werden in Urschrift hinausgegeben:

Verhandlungen, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, ferner Wechselproteste, Lebensatteste, Vollmachten und Urkunden über Zurücknahme von solchen, Quittungen, Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften und sonstige derartige Bescheinigungen.

Die Betheiligten können jedoch auch bei Urkunden der letztern Art die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urkunden später bei einem Notare zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen hinterlegen.

---

gehören und in dem neuen Gesetzbuche über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Platz finden werden, hat der Art. 81, in welchem alle diese Bestimmungen zusammengefaßt wurden, nur so lange Geltung, bis dieses neue Gesetzbuch in Wirksamkeit treten wird.

Die Notare haben die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen während der Lebenszeit der Disponenten unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren."

Die hier getroffenen Bestimmungen sind übereinstimmend mit denen im Entwurfe vom Jahre 1851 und den damals gefaßten Kammerbeschlüssen; nur in Abs. 2 ist die Bestimmung "Verhandlungen, welche Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben" neu. Es versteht sich von selbst, daß Verhandlungen von der Art in ihrer Urschrift in die gerichtlichen Akten selbst gehören und nicht in die Registratur des Notars. Der Notar handelt ja in solch einem Falle nur Namens des Gerichts, nicht in eigenem Namen.

Die in Abs. 2 weiters genannten Verhandlungen verstehen sich auch von selbst und bedarf überhaupt der ganze Artikel einer weitern Erörterung nicht.

Art. 83.

"Bei der notariellen Beglaubigung der Abschriften von Urkunden ist die Aufnahme einer mit den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen versehenen Notariatsurkunde dann nicht erforderlich, wenn lediglich die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift festgestellt werden soll."

Die hier getroffene Bestimmung, welche sich auch bereits in dem Entwurfe vom Jahre 1851 findet, ist selbstverständlich. Es ist klar, daß doch dann, wenn mgn bloß auf einer Abschrift den Gleichlaut der Urkunde mit der Urschrift zu bestätigen hat, die Errichtung einer förmlichen Notariatsurkunde gewiß nicht nöthig ist.

Diese Bestimmung ist übrigens gleichmäßig fast in allen Notariatsordnungen behandelt.

Art. 84.

„Ausfertigungen von Urkunden kann nur derjenige Notar vornehmen, welcher die Urschrift besitzt, jedoch kann jeder Notar Abschriften von Urkunden fertigen, die ihm vorgelegt worden sind.“

Der Inhalt dieses Artikels ist von selbst einleuchtend und daher wohl jede Auseinandersetzung hierüber vollständig überflüssig.

Art. 85.

„Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung verlangen.“

Es ist klar, daß es jedem Betheiligten, der den Vollzug einer Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehener Ausfertigung muß verlangen können; denn nur auf solche Weise haben die hierüber einschlagenden Bestimmungen praktischen Werth.

Art. 86.

„Die Formel der Vollziehbarkeitsklausel ist folgende:

Die Ueberschrift der Ausfertigung lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schluß der Ausfertigung lautet:

Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollziehbar erklärt.“

Die Formel der Vollziehbarkeitsklausel ist hier gegenüber jener im Entwurfe vom Jahre 1851 dadurch abgeändert, daß die Worte: „von dem unterzeichneten Notar kraft der ihm

durch Art. 11 verliehenen Amtsgewalt gleich einem rechtskräftigen Urtheile" wohl zum Theil als überflüssig und zum Theil in Consequenz der Fassung des Art. 76 des gedachten Entwurfes weggelassen wurden. Die hierauf gestellte Formel ist einfach und bedarf sicher keiner weitern Eruirung.

Art. 87.

"Alle Ausfertigungen, sowohl die mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen, als auch jene Ausfertigungen, welche zwar nicht mit dieser Klausel versehen, aber als "erste Ausfertigung" bezeichnet sind, sind unter Anführung des Datums und Ortes der Ertheilung mit der Unterschrift des Notars beziehungsweise des Gerichsvorstandes und dem Notariats- beziehungsweise Gerichtssiegel zu versehen und müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben.

Diese Ausfertigungen (Hauptausfertigungen) haben gleiche Beweiskraft wie die Urschriften vorausgesetzt, daß darin nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben ist.

Alle weitern Ausfertigungen sind als Abschriften zu bezeichnen, als welche sie auch nur Wirksamkeit haben."

Gegenwärtiger Artikel, welcher mit Art. 84 des Entwurfes vom Jahre 1851 correspondirt und von diesem letztern nur in einigen Redaktionsänderungen abweicht, enthält in Abs. 1 wesentlich die Bestimmung des Verfahrens des Notars bei Ertheilung der Ausfertigungen von Urkunden.

Die hier getroffene Anordnung ist sicher richtig gestellt und bedarf wohl einer eingehenden Erörterung nicht.

Abs. 2 dieses Artikels ist fundirt in dem Prinzipe des Notariats selbst und bedarf einer Erklärung sicher hier nicht mehr.

Art. 88.

„Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten und auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wenn dieselbe ertheilt wurde.

Denselben Betheiligten darf keine weitere mit der Vollziehbarkeitsclausel versehene Ausfertigung ohne vorgängige Weisung des Bezirksgerichts-Directors, die der Urschrift beizuheften und die in der Ausfertigung zu erwähnen ist, ertheilt werden.

Vor Ertheilung dieser Weisung kann der Bezirksgerichts-Director nach Umständen die Betheiligten vernehmen oder durch ein Gerichtsmitglied vernehmen lassen.

Streitigkeiten bezüglich der weitern Ausfertigung entscheidet das Bezirksgericht.

Gegenwärtiger Artikel correspondirt mit Art. 84 des Entwurfes vom Jahre 1851 und enthält wesentlich die Bestimmung, daß es auf der Urschrift selbst zu bemerken sei, wem überhaupt eine Ausfertigung derselben ertheilt wurde; ebenso daß dabei auf der ersten Ausfertigung und somit auch dießfalls auf der Urschrift vorgetragen sein müsse, daß es die erste sei und an wen sie ertheilt wurde; ebenso, daß ohne Bewilligung des Bezirksgerichts-Directors demselben Betheiligten keine weitere mit der Vollziehungs-Clausel versehene Ausfertigung ertheilt werden dürfe, und daß, im Falle diese Bewilligung ertheilt ist, diese der Urschrift beizuheften und ihrer in der Ausfertigung Erwähnung zu machen ist. Im Uebrigen dürften

diese Bestimmungen klar sein und eines weiteren Eingehens wohl nicht bedürfen.

Art. 89.

„Wenn die Urkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, sind die Betheiligten befugt, statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren Auszug aus der Urkunde ertheilen zu lassen; der Auszug muß als solcher bezeichnet werden.“

Die Bestimmung des Art. 89 rektifizirt jene des Entwurfes vom Jahre 1851 in vollständig richtiger Weise. Der Art. 85 enthielt nemlich ganz allgemein die Bestimmung:

„Die Betheiligten sind befugt, sich statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung einen vollziehbaren Auszug ertheilen zu lassen.“

Diese Bestimmung war in der That gewiß zu allgemein; in dem gegenwärtigen Artikel des Gesetzes ist nun aber genau präcisirt, daß solche Auszüge mit der Vollziehbarkeits-Clausel versehen nur dann ertheilt werden dürfen, wenn die Urkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte enthält. Hier genügt es nun allerdings, nur das eine selbstständige Rechtsgeschäft in die Ausfertigung aufzunehmen, und man kann dieß nicht einmal so recht einen Extrakt nennen, mindestens nur in formeller Beziehung, denn materiell liegt bezüglich des ganzen Rechtsgeschäfts eine Ausfertigung vor und es müssen dabei auch alle Vorschriften über die formale Ausfertigung beobachtet werden. Daß das betreffende Rechtsgeschäft wortgetreu in dem Auszuge, wie es in der Urschrift enthalten ist, wiedergegeben werden muß, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Art. 90.

„Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so

kann die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden. Dazu ist aber die Anordnung des Bezirksgerichtsdirectors erforderlich.

Die Bestimmung des Art. 88 Abs. 3 und 4 findet auch hier Anwendung.“

Die hier getroffene Bestimmung entspricht dem Art. 86 des Entwurfes vom Jahre 1851 und den damaligen Kammerbeschlüssen und sieht den Fall vor, daß eine Urkunde zu Verlust geht. Hier soll auf Anordnung des Bezirksgerichtsdirectors die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden können. Sie ist nothwendig und rechtfertigt sich deßhalb von selbst. Weiters ist hier bestimmt, daß der Bezirksgerichtsdirector, falls er eine derartige Weisung trifft, nach Umständen die Betheiligten entweder selbst vernehmen oder durch ein Gerichtsmitglied vernehmen lassen kann. Diese Vernehmung wird nun keinen andern Zweck haben können, als eine Erklärung bezüglich der als Urschrift zu hinterlegenden Hauptausfertigung von den Betheiligten zu erholen. Daß Streitigkeiten bezüglich der weitern Ausfertigung das Bezirksgericht zu entscheiden hat, ist selbstverständlich.

Art. 91.

„Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet der Director des Bezirksgerichts, gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann.“

Auch diese Bestimmung entspricht der Anordnung des Art. 87 des alten Entwurfs und den damaligen Kammerbeschlüssen. Sie ist selbstverständlich und bedarf keiner Erläuterung.

Mit diesem Artikel schließt die Lehre von den Ausfertigungen.

Art. 92.

„Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder Kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch vorher eine vollständige Abschrift anfertigen und unterschreiben, welche nach ihrer Beglaubigung durch den Director des Bezirksgerichts, welchem der Wohnsitz des Notars angehört, die Stelle der Urschrift bis zu deren Rückkunft vertritt.

In einer solchen Abschrift müssen alle Randbemerkungen, Aenderungen u. dgl. aus der Urschrift angeführt werden.

Werden die Urschriften nach den Art. 13 und 15 an das Gericht zur Beschlußfassung oder nach Art. 82 Abs. 2 an die Betheiligten abgegeben, so findet die in dem gegenwärtigen Artikel angeordnete Zurückbehaltung einer Abschrift nicht statt.“

Wie bisher das Gericht, so soll jetzt der Notar der Bewahrer der Urschrift sein. Er darf eine solche nur da, wo es in den Gesetzen bestimmt ist, wie z. B. nach Art. 82 Vollmachten u. s. w. herausgeben, und er muß in jedem Falle einer solchen Herausgabe, welche außerdem nur noch kraft eines richterlichen Beschlusses geschehen kann, eine ganz genaue Abschrift zurückbehalten. Diese genaue und vollständige Abschrift, von dem Notare unterschrieben und von dem einschlägigen Bezirksgerichtsdirector beglaubigt, tritt bis zu deren Rückkunft an die Stelle der Urschrift.

In den Fällen, in welchen die Urschriften dem Gerichte zur Beschlußfassung hierüber (Art. 13 und 15) übergeben werden, dann in den Fällen des Art. 82, und hier zwar der

Natur der Sache nach, wäre die Zurückbehaltung einer Abschrift rein müssig.

Art. 93.

„Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichtsdirectors darf der Notar andern Personen als den in eigenen Namen Betheiligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten, weder Ausfertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind.“

Dieser Artikel, welcher conform mit dem Art. 89 des Entwurfes vom Jahre 1851 ist, enthält das Verbot, andern Personen als den in eigenem Namen Betheiligten, deren Erben, Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten Ausfertigungen zu ertheilen oder Einsicht einer Urkunde zu gestatten.

Diese Anordnung dürfte sich von selbst verstehen, sie liegt in der Natur der Sache. Das Gleiche ist der Fall bezüglich der Anordnung in folgendem Artikel. Es dürfte sich von selbst verstehen, daß während der Lebzeit des Disponenten bezüglich dessen letztwilliger Verfügung nur diesem eine Einsicht in dieselbe gestattet, oder eine Ausfertigung gemacht werden dürfe. Ich lasse demnach sofort den Artikel selbst folgen.

Art. 94.

„Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden.“

Art. 90 des Entwurfes vom Jahre 1851 enthielt die gleiche Bestimmung.

Art. 95.

„Für den Fall der Einsichtsnahme von Urschriften durch Privatpersonen hat der Notar die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Urschrift zu treffen.“

Dieser Artikel enthält die Bestimmung, daß der Notar für den Fall der Einsichtsnahme von Urschriften durch Privatpersonen die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Urschrift zu treffen habe. Die dem Notar hier empfohlenen Vorsichtsmaßregeln sind aber im Allgemeinen gewiß keine andern, als daß er bei der Einsichtsnahme selbst zugegen sein muß. Der Art. 91 des Entwurfes vom Jahre 1851 enthielt die gleiche Bestimmung; nur war damals noch beigefügt, daß in solchen Fällen der Notar zu seiner Sicherheit bei der Einsichtsnahme von Urkunden einen Polizeidiener zuziehen könne. Dieser Zusatz wurde jedoch aus dem Gesetze in Folge eines schon damals gefaßten Kammerbeschlusses weggelassen, und sicher mit Recht.

Art. 96.

„Jeder Notar führt ein Amtssiegel, welches das königliche Wappen trägt und den Namen und Wohnsitz des betreffenden Notars angibt.

Diese Siegel müssen, wenn die Amtsführung des Notars aufhört, beim Bezirksgerichte abgegeben und vernichtet werden.“

Die gleiche Bestimmung enthielt der Art. 92 des Entwurfes vom Jahre 1851, sie ist klar und selbstverständlich, liegt im Prinzip des Gesetzes und bedarf wohl keiner Erläuterung.

Art. 97.

„Sollen Notariatsurkunden ausser dem Sprengel des Appellationsgerichtes benutzt

werden, so ist die Unterschrift des Notars vorher gerichtlich zu beglaubigen.

Die Beglaubigung geschieht tax- und stempelfrei durch den Director des Bezirksgerichts oder das Stadt- oder Landgericht, in deren Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat."

Diese Bestimmung ist auch im Entwurf vom Jahre 1851 und zwar im Art. 93 enthalten. Die Vorsichtsmaßregel, welche hier getroffen ist, ist zwar eine etwas weitgehende, allein sie hat ihr Gutes und wurde deßhalb zu jeder Zeit bei den gepflogenen Berathungen von den Kammern gebilligt.

Daß in Abs. 2 bestimmt ist, die Beglaubigung habe durch den Bezirksgerichts-Director u. s. w. zu geschehen, macht einfach klar, daß diese Beglaubigung nicht durch einen Beschluß des Gerichts zu geschehen habe.

Daß eine derartige Gesetzesbestimmung aber vollständig hier am Platze ist, bedarf sicher keiner Erörterung.

Art. 98.

"Vor dem Antritte des Amtes hat jeder am Sitze eines Bezirksgerichtes angestellte Notar eine Kaution von Eintausend Gulden, jeder andre Notar eine Kaution von fünfhundert Gulden in baarem Gelde zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen, sowie für die Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haftet."

Diese Bestimmungen, welche auch der Art. 94 des Entwurfes vom Jahre 1851 enthielt, wurden schon früher, wie jetzt, von beiden Kammern vereinbart. Der Notar hat hiernach Kaution zu leisten für Ablieferung der Staatstaxen, für Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten. Die-

selben sind ziemlich niedrig gegriffen, allein es geschah wohl deßhalb, weil höhere Ansätze es wohl häufig unmöglich machen würden, tüchtige Männer für das Notariat zu bekommen.

Daß die Kaution vor dem Amtsantritte erlegt werden müsse, versteht sich von selbst. (S. die Motive zum Entwurf). Die quantitative Unterscheidung der Kaution vermag ich nicht zu begründen, da auch die Staatsregierung selbst ihr Motiv hiefür nirgends erklärt hat.

Art. 99.

"Ist die Kaution zu einem der Art. 98 bezeichneten Zwecke ganz oder zum Theile verwendet worden, so wird der Notar bis zur Vervollständigung der Kaution suspendirt.

Das Bezirksgericht verfügt auf Anzeige der betreffenden Finanzbehörde die Suspension und setzt zur Vervollständigung der Kaution eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entlassung des Notars verfügt werden kann, und bei wiederholtem Säumniß erkannt werden muß.

Uebrigens werden diese Kautionen gleich den Amtsbürgschaften anderer Beamten behandelt."

Die hier getroffene Bestimmung wurde schon im Jahre 1851 vollständig vereinbart.

Es wird hier bestimmt, daß, wenn die Kaution des Notars für Taxen, sowie für Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten ganz oder theilweise verwendet worden ist, der Notar bis zur Vervollständigung der Kaution sofort auf Anzeige der einschlägigen Finanzbehörde bei dem Bezirksgerichte von diesem solle suspendirt werden. Das Bezirksgericht hat in einem solchen Falle mit Verfügung der Suspension dem Notar eine Frist zur Vervollständigung der Kaution vorzusetzen;

läßt dieser die Frist fruchtlos verstreichen, so kann die Entlassung des Notars verfügt werden; sie muß aber verfügt werden, wenn der Notar wiederholt säumig ist.

Die Bestimmung ist allerdings sehr strenge; es kann z. B. die Anzeige der Finanzbehörde auf einem Irrthum beruhen und dennoch Suspension eintreten. Ebenso denke man sich den Fall, daß dem Notar zur Ergänzung der Kaution eine kurze Frist vorgestreckt ist — er bringt das Geld nicht auf —: so kann er entlassen werden. Es wird daher nothwendig sein, daß in der Praxis die Strenge dieser Bestimmung durch vernünftige Anwendung ausgeglichen wird.

Art. 100.

„Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Notars sind die bis dahin in seinem Besitze befindlich gewesenen Urschriften, Repertorien nebst dem Amtssiegel von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu verwahren, bis der Bezirksgerichtsdirector einen Notar desselben Sitzes oder, wenn an demselben Orte kein anderer Notar seinen Sitz hat, einen Notar der nächstgelegenen Sitze vorsorglich mit derer Uebernahme betraut hat.

Die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit durch den Tod, Entlassung oder Versetzung aufgehört hat, bleiben am Sitze des Notariats, unbeschadet der Befugniß der Staatsregierung, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle die Urschriften und Repertorien an den neuen Sitz übergehen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Notare, so steht dem Staatsminister der Justiz

die Bestimmung darüber zu, an welchen Notar die Urschriften und Repertorien des ausser Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen sollen."

Dieser Artikel correspondirt mit Art. 96 des Entwurfes vom Jahre 1851 und den damaligen Kammerbeschlüssen, nur ist eine Redaktionsänderung dahin vorgenommen worden, daß statt "Verwahrung" eingesetzt wurde "verwahren," damit nicht etwa die Inconvenienz entstehe, daß die Gerichte die gesammte Registratur des Notars in das Gerichtslokal transportiren lassen, wodurch voraussichtlich eine größere Unsicherheit als sonst entstünde.

Aus Abs. 1 geht hervor, daß, wenn an ein und demselben Sitze ausser dem abgetretenen Notar kein weiterer solcher oder nur ein einziger sich befindet, es dem Bezirksgerichts-Director zusteht, entweder diesen einen Notar an demselben Sitze oder irgend einem der nächstgelegenen mit der Uebernahme der Urschriften, Repertorien 2c. zu betrauen; aus Absatz 3 dagegen erhellet, daß diese Befugniß dann dem Justizminister zusteht, wenn an ein und demselben Ort mehrere Notare sind.

Art. 101.

"Der Notar, an welchen die Verhandlungen eines gestorbenen oder auf andere Weise ausser Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, hat an seinen Amtsverweser oder dessen Erben für die ihm zu übergebenden Akten keine Abfindung zu leisten."

Diese Bestimmung ist conform mit Art. 97 des Entwurfes vom Jahre 1851. Sie gehört zu den größten Garantieen des Notariats. Sie verbietet das Verkaufen und beugt hiemit dem vor, woran die Integrität des Notariats als eines

Staatsamtes namentlich in Frankreich gescheitert ist oder doch mindestens höchst anrüchig wurde.

Art. 102.

„Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urkunden aus den in dessen Besitze befindlichen Urschriften einem andern Notar desselben oder des nächstgelegenen Amtssitzes übertragen.

Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch den Director des Bezirksgerichts.“

Auch die hier getroffene Bestimmung ward schon im Jahre 1851 vereinbart.

Der Artikel trifft Vorsorge für die Fortführung des Amtes im Falle einer Suspension des Notars im Interesse des Publikums. Es wird das Geschäft sofort einem andern Notar übertragen und es ist aus Billigkeitsgründen vorgeschrieben, daß der Wahl des betreffenden Notars eine Vernehmung des Suspendirten vorherzugehen habe. Der an die Stelle des suspendirten Notars Getretene ist jedoch bei dieser Vertretung selbstverständlich nur auf jene Handlungen beschränkt, welche lediglich im Zusammenhange mit den von dem suspendirten Notar schon vorher vorgenommenen stehen, also mit Ausfertigung von Urkunden, welche sich im Besitz des suspendirten Notars befinden. Es wird dies zwar nicht genügen, indem die Suspension eintreten kann, während — wäre dies nicht der Fall — der Notar nichts Anderes zu thun hätte, z. B. Ausantwortung von Urkunden auf Verlangen des Gerichtes, Hinausgabe von Urkunden in Fällen, in welchen das Gesetz es gestattet an die Betheiligten, Gestattung von Einsichtsnahme, Perceptionen von Taxen aus schon errichteten Urkunden u. s. w. Es dürfte sich dies jedoch, wie leicht erhellet, von selbst verstehen.

Art. 103.

„Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so hat er dasselbe bis zum Dienstantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.“

Die hier getroffene Bestimmung ist gleichfalls schon im Jahre 1851 vereinbart worden und trifft Vorsorge, daß das Amt des Notars, falls er freiwillig zurücktritt, im Interesse des Publicums seinen Fortgang habe und in keinerlei Weise eine Unterbrechung erleide.

Aus ihr ist wieder zu ersehen, wie sehr es den Gesetzgebungsfactoren daran lag, ein wohlgeordnetes Notariat zu schaffen.

Dritter Titel.

Von der Belohnung der Notare und von den Notariatstaxen.

Art. 104.

„Die Notare und Notariatsverweser beziehen keine Besoldung aus der Staatskasse, sondern lediglich Notariatsgebühren von den Partheien, welche ihre Amtsthätigkeit in Anspruch nehmen; die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, wenn sie es in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Notariatssitzes für nothwendig findet, den betreffenden Notaren ein dienstliches Einkommen von achthundert Gulden zu sichern, bis zu welchem Betrage es aus der Staatskasse ergänzt wird.

Die Notariatsgebühren werden im Verordnungswege bestimmt.“

Die hier getroffene Bestimmung, wornach die Notare und Notariatsverweser keine Besoldung aus der Staatskasse erhalten, sondern lediglich Gebühren von den Partheien beziehen sollen,

ist übereinstimmend mit dem Art. 100 des Entwurfes vom Jahre 1851.

Dieselbe liegt in der Natur der Sache, wenn man die Hauptsache will, daß nemlich die Partheien sich denjenigen Notar, welchem sie Vertrauen schenken, zur Vornahme ihrer Rechtsgeschäfte wählen, und wenn man weiter will, daß der Notar sein Geschäft auch mit jenem Interesse führe, wie es die Partheien verlangen können. Wären die Notare aus der Staatskasse bezahlt, so wäre die ganze Sache illusorisch; denn statt daß der Notar sich bemühte, tüchtig zu arbeiten und seine Klienten rasch und vollständig zu befriedigen, damit er entsprechenden Lohn dafür erhalte, würde die Konkurrenz mit andern Notaren, welche gleich bezahlt werden, sie mögen etwas thun oder nicht, nur dahin führen, daß sie mindestens keine besondere Anstrengung machen, sich Klienten zu erwerben.

Dem Gesetze ist noch die Bestimmung beigefügt, daß die Staatsregierung ermächtigt sein solle, einem Notare unter Umständen ein jährliches Einkommen von achthundert Gulden zu garantiren, welches ihm — dem Notare nemlich — ganz oder zum Theil, insoweit nemlich seine Einnahme an Gebühren diesen Betrag nicht erreicht, aus der Staatskasse bezahlt werden soll. Dieser Zusatz ist in das Gesetz eingesetzt worden, wie aus den Motiven zu dem Entwurf hervorgeht, auf Grund eines Beschlusses beider Kammern bei Gelegenheit der Berathung des Notariatsgesetzes vom Jahre 1851.

Der Zweck dieser Bestimmung liegt unverkennbar im wohlmeinenden Interesse für das Publicum. Die Staatsregierung geht, wie gleichfalls aus den Motiven zum Entwurfe erhellt, von dem Gesichtspunkte aus, daß es möglich sei, daß man in dem besagten Interesse auch Notare an jene Orte setzen müsse, deren Verkehrsverhältnisse 2c. 2c. nicht von der Art sind, daß der Notar achthundert Gulden zu erwarten im Stande ist. Dieser Beisatz steht nun in keinerlei Weise mit der Haupt-

bestimmung dieses Artikels, daß nemlich der Notar nicht besoldet wird, im Widerspruch; denn der Notar, welchem dieser Gehalt garantirt ist, hat gleichwohl immer noch das höchste Interesse, die Bürgschaft nicht in Anspruch nehmen zu dürfen.

Die letzte Bestimmung dieses Artikels geht dahin, daß die Gebühren für den Notar vorerst auf dem Verordnungsweg bestimmt werden, und enthält den Zusatz, daß Aenderungen dieses Tarifs nach Ablauf von 6 Jahren nur durch Gesetz erfolgen können. Es ist dieser Zusatz eingeschaltet worden, insbesondere auf Anregung des Hrn. Dr. Barth in der Ausschußsitzung vom 18. Juli 1861 und hat seine volle Berechtigung.

Es kann nemlich die Tarifirung dieser Gebühren nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Es wurde jedoch seinerzeit bei Berathung dieses Artikels schon im Ausschusse anerkannt, daß die erstmalige Festsetzung dieses Tarifs im Wege der Gesetzgebung nicht räthlich sei und daß auch eine Zeit lang die Regierung selbst in der Abänderung des Regulativs je nach den gemachten Erfahrungen nicht beengt werden könne. Der Zusatz, daß Abänderungen dieses Tarifs nach Ablauf von 6 Jahren nur durch Gesetz erfolgen können, ist beschlossen zur Wahrung des Rechts der mitwirkenden Kammern (siehe Ausschußverhandlungen.)

Art. 105.

„Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Finanzbehörden ob, an welche sie die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Die Art und Weise der Erhebung der Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Im Falle einer Abänderung der Tax- und Stempelansätze durch die Finanzbehörden ist die Nacherhebung oder Rückersatzleistung Sache der letzteren."

Dieser Artikel ist conform mit Art. 101 des Entwurfes vom Jahre 1851 und den damaligen Beschlüssen beider Kammern, jedoch mit der Aenderung, daß im ersten Absatze statt "Rentämter" gesetzt ist, "Finanzbehörden".

Die Motive zum Entwurf enthalten für diese Aenderung keine Angabe.

Die hier verfügte Zuweisung der Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen durch die Notare, wodurch das gegenwärtige Amt der Taxbeamten mindestens insoweit, als es sich um Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, im Notariate aufgeht, ist wohl die lästigste Zugabe zum Notariate und wohl auch die heterogenste; denn der Notar, d. i. der Pfleger der nicht streitigen Rechtssachen wird hier auf einmal auch Finanzbeamter. Doch im höheren Interesse des Publicums wird diese Zugabe hingenommen werden müssen, und dieses Interesse des Publicums ist ein doppeltes.

Die Parthei wäre sicher belästigt, wenn der Notar sie bezüglich der Taxbezahlung an das vielleicht entfernt liegende Rentamt, etwa mit einem Taxzettel versehen, schicken müßte.

Auch kann es eben so wenig im Interesse des Publicums, als in jenem des zur Bewahrung der Urkunden verpflichteten Notars liegen, die Notariatsacte behufs der Taxirung an die Rentämter zu schicken und so seine Registratur fortwährend auf dem Wege zu sehen. Er müßte wenigstens Abschriften zurückbehalten (wenn er nicht etwa bloß solche an das Rentamt zu schicken hätte) und diese müßten nothwendig die Partheien wieder bezahlen.

Das weitere Interesse des Publicums liegt aber darin, daß dasselbe, wenn der Notar taxirt, der richtigen Taxirung sicher

ist. Denn hiezu gehört Angesichts des bestehenden Taxgesetzes, namentlich soweit dasselbe Akte der nicht streitigen Rechtspflege betrifft, vollständige Rechtskenntniß, und die vielen Klagen über das bisherige Institut der Taxbeamten, von welchem Rechtskenntniß gar nicht gefordert wurde, und welche überhaupt nur creirt wurden, um den vollständig verunglückten Beweis zu führen, daß die alte Organisation der Landgerichte haltbar sei, wenn man ihnen nur dergleichen Geschäfte und Haftungen abnehmen, — die vielfachen Beschwerden bei den vorgesetzten Finanzbehörden, mit deren Erledigung sich diese wieder abzuquälen hatten, beruhen vorzugsweise hierauf. Es ist auch nicht zu verkennen, wie die Erfahrung gelehrt hat, daß die Perception von Taxen durch einen öffentlichen Beamten, welcher durch das Gesetz starke Verpflichtung bezüglich der Erhaltung seiner Integrität auferlegt erhalten hat, etwas mehr Sicherheit dafür bietet, daß diese Taxen auch wirklich in die Staatskasse kommen.

Der Absatz 3 zu diesem Artikel ist erst auf Antrag des Herrn Abgeordneten Edel (siehe Ausschußprotokoll vom 18. Juli 1861) eingesetzt worden, und zwar mit Rücksicht auf Abs. 1 und 4 des nächstfolgenden Art. 106. Die hier getroffene Bestimmung ist eine Erleichterung für den Notar und hat ihre volle Berechtigung.

Art. 106.

„Bezüglich der dem Staate gebührenden Taxen findet auf die von den Notaren behandelten Geschäfte das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1) eine Erhebung der in Art. 8—10 Art. 12—17. Art. 24 Abs. 2, Art. 25, Art. 32—35 bezeichneten Protokolls- und Tagfahrtstaxen findet nicht statt.

2) wenn im Falle des Art. 20 Abs. 1 eine nach

Maßgabe des Art. 19 taxable Summe gar nicht oder nur in dem Betrage gegeben ist, daß die Taxe nicht 36 kr. erreicht, so ist, für den Staat statt der in Art. 20 Abs. 2 angegebenen nur eine Taxe von 36 kr. zu erheben.

3) für Aufnahme oder Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei einem Notare ist für den Staat eine Taxe von 36 kr zu entrichten.

4) diejenigen Notariatsurkunden, für welche nach den vorstehenden oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Taxe für den Staat nicht zu erheben wäre, sowie jene, bei welchen die Taxe von 18 kr. nicht erreicht wird, unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Taxgesetzes, einer Taxe von 18 kr, für Rechnung des Staates.

5) für von dem Notare erstatteten Berichte und geführte Korrespondenzen, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung, sowie für Gesuche um Vorladungen ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben und sei hiebei Stempel nicht anzuwenden.

6) Die Erhebung der in Art. 38 und 39 bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet nicht statt.«

Der gegenwärtige Artikel wurde in das Gesetz erst eingestellt auf Antrag des zweiten Kammerpräsidenten Herrn Dr. Weis.

Das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 unterscheidet nämlich

ausdrücklich zwischen procentabeln Taxen und solchen, welche für Aufnahme der Protokolle u. s. w. und für von dem Beamten hierauf verwendete Zeit zu entrichten sind. Für die letzteren fällt durch das gegenwärtige Gesetz, insoweit es sich um Notariatsacte handelt, nunmehr jedes Motiv weg, und es war daher nothwendig, in gegenwärtigem Gesetze in dieser Richtung eine Aenderung des Taxgesetzes bezüglich der von den Notaren zu besorgenden Rechtsgeschäfte eintreten zu lassen. Für diese Geschäfte hat der Staat weiter keine andere Beamten zu besolden, die Notare werden von demjenigen bezahlt, welcher ihre Dienste in Anspruch nimmt.

Art. 107.

„Bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Die Notare oder Notariatsverweser, an welche die Verhandlungen eines verstorbenen oder auf andere Weise ausser Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, dürfen von den betreffenden Urkunden bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempel-Gefälle keine Ausfertigungen ertheilt werden.

Es ist denselben rechtzeitig ein Verzeichniß derjenigen Urkunden zu übergeben, von welchen die Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle noch geschuldet werden.

Der Notar oder Notariatsverweser, welcher Urkunden an die Betheiligten vor Entrichtung der angesetzten Taxen abgibt, haftet

dem Staate für die desfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.“

Der Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels ist übereinstimmend mit Art. 102 des Entwurfes vom Jahre 1851. Er schützt den Notar, wenn er die Bestimmung beobachtet, sowohl im Interesse des wirklichen Empfanges seiner Gebühren, als auch vor Verantwortlichkeit gegenüber den Finanzbehörden.

Der Abs. 2 ist im Jahre 1851 nach den Beschlüssen beider Kammern beigefügt worden, und der Grund hiefür war, daß der betreffende Notar oder dessen Erben in Fällen, in welchen sie sich diesen Schutz nicht selbst angedeihen lassen können, auch nicht von den Notariatsverwesern oder dem Nachfolger eines verstorbenen Notars in die betreffenden Nachtheile sollten versetzt werden können.

Der Abs. 3., gleichfalls auf früherem Kammerbeschluß beruhend, hat den gleichen Zweck des Schutzes des Notars oder seiner Erben.

Abs. 4 war in dem Entwurf vom Jahre 1851 gleichfalls enthalten. Er ist natürlich jetzt wegen des Zusammenhanges nothwendig anders redigirt worden.

Die hier getroffene Bestimmung ist vollkommen berechtigt. Der Notar oder Notariatsverweser, welcher das in seine Hände gelegte Schutzmittel nicht gebrauchen will, ist für die Taxen mit vollem Rechte haftbar.

In dem Entwurfe war in diesem Absatz gestanden: „vor Entrichtung der Taxen.“ Auf Anregung der Herren Abgeordneten Boyé und Keyl in der Ausschußsitzung vom 18. Juli wurde eingesetzt: „vor Entrichtung der angesetzten Taxen,“ um damit nach der Erklärung des k. Staatsministers der Finanzen als selbstverständlich auszudrücken, daß der Notar nur für diejenigen Taxen im Falle ihrer Nichterhebbarkeit hafte,

welche er selbst angesetzt, aber, obgleich er die Urkunden hinausgegeben, nicht erhoben habe. *)

Art. 108.

„Der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel ist nebst der Nummer des Eintrags in das Taxregister sowohl auf die Urschrift, als auf die Ausfertigung zu setzen.“

Die hier getroffene Bestimmung correspondirt mit Art. 103 des Entwurfes vom Jahre 1851 und den damaligen Kammerbeschlüssen. Damit ist die Parthei geschützt, daß sie nicht mehr bezahlt habe, als sie zum Beweise der geschehenen Zahlung bedarf, sie ist aber auch hiedurch zugleich in die Lage gesetzt, den Beweis der allfallsigen Zuvielanrechnung oder Zuvielzahlung sofort führen zu können. In gleicher Weise ist auch der Notar geschützt, daß man ihn gegenüber der Kundgabe dessen, was er angesetzt hat, nicht geradezu einer Mehrforderung beschuldigen kann, und der angeordnete Gleichlaut der Ansätze auf der Urkunde und dem Taxregister dient zur Kontrole.

Art. 109.

„Ein Notar, welcher eine höhere, als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr ansetzt, hat dem Betheiligten das zuviel Erhobene zurückzuerstatten, und wird, insoferne nicht ein blosser Irrthum oder eine unrichtige Auf-

*) Durch die Fassung dieses Artikels hat der Notar auf seine Verantwortlichkeit hin das Recht, bezüglich der Tax- und Stempelgefälle, welche er an die Finanzbehörde abzuliefern hat, der Partei Kredit zu geben. Es könnte dieß als ein Mittel benützt werden, sich größere Praxis zu verschaffen; doch wird dem vorgebeugt werden können, wenn am Ende dadurch nachgeholfen wird, daß dem Notar eine bestimmte Frist zur Ablieferung der Gelder an die Finanzbehörde vorgesetzt wird.

fassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zuviel Erhobenen und nach Umständen auf ein- bis sechsmonatliche Suspension vom Amte und selbst auf Entlassung erkannt werden."

Dieser Artikel lautete im Entwurfe vom Jahre 1851 (Art. 104) dahin:

"Ein Notar, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Taxe erhebt, wird um den vierfachen Betrag derselben gestraft."

Die Kammer der Abgeordneten änderte diese Bestimmung dahin ab:

"Der Notar kann bis zum vierfachen Betrage gestraft werden."

Die Kammer der Reichsräthe beharrte auf dem Entwurf, die Kammer der Abgeordneten ebenso auf ihrer Modifikation.

Das Motiv der Kammer der Abgeordneten war ein vollständig richtiges. Es wird davon ausgegangen, daß einestheils die Beschaffenheit der Fälle hiebei von Einfluß ist, indem unter Umständen die Strafe hier eine sehr starke werden könnte, andererseits auch Irrthum oder Versehen zu dem höheren Ansatze geführt haben könne. Die Staatsregierung geht nun in dem gegenwärtigen Entwurf den Mittelweg, indem sie den Satz dahin faßt, "insoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, wird der Notar um das Vierfache des Zuvielangesetzten bestraft." Sie setzt damit das die Kammer der Abgeordneten leitende Motiv in das Gesetz selbst und schließt sich dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten dadurch an, während sie auf der andern Seite nicht jede Ueberschreitung sowohl

überhaupt als dem Betrage nach facultativ bestraft haben will; hiedurch entspricht sie der Intention der Kammer der Reichsräthe.

Es ist hieran nichts zu tadeln, denn wenn nicht ein Irrthum, ein Versehen oder eine unrichtige Auffassung der Gebühren-Ordnung in Mitte liegt, so besteht dolus, und dann ist eine solche Handlung eines Notars eine sehr grave Pflichtverletzung.*)

Art. 110.

„Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von drei bis sechs Monaten und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft.“

Art. 111.

„Durch die in dem Art. 109 und 110 bezeichneten Disciplinarverfügungen wird die strafrechtliche Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.“

Die in diesen Artikeln getroffenen Bestimmungen waren gleichfalls schon im Entwurfe vom Jahre 1851 enthalten. Sie haben ihre volle Berechtigung, sind selbstverständlich und be-

*) Bei Berathung des Entwurfes von 1851 wollte die Kammer der Abgeordneten den Abs. 1 des Art. 104 (106) dahin modifiziren, daß der Notar um den vierfachen Betrag des zu viel Erhobenen bestraft werden könne; — diese Modifikation wurde jedoch von der Kammer der Reichsräthe abgelehnt und hiebei im Ausschusse bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß ein Notar, welcher blos aus Irrthum, oder unrichtiger Anwendung der Taxordnung und nicht aus gewinnsüchtiger Absicht eine höhere Gebühr ansetze, gar keiner Strafe unterliegen könne.

Diese Bemerkung dürfte allerdings ganz richtig, allein eben deshalb dürfte es auch nothwendig sein, die unbedingte Fassung des früheren Entwurfes dadurch aufzugeben, daß ausdrücklich beigefügt wird, daß die fragliche Strafe in dem vorgedachten Falle nicht einzutreten habe.

dürfen wohl keinerlei weitern Eruirung. Sie erklären sich aus sich selbst und aus den bestehenden anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 112.

„Wird die Größe der angesetzten Notariatsgebühren von den Betheiligten beanstandet oder ist der Notar veranlaßt, auf Bezahlung derselben Klage zu stellen, so ist deren Betrag durch das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Notars festzusetzen.

Gegen diese Festsetzung kann Beschwerde an das Appellationsgericht ergriffen werden, welche binnen 14 Tagen bei dem Bezirksgerichte einzureichen ist.“

Gegenüber dem correspondirenden Artikel des Entwurfes vom Jahre 1851 (Art. 107) ist dem Artikel eine zweckmäßigere Fassung gegeben*), indem neben Anderm bestimmt ist, daß,

*) Die von dem früheren Entwurfe abweichende Fassung des Artikels beruht auf der Erwägung, daß auch für den Fall Vorsehung getroffen werden muß, wenn ein Betheiligter die Bezahlung der Notariatsgebühren, ohne sich über den Grund zu äußern, verweigert und der Notar genöthigt ist, bei dem zuständigen Gerichte, welches in der Regel ein Stadt- oder Landgericht sein wird, seine Gebühren einzuklagen; — in einem solchen Falle liegt noch keine Streitigkeit über die Größe der Gebühren vor, allein der Beklagte kann der Klage auf Bezahlung der Notariatsgebühren den Einwand entgegensetzen, daß die verlangten Gebühren zu hoch seien, worüber nur dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz hat, die Entscheidung eingeräumt werden kann, und damit einem solchen Einwande vorgebaut werde, ist es angemessen, daß der Notar schon vor der Klagestellung seine Gebühren durch das Bezirksgericht festsetzen lasse.

wenn der Notar genöthigt ist, seine Gebühren gegen die Parthei einzuklagen, dieselben schon vor der Mittheilung der Klage an den Betheiligten von dem Gerichte, und zwar von dem Bezirksgerichte des Wohnsitzes des Notars festgestellt sein müssen.

Dadurch wird die in solchen Fällen gewöhnliche und zu Weiterungen führende Einrede, als seien die Gebühren übersetzt, ausgeschlossen. Es versteht sich von selbst, daß die betreffende Klage nicht immer bei dem Bezirksgerichte anzubringen ist, an dessen Sitz auch der Notar seinen Wohnsitz hat. Hat der Notar für eine außerhalb seines Sprengels wohnende Parthei gehandelt, so wird es darauf ankommen, ob ihm die Handlung, wie z. B. in Verlassenschaftssachen, von dem Bezirksgericht übertragen worden ist, oder ob sie überhaupt mit einer Sache, welche zur Kompetenz des Bezirksgerichts gehörte, im Zusammenhange steht. In diesem Fall ist der Notar berechtigt, seine Klage vor diesem Gerichte anzubringen, gerade so, wie dieß gegenwärtig bezüglich der Deservitenforderungen der Anwälte der Fall ist. In andern Fällen tritt der persönliche Gerichtsstand des Schuldners ein und wird je nach der Größe der Forderung das Bezirksgericht oder das betreffende Landgericht das kompetente sein.

Der Abs. 2 gegenwärtigen Artikels ist neu eingestellt und hat seine volle Berechtigung. Wenn dem Notar eine Beschwerde gegen die Feststellung der Gebühren nicht zustünde, so wäre ihm ein Recht entzogen, das Jedem zusteht, und der Herr Referent hat hieher auch vollständig richtig bemerkt, daß es sogar Fälle geben könne, in welchen die Berufung Ehrensache des Notars sein könne.

Vierter Titel.

Von der Ausübung der Disciplinargewalt über die Notare.

Art. 113.

„Die Disciplinargewalt über die Notare

wird von den Bezirsgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, werden mit angemessenen Ordnungs- und Disciplinarstrafen beahndet, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen.

Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:

1) Verweis;

2) Geldstrafe unter fünf Gulden.

Als Disciplinarstrafen:

1) Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden;

2) Suspension nicht unter einem Monate und nicht über ein Jahr;

3) Entlassung."

Der Abs. 1 dieses Artikels ist übereinstimmend mit dem Abs. 1 des Art. 108 des Entwurfes vom Jahre 1851. Er bestimmt, daß die Disciplinargewalt über die Notare von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt werden soll.

Der Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels ist gegenüber dem Abs. 2 des Art. 108 vom Jahr 1851, welcher lautete:

"Das Bezirksgericht hat hiebei diejenigen Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, mit angemessenen Disciplinarstrafen zu ahnden, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen"

anders redigirt. Diese Aenderung hat ihren Grund im Allgemeinen wohl darin, daß im gegenwärtigen Gesetze die Disciplinargewalt über die Notare nach Art. 124 u. ff. in die

Hände der Staatsanwaltschaft gelegt ist, — worauf wir des Näheren bei dem angezogenen Artikel zu sprechen kommen werden.

Der Abs. 3 stellt die Arten der Strafen auf und unterscheidet zwischen Ordnungsstrafen und Disciplinarstrafen.

Was als Ordnungsstrafe und was als Disciplinarstrafe in Anwendung kommen soll, ist im Gesetzesartikel selbst enthalten und bedarf hier keiner Wiederholung.

Das Geschäft des Notars bringt es mit sich, daß ihm bei Ausübung desselben eine Menge von Formen einzuhalten vorgeschrieben sind, welche hauptsächlich dazu dienen, eine besondere Achtsamkeit auf die Fertigung der Notariatsacte hervorzurufen, und deßhalb ihre Bedeutung haben.

Es ist billig, daß die Unterlassung solcher Förmlichkeiten — haben sie auch keinen Einfluß auf die Kraft der öffentlichen Urkunde, und erzeugt eine solche Unterlassung auch keinen Zweifel über die essentielle innere Richtigkeit des Inhalts — geahndet werde. Es wäre aber unbillig solche Fehler, welche wohl auch bei der genauesten Amtsführung mitvorkommen können, wenn sie sich nicht so oft wiederholen, daß sie zum Schlusse einer dauernden leichtsinnigen Geschäftsbehandlung berechtigen, schweren Fällen und den Mitwirkungen derselben gleichzustellen. Die getroffene Ausscheidung ist daher ebenso durch die Natur der Sache als die Billigkeit gerechtfertigt.

Art. 114.

„Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften des Notariatsgesetzes, welche lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen, und deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsactes nicht zur Folge hat, werden mit Ordnungsstrafe beahndet."

Dieser Artikel enthält eine Rechtfertigung der in dem

vorausgehenden Artikel getroffenen Ausscheidung und des von mir Gesagten, worauf sich hier lediglich zurückbezogen wird.

Art. 115.

„Andere Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz werden, insoweit nicht nach den in Titel I—III enthaltenen besonderen Bestimmungen oder nach den folgenden Artikeln eine höhere Strafe zur Anwendung zu kommen hat, mit Disciplinargeldstrafen belegt, deren Größe nach der Schwere der Uebertretung zu bemessen ist.“

Dieser Artikel ist ein Korrelat des Art. 114.

Das Gesetz hat hier offenbar solche Fälle im Auge, welche auf gröberen Versehen beruhen, gleichwohl aber nicht zu denen gehören, für welche hier die Strafen schon speciell vorgesehen sind.

Art. 116.

„Auch außerdienstliche Handlungen eines Notars, welche ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes Benehmen beurkunden, können mit Disciplinarstrafe belegt werden.“

Die in diesem Artikel getroffene Bestimmung hat allenthalben Erörterungen, ja sogar Bedenken erregt und der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hat sich bezüglich der seinerzeitigen Anwendung desselben nur auf die richtige Einsicht der Richter verlassen. Die Bestimmung besteht nach dem Edicte, namentlich nach §. 11 desselben, in welchem Unsittlichkeit als Disciplinarfall bezeichnet ist, auch; allein die Fassung des gegenwärtigen Artikels ist viel weiter, da die Beurtheilung, welche außerdienstliche Handlung eines Notars als ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes Benehmen erscheine, zu verschiedenen Zeiten wohl zu verschiedenen Interpretationen führen könnte. Es dürften jedoch unter solchen Handlungen

nur jene gemeint sein, welche nach der öffentlichen Meinung jeden Menschen mehr oder minder entehren und in der Beachtung, daß solche Handlungen, werden sie von einem Beamten begangen, dessen sittliche Integrität nothwendig ist, wenn er überhaupt die ihm nöthige Achtung und allgemeines Vertrauen genießen soll, dessen Ansehen zu schmälern, ja sogar zu untergraben im Stande sind, ist die hier getroffene Anordnung gerechtfertigt. Daß übrigens die eben eruirte Annahme gerechtfertigt ist, geht aus den Schlußworten der Ziffer 2 des folgenden Artikels 117 hervor, woselbst es heißt:

„und sich hiedurch der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat.“

Art. 117.

„Auf Suspension oder Entlassung ist außer den in diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen dann zu erkennen, wenn

1) ein Notar ohngeachtet wiederholter Disciplinarstrafen in fahrläßiger oder leichtsinniger Verletzung oder Vernachläßigung seiner Amtspflichten verharrt und sich hiedurch des Vertrauens in seine Dienstleistung unwürdig gemacht hat;

2) wenn ein Notar ohngeachtet wiederholter Disciplinarstrafen ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes außerdienstliches Benehmen fortsetzt und sich hiedurch der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat.

Auf Suspension oder Entlassung kann erkannt werden:

3) wenn ein bereits zweimal wegen Zuwiderhandlungen gegen die Art. 10, 36, 45 Abs. 2, 47, 88 Abs. 2, 93 und 94 bestrafter Notar

sich neuerdings einer derlei Uebertretung schuldig macht.

Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenannten Fällen nur dann verhängt werden, wenn gegen den betreffenden Notar bereits früher auf Suspension erkannt worden ist."

Abs. 1. dieses Artikels bestimmt in den ersten 2 Ziffern, wann außer den im Gesetze besonders bestimmten Fällen auf Suspension oder Entlassung des Notars zu erkennen ist.

Es ist, wie zu wiederholten Malen schon bemerkt worden ist, nicht zu verkennen, wenn darauf gesehen wird, daß der Beamte treu seine Pflichten erfülle und daß er, wie im Amte so auch im Privatleben, stets ein der Würde und der Ehre seines Standes würdiges Betragen pflege, um auf diese Weise das Vertrauen und die Achtung seiner Mitbürger sich zu erwerben und zu erhalten. Gleichwohl glaube ich, daß in der Praxis genau die Fälle werden angesehen werden müssen, ehe eine der beiden Strafarten verhängt wird. Es dürfte daher auch hier das anschlagen, was bereits oben aus den Ausschußverhandlungen bemerkt worden ist.

In Ziff. 3 sind diejenigen Fälle aufgezählt, in welchen auf Suspension oder Entlassung erkannt werden kann. Es soll dieß der Fall sein, wenn ein Notar Handel getrieben ꝛc. (Art. 10), ohne specielle Vollmacht Geld in Empfang genommen ꝛc. (Art. 36), bei Errichtung von Urkunden die Bestimmungen des Art. 45 Abs. 2 nicht beobachtet oder die Bestimmungen der Art. 47, 88 Abs. 2, 93 und 94 nicht eingehalten hat und bereits zweimal wegen derartiger Zuwiderhandlungen bestraft worden ist.

Abs. 2 gegenwärtigen Artikels hat im Entwurfe bloß gelautet:

"Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenann-

ten Fällen auch ohne vorgängige Suspension verhängt werden."

Die gegenwärtige Fassung erhielt diesen Absatz erst auf Vorschlag des zweiten Präsidenten Hrn. Dr. Weis und sie hat gewiß ihre volle Berechtigung.

Art. 118.

"Einen Notar, welcher nach rechtskräftig ausgesprochener Suspension und nachdem ihm das deßfallsige Erkenntniß zugestellt worden, oder nach Bekanntgabe der vom Bezirksgerichte verhängten provisorischen Suspension Amtshandlungen vornimmt, trifft die Strafe der Entlassung."

Es versteht sich wohl von selbst, daß unter Amtshandlungen in diesem Artikel nur solche zu verstehen sind, welche als Ausübung der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erscheinen, nicht aber auch solche, zu deren Vornahme der Notar gleichfalls verpflichtet ist, z. B. Uebergabe der eingehobenen Taxen und Stempelgebühren bei der Finanzbehörde, Vorlage des Repertoriums bei dem Bezirksgerichte u. s. w.; für ein Verbot der Vornahme auch solcher Handlungen unter Androhung der Strafe der Entlassung ließe sich ein vernünftiger Grund nicht denken.

Art. 119.

"Jeder neu ernannte oder auf eine andere Stelle versetzte Notar ist verpflichtet, sich binnen drei Monaten nach Empfang der seine Ernennung oder Versetzung kundgebenden Entschließung oder innerhalb der auf sein Ansuchen verlängerten Frist bei dem einschlägigen Bezirksgerichte zur Verpflichtung zu stellen, die vorgeschriebene Kaution zu erle-

gen und seine amtliche Thätigkeit an dem angewiesenen Orte zu beginnen.

Hat der Notar diese Frist nicht eingehalten, so hat ihm das Bezirksgericht eine weitere Frist von vierzehn Tagen zum Dienstantritte unter Androhung der Entlassung vorzusetzen und ist nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein dem Dienstesantritte entgegengestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen."

Es versteht sich von selbst, daß der Notar, welcher an einen Ort versetzt wurde, von der Zeit der ihm diesfalls gemachten Kundgebung in seinem bisherigen Gerichtsbezirke keine Amtshandlung mehr vornehmen könne, und daß er ebenso in dem ihm neu zugewiesenen Gerichtssprengel vor Erfüllung der in gegenwärtigem Artikel enthaltenen Bedingungen zu functioniren nicht berechtigt sei. Es wäre auch nichts dagegen zu sagen, wenn die Competenzüberschreitung in solchen Fällen ausdrücklich mit einer entsprechenden Strafe bedroht würde, da so vorgenommene Handlungen unheilbar nichtig sind. Es dürften aber jedenfalls hier jene Strafen Anwendung finden, welche in vorausgehenden Artikeln auf Funktionen des Notars ausserhalb seines Gerichtssprengels gesetzt sind.

Art. 120.

"Begibt sich der Notar auf die Dauer von mehr als drei Tagen von seinem Wohnsitze zur Vornahme von Amtshandlungen an einen andern Ort des Bezirksgerichtssprengels, so hat er hievon dem Bezirksgerichte Anzeige zu machen.

Ausser diesem Falle darf der Notar sich auf die Dauer von mehr als drei Tagen nur nach

erholter Urlaubs-Bewilligung von seinem Wohnsitze entfernen.

In dem Urlaubsgesuche ist auch der von dem Notare aufzustellende Amtsverweser zu benennen.

Urlaub bis zu dreißig Tagen wird von dem Bezirksgerichts-Director, auf längere Zeit vom Staatsminister der Justiz ertheilt.

Ein Notar, welcher ohne Urlaub länger als drei Tage von seinem Amtssitze abwesend ist, unterliegt einer Disciplinarstrafe von fünf bis zehn Gulden; — hat die Dauer der Abwesenheit vierzehn Tage überschritten, oder ist der Notar vierzehn Tage nach Ablauf des bewilligten Urlaubs zu seinem Amtssitze nicht zurückgekehrt, so hat das Bezirksgericht die Aufforderung an ihn zu erlassen, binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Entlassung in den Dienst zurückzukehren und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein der Rückkehr in den Dienst entgegengestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen."

Auf Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 ist eine Disciplinarstrafe von 5—10 Gulden gesetzt. Hat die Dauer der Abwesenheit 14 Tage überschritten oder ist der Notar 14 Tage nach Ablauf der Urlaubszeit nicht zu seinem Dienste zurückgekehrt, so hat das Bezirksgericht ihn aufzufordern, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Entlassung zurückzukehren, und ist nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist auf Entlassung zu erkennen, wenn der Notar nicht ein seiner Rückkehr in den

Dienst entgegenstehendes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag.

Die Berechtigung zu dieser Bestimmung ist nicht zu verkennen, sie liegt in Interesse des Publikums.

Abs. 1 hat im Entwurf folgende Fassung gehabt:

„Ein Notar darf sich auf die Dauer von mehr als drei Tagen nur nach erholter Urlaubsbewilligung von seinem Wohnsitze entfernen;“

seine jetzige Fassung erhielt derselbe auf Vorschlag des Herrn Referenten Dr. Paur, und ist auf diese Weise sicher richtig gestellt und bedarf wohl keiner weitern Erörterung.

Art. 121.

„In wie weit in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung die Entlassung eines Notars einzutreten hat oder eintreten kann, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bemessen.“

Die Entlassung des Notars als Straffolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung, da wo dieselbe im Strafgesetzbuche als solche bestimmt ist, versteht sich von selbst und es erscheint eigentlich die Einsetzung dieses Artikels hier als überflüssig.

Art. 122.

„Ist ein Notar bereits zweimal mit Disciplinarstrafen belegt worden und betraf eine derselben einen Fall, dessen Schwere dem Gerichte Veranlassung gab, den Notar in dem Strafbeschlusse ausdrücklich auf die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels hinzuweisen, so kann der Notar, wenn eine weitere Disciplinarstrafe nachgefolgt ist, aus administrativen Erwägungen versetzt werden. — Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses

an gerechnet nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disciplinarstrafe verhängt worden ist.

Die in vorstehendem Absatze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weitern nachfolgenden Disciplinarstrafen Anwendung."

Seine gegenwärtige Fassung erhielt der gegenwärtige Artikel erst durch die Ausschußverhandlungen der Kammer der Abgeordneten; im Entwurf lautete er kurz dahin:

"Wenn ein Notar bereits zweimal mit einer Disciplinarstrafe belegt worden ist, so kann derselbe von der Staatsregierung aus administrativen Erwägungen versetzt werden, in welchem Falle er aus der Staatskasse Umzugsgebühren gleich einem mit achthundert Gulden besoldeten Staatsdiener zu beziehen hat."

Die hier ausgesprochene Bestimmung ist wohl die wichtigste und an ihm scheiterte seinerzeit das Zustandekommen des Notariatsgesetzes im Jahre 1851.

Gegenüber dem Notare ist begreiflich eine solche Versetzung, aus administrativen Erwägungen etwas ganz anderes, als jene eines anderen Staatsdieners, wie sie im §. 20 des Staatsdiener-Ediktes vorgesehen ist und zwar in doppelter Beziehung.

Der aus administrativen Erwägungen versetzte Staatsdiener verliert nichts an seiner Besoldung. An eine solche Versetzung des Notars kann sich aber der vollständige Ruin seiner finanziellen Verhältnisse knüpfen und da er bezüglich seines Einkommens auf das Vertrauen des Publikums, welches er sich zu erwerben hat, angewiesen ist, so würde ihm zudem diese Erwerbung an einem andern Orte in Folge einer solchen Versetzung, bei welcher nicht einmal ein Grund angegeben wird, wenn nicht unmöglich, doch sicher im höchsten Grade erschwert werden.

Die Geschichte dieses Artikels ist folgende:

Der Art. 109 des Entwurfes vom Jahre 1851 bestimmte:

„die Notare werden rücksichtlich der Disciplin wie die mit dem Richteramte bekleideten Beamten behandelt, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas verordnet wird.

Versetzung, Suspension und Entlassung können gegen Notare nur auf dem Wege der Disciplin verfügt werden.

Wenn jedoch ein Notar zum zweiten Male auf dem Disciplinarwege gestraft worden ist, so kann derselbe von der Staatsregierung aus administrativen Erwägungen versetzt werden,“

und dieser Artikel wurde von der Kammer der Abgeordneten angenommen. Nach demselben war also die Versetzung zunächst eine Disciplinarstrafe, auf welche nur auf dem Wege der Disciplin erkannt werden konnte, aus administrativen Erwägungen konnte sie nur nach zwei vorausgegangenen Disciplinarstrafen erfolgen.

Die Kammer der Reichsräthe hatte zu Art. 100 des Entwurfes vom Jahre 1851, welcher enthält, daß die Notare vom Staate keine Besoldung beziehen, sondern auf von ihren Partheien zu entrichtende Gebühren angewiesen seien, den Zusatz vorgeschlagen:

„die Staatsregierung wird ermächtigt, wenn sie es für nothwendig findet, ein Minimum von Gebühren zu sichern,“

und dem einen neuen Artikel folgen zu lassen, dahin gehend:

„Im Falle einer Versetzung aus administrativen Erwägungen bezieht der Notar aus der Staatskasse Umzugsgebühren, gleich einem mit 800 fl. besoldeten Staatsdiener.“

Den erwähnten Artikel 109 aber zu streichen.

Die Kammer der Abgeordneten verharrte dagegen auf ihrem Beschlusse und formulirte denselben im Art. 109 nun dahin:

„wenn jedoch ein Notar zum zweitenmale auf dem Disciplinarwege gestraft worden ist, so kann derselbe von der Staatsregierung aus administrativen Erwägungen versetzt werden, in welchem Falle er aus der Staatskasse Umzugsgebühren gleich einem mit 800 fl. besoldeten Staatsdiener zu beziehen hat.“

Die Kammer der Reichsräthe ließ nun zwar ihren Vorschlag zu Art. 100 fallen, wollte aber der betreffenden Stelle des Art. 109 die Abs. 2 und 3 zusammenfassend, folgende Fassung geben:

„Die Notare können aus administrativen Erwägungen versetzt werden. In diesem Falle haben sie von der Staatskasse Umzugsgebühren gleich einem mit 800 fl. besoldeten Staatsdiener zu beziehen.

Die Strafversetzung, Suspension und Entlassung kann gegen Notare nur auf dem Wege der Disciplin verfügt werden.“

Der gegenwärtige Entwurf gibt nun die Versetzung als Disciplinarstrafe auf und wiederholt dagegen den dritten Absatz des Artikels 109 des alten Entwurfes.

Wenn die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1851 den mehrerwähnten Art. 109 ganz wie er lag angenommen hat, so nahm sie an, daß, da die Versetzung mit der Suspension und namentlich mit der Entlassung ausdrücklich zusammengestellt, also zu den höchsten Disciplinarstrafen gezählt wurde, und als eine neue Strafe eingesetzt war, welche in dem Edikte nicht enthalten ist, die beiden Disciplinarstrafen voraussichtlich in analoger Anwendung des Edikts nur solche der schwersten Art sein mußten.

Nach gegenwärtigem Entwurfe sind nun aber alle Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz, welche nicht lediglich Förmlichkeiten betreffen, als Disciplinarstrafen bezeichnet, somit Fälle unter solche Strafen gestellt, welche so geringfügig sind, daß ihr Vorkommen in einer längern Praxis, auch bei dem tüchtigsten Notar, sehr leicht eintreten kann, z. B. die Versündigungen gegen die Bestimmungen des Art. 73 und andere, welche oft, ohne daß es der Notar gewahr wird, von dem Schreiber geschehen. An solche Disciplinarstrafen wollte man die Versetzbarkeit aus administrativen Gründen in keiner Weise knüpfen und man wird dies auch heute nicht wollen, wenn man sich vergegenwärtigt, in welcher nahezu trostlosen Lage ein Notar, wären zwei dergleichen Fälle vorgekommen, sich befände. Diese Versetzbarkeit wäre viel ärger, als eine Stellung unter Polizeiaufsicht, denn diese endet doch in einem gewissen Termine, jene nie. An solche zwei Disciplinarstrafen die Qualifikation eines Notars als eines beliebig versetzbaren zu knüpfen, erscheint auch um so drastischer, wenn man entgegenhält, um wie viel schwerer die Fälle sind, unter deren Voraussetzung der Notar allein auch nur auf kurze Zeit suspendirt werden kann, und man kann dem nicht entgegensetzen, eine solche Versetzung sei ja keine Strafe, denn im Effekte ist sie unter allen Umständen eine weit schwerere, als die Suspension, wie diese auch immer verhängt werden mag.

Selbst bei der dem Artikel jetzt gegebenen Fassung ist eine gewisse Strenge gegen den Notar nicht zu verkennen; jedoch ist dieser Gegenstand nunmehr so regulirt, daß ein bestimmterer sicherer Weg vorgezeichnet ist, und zwar insbesondere dadurch, daß nunmehr angeordnet ist, daß der Notar zweimal mit einer Disciplinarstrafe belegt worden sein muß, und zwar einmal wegen eines Falles, wegen dessen Schwere er ausdrücklich im Strafbeschlusse auf die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels aufmerksam gemacht worden ist, und daß noch eine weitere

Disciplinarstrafe hinzugekommen sein muß. Dazu kommt die weitere ganz richtig getroffene Anordnung, daß, wenn die Versetzung im Laufe eines Jahres vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet nicht erfolgt ist, sie erst dann wieder stattfinden kann, wenn über den Notar wiederum eine weitere Disciplinarstrafe verhängt worden ist.

Art. 123.

„Die Notariatsverweser werden in disciplinärer Beziehung gleich den Notaren behandelt.

Ist ein Notariatsverweser auf Vorschlag des Notars aufgestellt worden, so haftet der Letztere mit seiner Amtscaution und nöthigenfalls mit seinem Vermögen für die gegen den Verweser verhängten Geldstrafen und denselben obliegenden Entschädigungen.

In gleichem Maße haftet die Amtskaution des Notars in dem Falle, wenn er unterlassen hat, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweser zu bestellen und in Folge dessen ein solcher gemäß Art. 41 von dem Staatsminister der Justiz aufgestellt worden ist.“

Dieser Artikel stellt in disciplinärer Beziehung die Notariatsverweser den Notaren gleich, was wohl selbstverständlich richtig ist. Er erklärt zugleich aber auch den Notar auf dessen Vorschlag ein Verweser aufgestellt worden ist unbedingt haftbar für alle an dem Verweser verwirkten Geldstrafen und alle Handlungen, welche den Notar zu einer Entschädigung verpflichten. Aber auch für den Fall als der Notar unterlassen hat, einen Amtsverweser zu bestellen und ein solcher vom Staatsminister der Justiz aufgestellt worden ist, soll er soweit

haftbar sein, als seine Caution ausreicht. Daß der Notar in allen derartigen Fällen sein Regreßrecht offen hat, dürfte kaum erwähnt werden müssen.

Art. 124.

„Die Ueberwachung des Notariatswesens liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Sie haben die hiebei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche zu einer Einschreitung gegen den Notar Anlaß geben können, dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und in Fällen, welche geeignet erscheinen, eine Disciplinarstrafe eintreten zu lassen, mit der Anzeige den entsprechenden Antrag zu verbinden.“

Aus den Motiven der Staatsregierung zu dem Entwurfe des gegenwärtigen Gesetzes geht klar hervor, daß das Verfahren gegen die Notare, falls eine wichtigere Disciplinarstrafe eintreten sollte, ein umständliches und sorgfältiges sein soll. Darin glaube ich möchte jene Garantie geboten sein, welche hier unverkennbar nothwendig ist. Es ist viel und lebhaft darüber gesprochen worden, daß es ein großer Mißstand im gegenwärtigen Gesetze sei, wenn man die Staatsanwälte mit in's Bereich ziehe; doch möchte die Sache nicht so bedenklich sein. Es liegt zwar nicht in der Natur des Deutschen und namentlich nicht des deutschen Beamten, so eine Art bevormundender Beaufsichtigung hinter dem Rücken zu wissen; aber wenn das nun einmal sein muß oder *soll*, so ist es am Ende gleichgültig, ob die beobachtende Person ein Richter oder ein Staatsanwalt ist. Es kann hier nicht unbemerkt bleiben, daß seiner Zeit der Hr. Referent der unteren Kammer aus lebhafter Ueberzeugung die hier den Staatsanwälten übertragene Aufsicht in die Hände der Bezirks-

gerichtsdirectoren gelegt haben wollte; allein er schlug mit seinem Antrage nicht durch. Ich meine es dürfte aber angenommen werden, daß dieses kein Unglück ist; denn es läßt sich erwarten, daß junge, noch thatkräftige Leute der Staatsanwaltschaft dieses ihnen anvertraute Recht der Ueberwachung richtiger behandeln als ältere Männer.

Art. 125.

„Die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten sind ermächtigt, von den Geschäftsbüchern und insoweit es zur Beurtheilung darüber, ob den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuwidergehandelt wurde, nöthig ist, auch von den Akten der Notare des Appellationsgerichtssprengels in deren Gegenwart zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Gleiche Befugniß haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten rücksichtlich der in ihrem Bezirke angestellten Notare.

Eine Einsichtsnahme von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen ist unstatthaft.“

Die Bestimmungen dieses Artikels sind sehr klar und bedürfen offenbar einer nähern Erläuterung nicht.

Art. 126.

„Die Bezirksgerichtsdirectoren können wegen der zu ihrer Kenntniß gekommenen Unregelmäßigkeiten an die Notare die geeignet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Auch wegen außerdienstlichen Handlungen der in Art. 115 bezeichneten Art sind die Be-

zirksgerichtsdirectoren Ermahnungen und Warnungen zu erlassen befugt."

Aus dieser Anordnung geht klar hervor, daß das Aufsichtsrecht der Staatsanwälte in allen, also auch in den geringsten Fällen dem Bezirksgericht gegenüber bloß soweit geht, daß alle möglichen Anträge 2c. von ihnen gestellt werden können, daß aber Mahnungen und Warnungen nur durch den Bezirksgerichtsdirector erfolgen können. Der Entwurf zum gegenwärtigen Gesetze hatte die Sache anders geordnet; allein ich glaube mit vieler Berechtigung sind die dort getroffenen Bestimmungen theils abgeändert theils vollständig ausgemerzt worden.

Art. 127.

"Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnimmt, die ein Disciplinarverfahren gegen denselben veranlassen können, hat ihre deßfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen."

Nachdem in diesem Gesetze einmal ein umfassendes Disciplinargesetz gegeben ist, so beruht diese Bestimmung auf dem Princip und läßt sich hiegegen nichts erinnern, namentlich nachdem die Worte gebraucht sind, daß eine Behörde bloß dann Anzeige zu erstatten hat, wenn

a) sie Dienstwidrigkeiten wahrnimmt, und zwar in ihrem amtlichen Wirkungskreise, und

b) wenn solche Dienstwidrigkeiten von der Art sind, daß sie eine Disciplinaruntersuchung veranlassen können.

Art. 128.

"Ordnungsstrafen werden vom Bezirksgerichte in geheimer Sitzung auf Vortrag

des Directors oder eines von ihm ernannten Referenten verhängt.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt und es ist auch eine Vernehmung des betheiligten Notars nicht erforderlich. Doch kann das Bezirksgericht denselben zur Abgabe einer schriftlichen Verantwortung auffordern und die sonstigen etwa nöthigen Erhebungen veranlassen.

Das Erkenntniß ist mit Gründen zu versehen und dem Verurtheilten zuzustellen. Demselben steht hingegen die Berufung an das Appellationsgericht zu, welche binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an bei dem Bezirksgericht anzumelden und auszuführen ist.

Das Appellationsgericht hat über die Berufung in geheimer Sitzung auf Vortrag eines Referenten zu entscheiden."

Die Motive drücken sich über das Verfahren bei Verhängung einer Ordnungs- oder Disciplinarstrafe ganz richtig dahin aus:

Was das in Disciplinarstrafsachen stattfindende Verfahren betrifft, so bringt es die auch in dem gegenwärtigen Entwurfe, wie in jenem von 1851, den Staatsanwälten übertragene Ueberwachung des Notariatswesens und der Notare nothwendig mit sich, daß den Staatsanwälten auch im Disciplinarstrafverfahren eine entsprechende Mitwirkung eingeräumt wird, wornach sie die disciplinäre Einschreitung zu beantragen haben, vor der Beschlußfassung mit ihren Anträgen zu hören und gegen die erlassenen Beschlüsse die Berufung zu ergreifen befugt sind.

Ordnungsstrafen können in der Regel auch ohne Vernehmung des betheiligten Notars verhängt werden, da die Uebertretungen, welche mit solcher Strafe bedroht sind, in der Regel aus den Akten des Notars klar hervorgehen. Die Verhängung von Disciplinarstrafen dagegen kann nicht stattfinden, ehe dem betheiligten Notar Gelegenheit gegeben war, sich umständlich mit seiner Verantwortung vernehmen zu lassen. — Das Recht der Berufung muß den Betheiligten sowohl gegen die Verhängung von Disciplinar-, als auch gegen die Verhängung bloßer Ordnungsstrafen eingeräumt und müssen auch die nur eine Ordnungsstrafe verhängenden Beschlüsse motivirt werden.

Steht die Suspension oder Entlassung eines Notars in Frage, so ist eine gründliche Erörterung der Anschuldigungspunkte nothwendig und erscheint die Führung einer Voruntersuchung und eine Verhandlung und Vertheidigung vor dem aburtheilenden Gerichte — jedoch mit Ausschluß der Oeffentlichkeit — als angemessen, woraus nothwendig folgt, daß nach geschlossener Voruntersuchung eine Beschlußfassung darüber stattzufinden hat, ob zu einem Antrage auf Suspension oder Entlassung hinreichender Grund gegeben, sonach die Verweisung zur mündlichen Verhandlung veranlaßt sei.

Das in solchen Fällen einzuhaltende Verfahren entspricht im Wesentlichen den für das Strafverfahren gegebenen Vorschriften. Die Beschränkung des Rechts des Einspruches wird sich durch die Erwägung rechtfertigen, daß bei der Verhandlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, und daher nicht abzusehen ist, warum den Beschuldigten, wenn er gleichwohl ohne Hinderungsursache bei der Verhandlung nicht erscheint, nicht ein entsprechender Nachtheil treffen soll.

Da das Disciplinarverfahren gegen Notare sich im Wesentlichen an das in Vergehens- und Uebertretungsfällen stattfindende Verfahren anschließt, kann auch die Nichtigkeitsbe-

schwerde nicht ausgeschlossen werden, deren Zulässigkeit, wie in Vergehens- und Uebertretungsfällen, dadurch bedingt ist, daß in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig angewendet wurde.

In Ansehung jener Disciplinarfälle, wo es sich um Entlassung oder Suspension eines Notars handelt, rechtfertigt sich die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde schon durch die Schwere der Anschuldigung und der in Frage stehenden Disciplinarstrafe, allein sie konnte auf diese Fälle nicht beschränkt sein, mußte vielmehr gegen alle in Disciplinarsachen erlassenen zwei richterlichen Erkenntnisse zugelassen werden, da die Vermittlung einer gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes, welche eine Hauptaufgabe der Kassationsinstanz bildet, auch in Disciplinarsachen von höchster Wichtigkeit ist.

In Ansehung des Verfahrens und der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde schien es genügend, auf die bezüglich des Verfahrens in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften zu verweisen.

Die Bestimmungen über provisorische Suspension haben, so weit sie nicht aus dem Entwurfe von 1851 genommen sind, ihren Grund theils in den Bestimmungen des Gesetzbuches Theil II. (Art. 437, 438, theils in der Erwägung, daß die dringliche Stellung und Wirksamkeit eines Notars nicht durch die Einleitung einer Untersuchung je nach dem Gegenstand derselben in dem Maße kompromitirt sein kann, daß dessen vorläufige Entfernung vom Dienste als unumgänglich nothwendig erscheint.

Die Redaction dieses und der beiden folgenden Artikel ist auf Antrag des Referenten entstanden, und zwar, wie er sich selbst ausdrückt, behufs des Auseinanderhaltens des Verfahrens bei Ordnungsstrafen und jenes bei Disciplinarstrafen.

Es ist der angestrebte Zweck meines Erachtens vollkommen

erreicht und dürfte sowohl dieser Artikel, als auch die beiden folgenden vollständig klar erscheinen.

Bei Ordnungsstrafen ist das Verfahren einfach, eine Voruntersuchung findet im Allgemeinen nicht statt; ebenso ist regelmäßig die Vernehmung des betheiligten Notars nicht erforderlich. Letzterer kann zur Abgabe einer schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden, ebenso kann das Bezirksgericht allenfallsige anderweitige nöthige Erhebungen veranlassen.

Außerdem wird eine Ordnungsstrafe vom Bezirksgerichte in geheimer Sitzung auf Vortrag entweder des Directors selbst oder eines von ihm bestellten Referenten verhängt. Es ist dieses Verfahren gewiß auch vollständig gerechtfertigt, wenn man in Erwägung zieht, daß Ordnungsstrafen in solchen Fällen zu verhängen sind, deren Strafbarkeit sofort in der Regel wird ersehen werden können, und Garantie bietet das Verfahren dadurch, daß

1) nur auf mündlichen Vortrag in geheimer Sitzung solle die Strafe verhängt werden können;
2) daß das Erkenntniß mit Gründen zu versehen ist, und
3) daß hiegegen von dem Verurtheilten, welchem das Erkenntniß zuzustellen ist, innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung an die Berufung ergriffen werden kann, und hierauf
4) in gleicher Weise wie in der ersten Instanz bei dem Appellationsgerichte die Sache zu entscheiden kommt.

Art. 129.

„Wird vom Staatsanwalt der Antrag auf Verhängung einer Disciplinarstrafe gegen einen Notar gestellt, so ist Letzterer vor Allem aufzufordern, seine schriftliche Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungspunkte binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichen Antrage des Staatsanwaltes erstattet der Director oder ein von ihm ernannter Referent in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwendig, so ordnet es dieselbe an.

Andern Falls erkennt es entweder

1) auf Einstellung des Verfahrens, oder
2) auf eine Ordnungsstrafe, oder
3) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Dem Staatsanwalte ist von dem Erkenntnisse sofort durch die Gerichtskanzlei Mittheilung zu machen und dem Notar ist dasselbe im Falle der Ziff. 2 zuzustellen. Dem Ersteren steht in den Fällen der Ziff. 1 und 2, dem Notare im Falle der Ziff. 2 die Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen vom Tage der Mittheilung beziehungsweise Zustellung an zu.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 128 Abs. 3 und 4 Anwendung."

Schon bei der Berathung der einschlägigen Artikel über das Strafverfahren hat sich in dem Ausschusse der untern Kammer eine Differenz in der Auffassung über die Verfolgung der Disciplinarfälle ergeben.

Während der Entwurf einerseits die Ordnungs- und Disciplinargeldstrafen und andrerseits andere Disciplinarstrafen in Bezug auf das Verfahren ausgeschieden hatte, hat auch der Herr Referent eine weitere Ausscheidung in Consequenz mit einem von ihm vorgeschlagenen Artikel beantragt, während von

andern Seiten, so insbesondere vom II. Präsidenten, Hrn. Dr. Weis, für zweckmäßiger gehalten wurde, lediglich die Ordnungsstrafen von den Disciplinarstrafen in Bezug auf das Verfahren getrennt zu halten, für alle Disciplinarstrafen aber ein gleiches Verfahren zu beobachten. Die Discussion hierüber führte dazu, daß die principielle Frage:

„Sollen alle Disciplinarstrafsachen mündlich, contradictorisch, in geheimer Sitzung verhandelt werden?“

zur Abstimmung gebracht und einstimmig bejaht wurde. (S. Ausschußsitzungsprotokoll vom 17. Juli 1861 Seite 22.)

Die nunmehr feststehende Redaction stellt im Uebrigen den Artikel vollständig klar und es dürfte nicht nöthig sein, Obigem noch etwas beizufügen.

Das Verfahren ist analog dem der Strafproceßnovelle vom 10. November 1848, nur geht hier voraus, daß, wenn vom Staatsanwalt ein Antrag auf Verhängung einer Disciplinarstrafe gegen einen Notar gestellt ist, der Notar vor Allem aufzufordern ist, innerhalb einer bestimmten Frist seine schriftliche Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungspunkte abzugeben.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder nach Ablauf der bestimmten Frist und wenn der schriftliche Antrag des Staatsanwalts eingeholt ist, erstattet der Director oder ein von ihm ernannter Referent in geheimer Sitzung Vortrag. Wird nun vom Bezirksgericht die Einleitung einer Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwendig erachtet, so wird dieselbe von diesem angeordnet. Für den Fall, als das Bezirksgericht eine Voruntersuchung nicht für nöthig erachtet, kann es natürlich auch nur erkennen:

1) entweder auf Einstellung des Verfahrens, oder
2) auf eine Ordnungsstrafe, oder
3) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Alles weitere Verfahren ergibt sich je nach dem Erkenntnisse von selbst.

Art. 130.

"Hat das Bezirksgericht die Einleitung einer Voruntersuchung angeordnet, so beauftragt der Bezirksgerichtsdirector einen Richter des Bezirksgerichts oder einen Stadt- oder Landrichter mit deren Führung. Wird eine nochmalige Vernehmung des Notars erforderlich, so ist er statt mündlicher Vernehmung zur Abgabe seiner schriftlichen Verantwortung aufzufordern.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Staatsanwalt mitgetheilt, welcher denselben seinen schriftlichen Antrag beifügt, worauf nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 129 Abs. 2, 4, 5 und 6 zu verfahren ist."

Art. 131.

"Ist die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen, so wird hiezu ein Tag festgesetzt und der Beschuldigte in die Sitzung des Bezirksgerichts geladen.

Die Ladung, in welcher dem Beschuldigten die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz bekannt zu geben sind, muß demselben wenigstens drei Tage vor der Verhandlung zugestellt werden, und ist diese Frist, wenn der Beschuldigte nicht im Sitze des Bezirksgerichts wohnt, um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung seines Wohnortes zu verlängern.

Der Staatsanwalt kann die Ladung von

Zeugen zur Verhandlung beantragen, welche dem Beschuldigten bekannt zu geben sind.

Die nämliche Befugniß steht unter den im Art. 129 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848 bezeichneten Voraussetzungen dem Beschuldigten zu."

Nach Art. 130 hat der Bezirksgerichtsdirector, falls die Einleitung einer Voruntersuchung angeordnet ist, hiemit entweder einen Richter des Bezirksgerichts oder einen Stadt- oder Landrichter zu beauftragen. Diese Anordnung ist nun offenbar aus Zweckmäßigkeitsrücksichten erlassen und dürfte sonach keinerlei Bedenken unterliegen.

Weiter ist in diesem Artikel bestimmt, daß, falls die Vernehmung des Notars im Verlaufe der Voruntersuchung wiederholt nothwendig werden sollte, diese nicht mündlich zu geschehen habe, sondern daß der Notar zur schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden soll. Hiebei versteht es sich wohl von selbst, daß dem Notar durch genaue Mittheilung des Standes der Untersuchung und der gegen ihn gepflogenen Erhebungen Gelegenheit gegeben werden muß, sich umständlich und genau, wie jeder andere Angeschuldigte, verantworten zu können.

Abs. 3 dieses Artikels enthält hierauf das weitere Verfahren, das sich nach Art. 129 von selbst versteht.

Der Art. 131 handelt davon, wie weiter zu verfahren ist, wenn die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen ist. Diese Bestimmungen sind analog mit jenen, welche in der Novelle vom 10 November 1848 getroffen sind.

Der Abs. 4 dieses Artikels bestimmt, daß unter den Voraussetzungen des Art. 129 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848 auch dem Beschuldigten die Befugniß zu-

stehe, Zeugen, welche der Staatsanwalt noch erst auf die Liste gesetzt hat, zur Verhandlung rufen zu lassen.*)

Art. 132.

„Der vom Director des Bezirksgerichts ernannte Referent erstattet bei der Verhandlung mündlichen Vortrag über die einzelnen Anschuldigungspunkte.

Sind Zeugen oder Sachverständige vorgeladen worden, so werden dieselben nach erstattetem Vortrage einzeln vorgerufen und nach geleistetem Eide, wie solcher für das Strafverfahren vorgeschrieben ist, abgehört.

Nach beendigtem Beweisverfahren wird der Beschuldigte mit seiner Erklärung über die Anschuldigungspunkte vernommen.

Der Staatsanwalt stellt sodann seinen Antrag, worauf der Beschuldigte seine Vertheidigung vortragen, oder durch einen von ihm

---

*) Dieser Artikel lautet:

„Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen vierundzwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen.

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, in so ferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache erforderlich erscheint.

Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse hinzufügen und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben."

gewählten Rechtsbeistand vortragen lassen kann.

Hat der nicht erschienene Beschuldigte eine schriftliche Erklärung eingesendet, so ist diese abzulesen. Ein Vertheidiger darf jedoch für ihn im Falle seines Nichterscheinens nicht auftreten."

Die hier für das Verfahren bei der Verhandlung getroffene Anordnung rechtfertigt sich gleich den früheren Bestimmungen aus dem Principe, daß das Verfahren mündlich und contradictorisch in geheimer Sitzung geschehen soll. Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt es sich auch, daß

1) der ernannte Referent zuvörderst mündlichen Vortrag über die Anschuldigungspunkte zu erstatten hat,
2) daß hierauf nach geleistetem Eide die Zeugen und Sachverständigen abzuhören kommen,
3) daß erst dann der Angeschuldigte zu vernehmen ist, worauf
4) der Staatsanwalt seinen Antrag stellt und endlich
5) die Vertheidigung des Angeschuldigten nachfolgt.

Die in dem letzten Absatz dieses Artikels getroffene Anordnung, daß für den Notar im Falle seines Nichterscheinens bei der Verhandlung eine Vertheidigung nicht zugelassen werden dürfe, basirt sich auf das nach französischem Recht auch in der Rheinpfalz in dieser Richtung geltende Verfahren.

Art. 133.

"Findet sich das Gericht durch die Verhandlung nicht genügend aufgeklärt, so kann es die Vorladung der ihm sachdienlich scheinenden Zeugen verfügen oder weitere Erhebungen anordnen.

Außerdem erläßt das Bezirksgericht, auch wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung

nicht erschienen ist, unmittelbar nach der Verhandlung oder spätestens innerhalb der folgenden acht Tage das Erkenntniß, bei welchem dasselbe nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung, zu beurtheilen hat, ob und in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

In Betreff der Berathung, Abstimmung und Stimmenzählung kommen die für das Strafverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung."

Art. 134.

"Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts steht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Staatsanwalte die Berufung an das Appellationsgericht zu.

Die Berufungsschrift ist binnen vierzehntägiger Frist bei dem Bezirksgericht einzureichen, welche für den Beschuldigten, wenn er bei der Verhandlung nicht anwesend war, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an zu laufen beginnt."

Durch die Bestimmung, welche im Art. 133 gegeben ist, ist unverkennbar ausgedrückt, daß das Gesetz ein genaues und gründliches Verfahren bei allen Einschreitungen gegen Notare verlangt, und daß die Verurtheilung irgend eines solchen nur dann stattfinden soll, wenn die gepflogenen Erhebungen den Nachweis der Schuld des Notars ergeben haben.

Das Gleiche bezweckt der Art. 134, indem er sowohl dem Angeschuldigten als dem Staatsanwalt das Recht der Berufung einräumt.

Art. 135.

"Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung

nicht erschienen war, ist er auch befugt, binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Bezirksgerichte Einspruch gegen dasselbe zu erheben, wenn er darzuthun vermag, daß er durch ein nicht zu beseitigendes Hinderniß abgehalten worden sei, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs hat eine neuerliche Verhandlung der Sache nach Maßgabe der Art. 131 bis 133 zur Folge.

Wird der Einspruch als unzulässig verworfen, so findet gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts nur bezüglich der Frage der Zulässigkeit des Einspruchs eine Berufung an das Appellationsgericht statt, welche binnen vierzehntägiger Frist einzureichen ist."

Nach der hier getroffenen Bestimmung ist dem Beschuldigten das Recht des Einspruchs für den Fall seines Nichterscheinens bei der Verhandlung innerhalb der im Gesetze bestimmten Frist nur unter der Voraussetzung eingeräumt, daß er darzuthun vermöge, daß ein nicht zu beseitigendes Hinderniß ihn von dem Erscheinen bei der Verhandlung abgehalten habe. Es ist dies vollkommen gerechtfertigt, insbesondere wenn in Erwägung gezogen wird, daß im entgegengesetzten Falle die Verhandlungen in's Unmäßige sich steigern würden.

Die weiters hier getroffenen Anordnungen sind Consequenzen aus vorhergehenden Bestimmungen und verstehen sich von selbst.

Art. 136.

"In Ansehung der Ladung des Beschuldigten, der Ladung von Zeugen, des Verfahrens bei der Verhandlung und Beschlußfassung kommen

auch in der Berufungsinstanz die Bestimmungen der Art. 131—133 zur Anwendung.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts kann der bei der Verhandlung in zweiter Instanz nicht erschienene Beschuldigte nach Maßgabe des Art. 135 Abs. 1 und 2 Einspruch erheben, falls er nicht vorzieht, sofort die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen.“

Die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen sind nur Consequenzen aus den eben erörterten Anordnungen der unmittelbar vorhergehenden Artikel und bedürfen wohl hier keiner weiteren Erläuterung mehr.

Art. 137.

„Bei der mündlichen Verhandlung nach Art. 131 und folgenden ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.“

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit bei derartigen Fällen, wie sie hier zur Verhandlung kommen, hat gewiß ihre volle Berechtigung. Das Gesetz hat hier unverkennbar die Nachtheile im Auge, welche eine öffentliche Verhandlung nach sich ziehen würde.

Art. 138.

„Gegen die von den Appellationsgerichten in Disciplinarsachen erlassenen Erkenntnisse steht sowohl dem Verurtheilten als auch dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig angewendet worden ist.

Das Verfahren richtet sich nach dem bezüglich des Verfahrens in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften.

In gleicher Art, wie bei Vergehen, kann

von dem Generalstaatsanwalte Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden."

Nach der hier getroffenen Bestimmung soll sowohl der Staatsbehörde, als auch dem Beschuldigten das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde zustehen, und zwar ebenso wenn wesentliche Formalien verletzt sind, als auch wenn quoad materialia gefehlt, id est das Gesetz unrichtig angewendet worden ist. Es kann auch diese Anordnung des Gesetzes nur dazu dienen, für alle Fälle das Recht zu sichern und mit allen Mitteln dahin zu trachten, dem Gesetze den wahren und richtigen Ausdruck zu geben.

Ist auch der Notar nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit Cautelen beinahe bis zum Uebermaß umgeben, so ist auf der andern Seite wieder nicht zu verkennen, daß das Gesetz, schon wie es von der Staatsregierung eingebracht wurde, wie es jetzt liegt, auch alle mögliche Sorge dafür getroffen hat, daß die Disciplinarbestimmungen, sollten sie je in Anwendung kommen, nur richtig angewendet werden mögen. Was bezüglich des Verfahrens bestimmt ist, bedarf wohl hier einer eingehenden Erörterung gewiß weiter nicht.

Art. 139.

"Bei jeder Verurtheilung eines Notars in eine Disciplinarstrafe hat derselbe die auf das Disciplinarverfahren erwachsenen Kosten zu tragen.

Die Verwerfung eines von ihm eingewendeten Rechtsmittels hat die Verurtheilung desselben in die Kosten zur Folge."

Die hier getroffene Bestimmung, welche auf Anwendung längst geltender Grundsätze beruht, bedarf sicher keiner Erläuterung.

Art. 140.

"Wenn gegen einen Notar auf Entlassung

erkannt wird, so kann das Gericht zugleich dessen Suspension bis zum Eintritt der Rechtskraft provisorisch anordnen.

Ist ein Notar wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Falle der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwurgericht, beziehungsweise in die öffentliche Sitzung verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren. Die nämliche Folge hat die Verhaftung eines Notars aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens der in Abs. 2 bezeichneten Art, oder einer Disciplinaruntersuchung nach Art. 129 Abs. 3 kann die provisorische Suspension des Notars angeordnet werden, wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert."

Der Abs. 1 dieses Artikels ordnet an, daß, wenn auf Entlassung eines Notars erkannt wurde, das Gericht zugleich dessen Suspension bis zum Eintritte der Rechtskraft provisorisch anordnen könne. Es ist also hiedurch offenbar in das Ermessen des Gerichtes gelegt, ob es im einzelnen Falle diese provisorische Verfügung eintreten lassen wolle oder nicht, und es dürfte auch gewiß das Richtige sein.

Für die Fälle, wie sie in Abs. 2 genannt werden, bestimmt dagegen das Gesetz sofort apodiktisch, indem es anordnet: wenn der Notar sich eines der hierin genannten Ver-

gehen oder Verbrechen schuldig gemacht hat und rechtskräftig vor das Schwurgericht, beziehungsweise in die öffentliche Verhandlung verwiesen sei, so sei er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch zu suspendiren. Für diese Fälle legt es das Gesetz nur mehr in die Hände des Gerichts, ob es nicht schon die provisorische Suspension bei Einleitung der Untersuchung verfügen wolle und setzt nur bei: das Gericht kann dieses, wenn es das Interesse des Dienstes erheischt.

Art. 141.

„Gegen die provisorische Suspension, welche durch das nach Art. 112 Abs. 1 zuständige Bezirksgericht ohne vorgängiges Verfahren verfügt wird, findet zwar Beschwerde zum Appellationsgerichte statt, jedoch hat dieselbe keine aufschiebende Wirkung.“

Daß der Beschwerde gegen eine provisorische Suspension in der in gegenwärtigem Artikel getroffenen Bestimmung der Suspensiveffect entzogen wurde, geschah wohl im Interesse des Amtes eines Notars und wurde deßhalb auch von keiner Seite bei der gepflogenen Berathung je einmal etwas erinnert.

Daß die Beschwerde das Gesetz zuläßt, liegt unverkennbar in den Grundsätzen desselben.

Art. 142.

„Die Strafbarkeit der Disciplinarübertretungen erlischt durch Verjährung, wenn von dem Zeitpunkte der zur Einschreitung Anlaß gebenden Handlung oder Unterlassung an zwei Jahre abgelaufen sind, ohne daß eine Einschreitung stattgefunden hat, oder wenn das eingeleitete Disciplinarverfahren unterbrochen und während eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht wieder fortgesetzt worden ist.

Ist wegen einer zur disciplinären Einschreitung Anlaß gebenden Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, und die disciplinäre Einschreitung bis zu dessen Erledigung ausgesetzt worden, so beginnt der Lauf der Verjährung erst mit der Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens.“

Bei der Masse von Cautelen, mit welchen der Notar, wie bereits oben erwähnt, beinahe zum Uebermaße umgeben ist und bei der Menge derjenigen Fälle, in welchen Disciplinaruntersuchung gegen den Notar stattfinden kann, ist die hier getroffene Bestimmung vollständig am Platze und mehr als gerechtfertigt.

Es soll hienach die Strafbarkeit der Disciplinarübertretungen durch Verjährung erlöschen a) wenn von dem Zeitpunkte der zur Einschreitung Anlaß gebenden Handlung oder Unterlassung an zwei Jahre abgelaufen sind, ohne daß eingeschritten wurde, oder b) wenn das eingeleitete Disciplinarverfahren unterbrochen und während eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht wieder fortgesetzt wurde.

Ebenso soll, wenn wegen einer zur disciplinären Einschreitung Anlaß gebenden Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet und die disciplinäre Einschreitung bis zu dessen Erledigung ausgesetzt wurde, obige zweijährige Verjährungsfrist erst mit Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens zu laufen beginnen.

Art. 143.

„Auf Ordnungsstrafen, welche als Zwangsmittel angewendet werden, um die Befolgung der den Notaren von dem Gerichte ertheilten Aufträge herbeizuführen, finden die vorstehenden Bestimmungen der Art. 113—142 keine Anwendung.

Diese Strafen werden von den Gerichten, welche den Auftrag erlassen haben, angedroht und verhängt."

Die hier getroffene Bestimmung erscheint nahezu als überflüssig; weil sie nun aber einmal im Gesetze steht, so ist sie dazu geeignet, allenfalls mögliche Zweifel vollständig zu beseitigen. Dieselbe ist so selbstverständlich, daß eine weitere Erörterung hierüber durchaus unnöthig erscheint.

Art. 144.

"Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Falle ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Notare gebildet werden sollte, die Geldstrafen der Notare diesem Vereine zuzuwenden, und den Antritt des Amtes der neuanzustellenden Notare von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig zu machen."

Daß seinerzeit ein derartiger Verein auf Anregung der Notare selbst werde gebildet werden, unterliegt wohl keinem Zweifel, und da man dieß als voraussichtlich annehmen muß, so wird der zweiten Abtheilung dieses Artikels, worin gesagt ist:

1) daß die Staatsregierung ermächtigt sein solle, die Geldstrafe der Notare diesem Vereine zuzuwenden, und
2) daß es der Staatsregierung gleichfalls zukommen solle, den Antritt des Amtes der neuanzustellenden Notare von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig zu machen,

ihre gute Berechtigung und ihre wohlmeinende Intention für das Institut in solch' lojaler Sorgfalt nicht versagt werden können.

Art. 145.

"Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Staatsminister der Justiz zu."

Durch diese Bestimmung ist unverkennbar ausgesprochen,

zu welcher Sparte von Beamten der Notar ressortiren soll, und es hat das durch diesen Artikel getroffene Ressortement gewiß seine Richtigkeit.

Art. 146.

„Aus den Notaren werden in jedem Appellationsgerichtssprengel eine oder mehrere Notariatskammern gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt und die Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren übertragen ist.

Diese Notariatskammern entwerfen für die Behandlung der vorbemerkten Gegenstände eine der Genehmigung des Staatsministers der Justiz unterliegende Geschäftsordnung.“

Die nach Abs. 1 dieses Artikels zu bildenden Notariatskammern sollen zur Aufgabe erhalten:

1) die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten;
2) die Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt;
3) die Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren, und sollen sodann
4) nach Abs. 2 zur Behandlung dieser Gegenstände eine der Genehmigung des Staatsministers der Justiz unterliegende Geschäftsordnung entwerfen.

Von welch' praktischer Bedeutung diese Anordnung ist, braucht wohl hier nicht in's Weite erörtert zu werden; es kommt nur zu wünschen, daß seinerzeit derselben von den einzelnen Notariatskammern mit warmem Eifer in allen gestellten Anforderungen zum Besten des Instituts der Notare entsprochen werde, und daß die Mitglieder solcher Kammern mit warmem Eifer, männlichem Streben und biederer Colle-

gialität zusammen stehen. Dadurch wird dann auch am Leichtesten der Beweis dafür geliefert werden können, daß das gegenwärtige Gesetz ein wohlgeordnetes Institut in's Leben zu rufen vermocht habe.

Art. 147.

„Der Staatsminister der Justiz kann eine Notariatskammer auflösen, muß aber binnen sechs Monaten die Bildung einer neuen Notariatskammer veranlassen."

Dieser Artikel ist eine Consequenz des Art. 145, wornach dem Staatsminister der Justiz die Oberaufsicht über das Notariat eingeräumt ist. Die Fassung desselben ist sehr potestativ und allgemein und hienach kann der Staatsminister der Justiz eine solche Notariatskammer auflösen, wann er will und wie er will. Doch werden vielleicht im Wege der Instruktion am Ende noch die gewöhnlichsten Fälle angegeben werden, bei denen eine solche Auflösung stattzufinden hat.

Fünfter Titel.

Von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariatsgesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare.

Art. 148.

„Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der Art. 9 Ziff. 3, Art. 47, Art. 53-61, Art. 67 Abs. 2 und 3, Art. 69, Art. 74—76 aufgenommen wurden, gelten nicht als öffentliche Urkunden. Inwieferne solche Urkunden als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen."

Die hier betroffenen Bestimmungen sind folgende:

a) Art. 9 Ziff. 3 handelt von jenen Urkunden, welche

der Notar außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, dem sein Wohnsitz angehört, aufgenommen hat.

b) Art. 47 betrifft jene Verhandlungen, bei welchen der Notar selbst oder seine Ehefrau oder eine Person betheiligt ist, welche mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, oder in welchen irgendetwas zum Vortheil solcher Personen verfügt oder enthalten ist.

c) Die Art. 53—61 enthalten kurz folgendes:

1) daß Zeugen bei Aufnahme von Urkunden nur dann zuzuziehen sind, wenn es das gegenwärtige Gesetz vorschreibt;
2) die Qualifikation solcher Zeugen (Art. 53);
3) wer zu solcher Zeugschaft unfähig ist (Art. 54);
4) daß statt der Zeugen auch ein zweiter Notar zugezogen werden könne, vorausgesetzt, daß er weder zu dem andern Notar, noch zu einem Betheiligten in dem durch Art. 47 bezeichneten Verhältniß steht (Art. 55);
5) wann die Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars bei jeder einzelnen Verhandlung erforderlich sei, und daß die Anwesenheit derselben auch abgelehnt werden könne, und was dann zu geschehen habe (Art. 56);
6) die Beobachtung der Solennitäten, wenn bei Errichtung einer Notariatsurkunde ein Blinder, Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist (Art. 57);
7) daß wenn der Taube lesen kann, dieß von demselben zu geschehen habe; daß er bestätige, daß er sie gelesen und daß sie seinem Willen entsprechend angefertigt sei; dann daß, falls er nicht lesen könne, außer den Zeugen oder dem zweiten Notar eine Vertrauensperson beizuziehen komme, welche dessen Zeichen versteht; endlich wer als solche qualifizirt erscheine, und daß der Notar sich über das Verständniß der Zeichen überzeugen müsse und dieß zu beurkunden habe (Art. 58);
8) daß bei Errichtung einer Notariatsurkunde, bei welcher ein

Stummer oder Taubstummer betheiligt ist, immer eine der Zeichen derselben kundige Vertrauensperson außer den Zeugen oder dem zweiten Notar zugegen sein müsse, und welche Solennitäten außerdem zu beobachten kommen (Art. 59); endlich

9) daß und welche besondern Förmlichkeiten bei Errichtung letztwilliger Verfügungen zu beobachten kommen (Art. 60), und welche, wenn ein Testament verschlossen übergeben wird (Art. 61).

d) Art. 67 Abs. 2 und 3 bestimmt, daß die Urkunde am Schlusse von dem Notare und den Betheiligten zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen ist, und daß, wenn Zeugen zugezogen worden sind, auch diese zu unterschreiben haben.

e) Art. 69 bestimmt, daß wenn ein Betheiligter des Schreibens unkundig oder sonst zu unterschreiben verhindert ist und ein Handzeichen macht, hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen muß, und daß entweder Zeugen oder ein zweiter Notar beizuziehen ist.

f) Art. 74 und 75 handeln davon, was zu beobachten sei, wenn ein Betheiligter nicht deutsch spricht, und der Notar und die Zeugen, resp. der zweite Notar dieser Sprache mächtig sind, und was dann zu geschehen habe, wenn dieß nicht der Fall ist.

Art. 149.

"Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden haftet den Betheiligten der Staat nur dann, wenn der Notar aus Auftrag des Gerichtes sein Amt auszuüben hatte (Art. 19, 51, 52).

In diesen Fällen wird die Haftung des Staates so bemessen, als wenn die Beschädi-

gung durch das Gericht selbst verursacht worden wäre.

Für einen Notariatsverweser trifft die Haftung den Staat nur dann, wenn der Verweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde, jedoch in dem in Art. 123 Abs. 3 vorgesehenen Falle nur nach Erschöpfung der in erster Reihe haftenden Amtskaution."

Dieser Artikel handelt von der Haftung des Staats für den Notar. Diese Haftung soll nur eintreten, wenn der Notar im Auftrage des Gerichts sein Amt auszuüben hat, und für den Notariatsverweser nur dann, wenn der Verweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde. Hat jedoch der Notar unterlassen, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweser aufzustellen (Art. 123 Abs. 3) und ist ein solcher von dem Staatsminister der Justiz bestellt worden (Art. 41), so tritt die Haftung erst ein nach Erschöpfung der Amtskaution des Notars. Es sind also in diesem Gesetze diese drei Fälle auseinander gehalten.

Schlußbestimmungen.

Art. 150.

"Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, an einem und demselben Tage in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856, die executorischen Urkunden betreffend, dann die §§. 71 bis 75 des Grundsteuergesetzes und bezieh-

ungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, vorbehaltlich instructiver Anordnung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nicht streitigen Rechtspflege aufzuhören.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben."

Der Abs. 1 dieses Artikels stellt den Zeitpunkt fest, an welchem das gegenwärtige Gesetz in's Leben tritt. Nach den jüngst gefaßten Beschlüssen beider Kammern hat das Gerichtsverfassungsgesetz, also auch das gegenwärtige mit dem 1. Juli 1862 zur Durchführung zu kommen.

Was den Abs. 2 betrifft, so ist klar, daß die Bestimmungen im Gesetze vom 1. Juli 1856 bezüglich der vollziehbaren Urkunden aufzuhören haben, weil sie hier in gegenwärtigem Gesetze ihren Platz gefunden haben.

Die Art. 71—75 des Grundsteuergesetzes und §. 23 des Häusersteuergesetzes enthalten Folgendes:

1) Art. 71. Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Besitze oder am Steuerobjekte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent- oder Steuerkontrolamte anzuzeigen und sich ein Anmeldungscertifikat zu erholen, ohne welches

2) §. 72 den Gerichts- und Notariatsbehörden untersagt ist, einen Brief auszufertigen oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat. Die in Consequenz der Aufhebung des §. 71 wegzu-

fallende im §. 73 bestimmte Haftung des Steuerpflichtigen für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer.

Die Bestimmung in §. 74, wornach, wenn Veräußerungsverträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde, nicht als bestehend erkannt oder wieder rückgängig geworden sind, hievon von der protokollirenden Behörde unter Rücksendung des Anmeldungscertifikates des Rent- oder Steuerkontrolamtes sofort Kenntniß gegeben werden soll, dann die gleiche Auflage gegenüber von siegelmäßigen Contrahenten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erhebung der gleichmäßig erholten Anmeldungsscheine wieder rückgängig werden, und die weitere Auflage, daß, wenn sich Verträge Unsiegelmäßiger, noch ehe sie sich zur Verbriefung angemeldet, zerschlagen, sie hievon dem Rent- oder Steuercontrolamte sogleich unter Rückgabe des Certifikats Anzeige zu erstatten hätten, endlich die Anordnung, daß bei wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, bei welchen es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal den einschlägigen Steuerdistrikt, die Hausnummer und das Catasterfolium der Contrahenten im Briefsprotokolle anzuführen, die protokollirenden Behörden, die empfangenen Anmeldungscertifikate mit Datum und Folium des Protokolls versehen, quartalweise an das Rent- oder Steuercontrolamt zu remittiren haben.

§. 23 des Häusersteuergesetzes lautet: Ueber die Art der Anfertigung, Ausantwortung und Umschreibung der Kataster, dann in Hinsicht der Heberollen kommen die in dieser Beziehung in dem allgemeinen Grundsteuergesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 67—82 in Anwendung.

Daß das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bei der gegenwärtigen Umgestaltung unsrer ganzen Gerichtsverfassung zum Falle kommt, ist als unvermeidlich anzusehen und wird theilweise selbst von den Betroffenen so besonders empfindsam nicht gefühlt, von anderer Seite aber gewiß nicht beklagt werden.

Der Abs. 3 dieses Artikels wurde erst angefügt auf Vorschlag des Herrn Referenten der untern Kammer, und zwar deßhalb, weil, wie er in seinem Referate äußert, Besorgnisse darüber laut geworden sind, daß die bisherigen Wechselnotare (d. i. besondere Wechselnotare und Anwälte, welche als solche bestellt sind) mit Einführung des Notariatsgesetzes aufhören. Es wurde dieser ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze Raum gegeben, um die deßfallsigen Besorgnisse zu beseitigen und hiemit allenthalben zu beruhigen.

Art. 151.

„Ausfertigungen von Urkunden rücksichtlich gerichtlicher Verhandlungen, welche vor dem in Art. 149 bestimmten Termine gepflogen wurden, gleichwohl aber nicht zu den in Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften gehören, können auch nach jenem Termine nur von Seite des Gerichts erfolgen, bei welchem sich die Urschriften befinden.“

Diese Bestimmung dürfte sich wohl von selbst verstehen und einer Ausführung nicht bedürfen.

Art. 152.

„Urkunden, welche vor dem in Art. 150 bestimmten Zeitpunkte bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, können, und zwar erstere in Ausfertigung, von den Betheiligten bei einem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Notariatsurschriften zu gelten.

Die Bestimmung des Art. 22 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.“

Abs. 1 dieses Artikels trifft eine ganz richtige Anordnung und kann nur volle Billigung verdienen.

Die in Abs. 2 angeführte Bestimmung des Art. 22 Abs. 3, wornach in Abs. 1 den Betheiligten gestattet ist, den Privaturkunden die Eigenschaft von Notariatsurkunden dadurch zu verleihen, daß sie die ersteren bei dem Notare hinterlegen, spricht aber aus, daß eine solche Hinterlegung nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten habe, welche hiezu mitgewirkt hätten.

Zu bedenken kommt zu dem vorigen und dem gegenwärtigen Artikel also, daß Urkunden, welche vor Einführung des Notariatsgesetzes bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, als Notariatsurschriften nur dann gelten und Wirkung haben, wenn sie später bei einem Notare zu diesem Ende hinterlegt worden sind. Es knüpft sich hieran aber z. B., daß solche Urkunden zwar als öffentliche erscheinen, daß, wenn sie aber etwa mit der Executivklausel versehen werden wollen, vorerst die Hinterlegung bei dem Notare zu geschehen hat.

Art. 153.

„Die Geschäftsordnung für die Notare wird, insoweit hierüber nicht in gegenwärtigem Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungsverordnung geregelt.“

Hiegegen läßt sich nichts erinnern.

Register.

A.

B.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Anhang.

Im Nachgange zum Notariatsgesetze folgen hier die allerhöchsten königl. Verordnungen vom 9. und 29. Januar 1862:

„Die Notariatsgebühren-Ordnung und die Notariatssitze betreffend." Reg.-Bl für das Königreich Bayern p. 1762, Nr. 107.

A.

Die Notariatsgebühren-Ordnung lautet:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 104 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, bezüglich der Notariatsgebühren zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren nach dem Werthsverhältnisse.

Art. 1. Für Kauf- und Tauschverträge, für Verträge über Eigenthumsübertragung an Zahlungsstatt, für Gutsübertragsverträge, für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten, für Erbtheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindlicher Gegenstände, für Werkverdingungsverträge, für Pacht- und Miethverträge über Liegenschaften, für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege, für Verträge

über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten, für Schenkungen, für Militäreinstandsverträge, beträgt das Honorar des Notars bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 100 fl. 1 fl., bei einem höheren Werthe für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich 1 Proc., für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich 1/2 Proc., für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis 5000 fl. einschließlich 1/4 Proc., für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich 1/6 Proc., für den Betrag von mehr als 10,000 fl. 1/12 Proc. des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

Bei Verträgen über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, können nicht mehr als 30 kr. als Honorar in Ansatz gebracht werden.

Art. 2. Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, Schuldbriefe), für Cessionen, für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers, für Bürgschaften und Kautionsbestellungen auf bestimmte Summen, für Faustpfandbestellungen, für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten, beträgt das Honorar des Notars: bei einer Schuldsumme bis zu 300 fl. einschl. 1 fl., bei einer Schuldsumme von einem höheren Betrage: für den Betrag bis zu 1000 fl. einschl. 1/3 Proc., für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschl. 1/6 Proc., für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis 10,000 fl. einschl. 1/10 Proc., für den Betrag von mehr als 10,000 fl. 1/20 Proc.,

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen.

Art. 3. Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung beträgt das Honorar des Notars, einschl. der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen, bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschl. 1/2 Proc., bei höheren Beträgen: für den Betrag

bis zu 1000 fl. einschl. ½ Proc., für den Betrag von mehr als je volle 500 fl. an baarem Gelde oder Banknoten 30 kr., für je 1000 fl. und zwar für volle 500 fl. an anderen geldwerthen Papieren 15 kr.

Art. 4. Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notar

bei Versteigerungen von Mobilien: bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 500 fl. einschl. 3 Proc., bei einem höheren Betrage derselben für den Betrag bis zu 500 fl. einschl. 3 Proc., für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschl. 2 Proc., für den Betrag von mehr als 1000 fl. 1 Proc.,

bei Versteigerungen von Immobilien: bei einem Betrag der Strichgelder bis zu 1000 fl. einschl. 1 Proc., bei einem höheren Betrage: für den Betrag bis zu 1000 fl. einschl. 1 Proc., für den Betrag von mehr als 1000 fl. ½ Proc.

Art. 5. Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung honorirt werden, bildet die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1, dann der Art. 27, 28, 29 Abs. 1 und 30 des Ges. v. 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung bei Berechnung der dem Aerar zukommenden Taxe zum Grund zu legen ist, auch die Grundlage für die Berechnung des dem Notar gebührenden Honorars.

Art. 6. Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungswege wird das dem Notar gebührende Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kauf-, beziehungsweise Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften und beziehungsweise gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Art. 7. Hat ein Schuldbekenntniß oder ein anderes der in

Art. 2 genannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird das Honorar aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Art. 8. Wird mit einem Schuldbekenntnisse oder einem anderen der in Art. 2 genannten Rechtsgeschäfte eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsacte verbunden (Art. 28) und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfand-Objekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch Ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Art. 9. Je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt das Honorar des Notars

für Eheverträge,

wenn das Vermögen der Ehegatten, beziehungsweise der Verlobten, zusammengenommen unter 1000 fl. beträgt, oder

wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich, noch sonst hinreichend bekannt ist, oder wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft 2—5 fl., außerdem 4—10 fl., für Einkindschaftungsverträge 2—20 fl., für die Aufnahme einer letztwilligen Verfügung 2—20 fl., für Erbverträge 3—20 fl., für Versicherungsverträge 3—20 fl., für Gesellschaftsverträge 3—40 fl., für Bürgschaften und Kautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten 2 4 fl., für Abnährungsverträge 1—5 fl., für alle Verträge, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnt sind 2—10 fl., für Korrespondenzen und Berichte, welche dem Notar als Verlassenschafts-Kommissär

(Art. 29, 35 des Notariatsgesetzes) obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse 30 kr. — 2 fl.

Dritter Abschnitt.

Von den ständigen Gebühren.

Art. 10. Zwei Gulden beträgt das Honorar des Notars für Uebernahme einer letztwilligen Verfügung, für Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen, beziehungsweise demselben übergebenen letztwilligen Verfügung, für Verkündung einer letztwilligen Verfügung, für Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register.

Art. 11. Einen Gulden beträgt das Honorar des Notars für das Aufsuchen einer Notariatsurkunde zum Zwecke der Einsichtnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung der Urkunde angegeben ist; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt das Honorar 18 kr.

Wird in dem letzteren Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Art. 12. Mit dreißig Kreuzern werden vergütet:

Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Zurücknahme einer Vollmacht; Lebensatteste;

die Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde;

Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde;

die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde; sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar für die zweite und für jede weitere Person 15 kr. anzusetzen berechtigt;

die Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr

als einen Bogen einnimmt; für jede weitere Seite werden 3 kr. bezahlt;

Anzeigen des Notars an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge;

die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notar errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Art. 27 und 28 des Not.-G.);

die Uebersendung einer gemäß Art. 11 Abs. 3 des Not.-Ges. von dem Notar aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von den Betheiligten selbst besorgt wird;

die Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungsurkunde (Art. 52 des Not.-Ges.);

Vorlagen, welche durch gerichtliche Aufträge gemäß Art. 51 des Not.-G. veranlaßt werden;

die Korrespondenzen mit Militär- und Konscriptionsbehörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen;

die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls dreißig Kreuzer vergütet.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden.

Art. 13. Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft;

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthumsübertragung enthalten;

Inventuren und Schätzungen;

Liquidationen und Berechnungen;

Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger;

Versteigerungen von Mobilien;

Urkunden über Besitzergreifung; Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen;

Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen und dergleichen zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärungen;

Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld;

Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen;

Erklärungen in Hypothekensachen, als: Hypothekenbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinculirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität u. dgl.:

Erklärungen in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung;

Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen;

die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden;

die Hinterlegung einer gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde gemäß Art. 152 des Not.-Ges.;

die Hinterlegung einer Privaturkunde gemäß Art. 22 des Not.-Ges., insoweit nicht Art. 32 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommt;

die Uebergabe einer bei dem Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte (Art. 28 des Not.-Ges,);

Geschäfte, welche zwar begonnen worden, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gekommen sind;

alle Handlungen des Notars, für welche in der gegenwärtigen Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 29 u. 30 der gegenwärtigen Verordnung.

Art. 14. Das Zeithonorar beträgt für die Stunde einen Gulden; jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Art. 15. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die etwa in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, z. B. Durchsicht von Akten, Rechnungen und anderen Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslokals des Notars vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Art. 16. Mußte der Notar zur Vornahme des Geschäftes eine Reise machen, so darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Art. 17. Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche das Zeithonorar zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausfertigungsgebühren.

Art. 18. Für die Urschrift einer Notariatsurkunde kann eine Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für Ausfertigen beträgt die Schreibgebühr u. zwar:

a) bei Hauptausfertigungen (Art. 87 des N.-G.), sowie bei Auszügen (Art. 89 des N.-G.) 30 kr. für das erste Blatt und für jede folgende Seite 6 kr.;

b) bei anderen Ausfertigungen (Abschriften) 18 kr. für das erste Blatt und für jede folgende Seite 6 kr.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von den Entfernungs- und Reisegebühren.

Art. 19. Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dgl.) von dem Notar aus Veranlassung des Betheiligten außerhalb seines Geschäftslokales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht gemäß Art. 20 Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungsgebühr, welche in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 1 fl. 30 kr., für andere Notariatssitze 1 fl. beträgt.

Hat der Notar in einem solchen Falle das Geschäft nach 7 Uhr Abends oder vor 2 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr in den bezeichneten größeren Städten 3 fl., für andere Notariatssitze 2 fl.

Art. 20. Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über eine halbe geometrische Stunde entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren.

Die Reisegebühren bestehen

1) in einem Taggelde,

2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt

a) für den ganzen Tag 6 fl.,

b) für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur Einen Tag und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Für ein Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscherfuhrwerk, oder, wenn die Eisenbahn benützt werden kann, die Fahrtaxe II. Klasse nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notar ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort seines Geschäftes weiter als eine geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder anderen Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 10 Stunden beträgt, wenn ferner

2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch

3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notar das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen,

so kann er außer den Reisegebühren eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Art. 21. Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reisegebühren doch nur einmal angerechnet werden.

Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Art. 22. Wenn ein Notar sich veranlaßt sieht, an einem von seinem Wohnsitze entfernten Orte des Bezirksgerichtssprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen wurde, sich einzufinden, um sich daselbst mit denjenigen Personen, welche seine amtliche Thätigkeit etwa in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte, welche der Notar bei solcher Gelegenheit vornimmt, Reisegebühren nicht in Anspruch genommen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren für die zweiten Notare, für die Notariatszeugen und Ausrufer.

Art. 23. Ein gemäß Art. 55 des N.-Ges. zur Aufnahme einer Notariatsurkunde beigezogener Notar hat eine Gebühr von Einen Gulden anzusprechen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist Letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um Einen Gulden.

Art. 24. Hat der zweite Notar einer außerhalb seines Wohnortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Art. 25. Die Honorirung der Instrumentszeugen, welche

von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen derselben überlassen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden Auskunfts- und Vertrauenspersonen (Art. 62, 58 u. 59 des N.-G.).

Art. 26. Werden die Instrumentszeugen auf Verlangen der Betheiligten vom Notar berufen, so kann derselbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von 18 kr. verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von 30 Kreuzern, bei einem längeren Zeitaufwande von 1 Gulden in Ansatz gebracht werden.

Müssen sich die vom Notar berufenen Zeugen über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen, so können für die Zeugen überdieß Reisegebühren verrechnet werden, welche für jede volle halbe Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin- und Herreise zusammengenommen — 18 Kreuzer betragen.

Art. 27. Bei Versteigerung von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 28. Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notar nur das verordnungsmäßige Honorar für Eines derselben in Ansatz gebracht werden. Die Wahl des in Ansatz zu bringenden Honorars steht dem Notar zu.

Art. 29. Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche

der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann, wenn das Geschaft zu den im 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört das Geschäft aber zu den im 4. Abschn. aufgezählten, oder wird für eines der im vorigen Absatze genannten Geschäfte die Zeittaxe erhoben (Art. 33), so kann die auf solche Vorbereitungshandlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, nach Maßgabe des Art. 20 Reisegebühren in Anspruch nehmen.

Art. 30. Für die Vorlage einer Notariatsurkunde bei dem zuständigen Gerichte gemäß Art. 13 und 15 des N.-G.;

für die in Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;

für die an die k. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungsanzeigen;

für Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notar vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (Art. 24 des N.-G.);

für Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (Art. 77 des N.-G.);

für Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung nach Art. 97 des N.-G.

kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 31. Wenn nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl zu berechnen sind, so können die verordnungsmäßigen Gebühren nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Sylben, enthält.

Art. 32. Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privat-

Urkunde gemäß Art. 22 des N.=G. bei einem Notar hinterlegt, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu den in dem 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, dasselbe Honorar zu entrichten, welches für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre.

Art. 33. Für alle in dem ersten u. zweiten Abschnitte aufgezählten Notariatsakte kann der Notar nach seiner Wahl statt der verordnungsmäßig festgesetzten verhältnißmäßigen, oder nach einem höchsten und niedrigsten Maße bestimmten Gebühren das Zeithonorar in Anspruch nehmen, jedoch sind hievon jene Akte ausgenommen, für welche die verhältnißmäßige Gebühr nach Art. 1 wegen Geringfügigkeit des Vertragsgegenstandes nur 30 Kreuzer beträgt.

Art. 34. Erachtet der Notar die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und will er ein höheres Honorar in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von dem Betheiligten als begründet anerkannt wird, seinen Gebührenansatz unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichtsdirectors zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebühren=Liquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Art. 35. Wird von dem Bezirksgerichts=Direktor die Genehmigung des liquidirten höheren Honorars verweigert, oder von dem Betheiligten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notar frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — das Honorar gemäß Art. 112 des N.=G. festsetzt.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in den Lan=

destheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit; übrigens behalten Wir Uns vor, in dem Falle, wenn durch die Erfahrung sich Aenderungen an vorstehenden Bestimmungen begründet zeigen sollten, solche seiner Zeit zu verfügen.

München, den 19. Januar 1862.

Max.

Frhr. von Mulzer.

Durch den Minister:
Der Generalsekretär Ministerialrath
Steyrer.

B.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Notariatssitze betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, über die Zahl und die Sitze der in den Landestheilen diesseits des Rheins aufzustellenden Notare zu bestimmen, was folgt:

Artikel 1.

An den in der Anlage verzeichneten Orten werden Notare in der beigesetzten Anzahl aufgestellt.

Wir behalten Uns übrigens vor, in dem Falle, wenn die Erfahrung das Bedürfniß einer Vermehrung der Notariatssitze oder der Zahl der Notare nachweisen sollte, weitere Notariatssitze zu bestimmen oder die Zahl der an der bestehenden Notariatssitzen aufgestellten Notare zu vermehren.

Artikel. 2.

Den in Ludwigsstadt, Nordhalben, Orb und Weihers aufgestellten Notaren wird in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 104 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, ein reines dienstliches Einkommen von achthundert Gulden gesichert.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, am 29. Januar 1862.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht:
Frhr. von Schrenk. Frhr. von Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Als Notariatssitze sind bestimmt:

I. Oberbayern: München 8, Ingolstadt 2, Aibling, Aichach, Altötting, Bruck, Burghausen, Dachau, Dorfen, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Geisenfeld, Haag, Landsberg, Laufen, Miesbach, Moosburg, Mühldorf, Neumarkt, Pfaffenhofen, Rain, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tittmoning, Tölz, Traunstein, Trostberg, Wasserburg, Weilheim, Werdenfels (Garmisch), Wolfrathshausen je 1.

II. Niederbayern: Landshut, Passau, Straubing je 2, Abensberg, Arnstorf, Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Hengersberg, Kelheim, Kötzting, Landau, Mainburg, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen, Osterhofen, Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg, Rotthalmünster, Simbach, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Waldkirchen, Wegscheid, Wolfstein je 1.

III. Oberpfalz: Regensburg 3, Amberg 2, Auerbach, Burglengenfeld, Cham, Erbendorf, Eschenbach, Hemau, Hilpoltstein, Kastl, Kemnath, Nabburg, Neumarkt, Neunburg v. W., Neustadt a. W., Nittenau, Oberviechtach, Parsberg, Regenstauf,

Riedenburg, Roding, Schwandorf, Sulzbach, Tirschenreuth, Vilseck, Vohenstrauß, Waldmünchen, Waldsassen, Weiden, Wörth, je 1.

IV. Oberfranken: Bamberg 3, Bayreuth, Kronach, je 2, Berneck, Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Kulmbach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Münchberg, Naila, Nordhalben, Pegnitz, Pottenstein, Rehau, Scheßlitz, Selb, Stadtsteinach, Staffelstein, Weismain, Wunsiedel, je 1.

V. Mittelfranken: Nürnberg 4, Ansbach, Fürth, je 2, Altdorf, Beilngries, Bibart, Cadolzburg, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Erlbach, Feuchtwangen, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Hersbruck, Kipfenberg, Lauf, Leutershausen, Neustadt a. A., Pappenheim, Roth, Rothenburg, Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen, Weißenburg, Windsheim, je 1.

VI. Unterfranken: Würzburg 5, Aschaffenburg, Schweinfurt, je 2, Alzenau, Arnstein, Aub, Baunach, Bischofsheim, Brückenau, Dettelbach, Ebern, Eltmann, Euerdorf, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Klingenberg, Königshofen, Lohr, Marktbreit, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Münnerstadt, Neustadt a. S., Obernburg, Ochsenfurt, Orb, Rothenbuch, Rothenfels, Stadtprozelten, Volkach, Werneck, Weyhers, je 1.

VII. Schwaben: Augsburg, Kempten, Neuburg, je 2, Babenhausen, Buchloe, Burgau, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Göggingen, Grönenbach, Günzburg, Höchstädt, Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuern, Krumbach, Lauingen, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Monheim, Neuulm, Nördlingen, Oberdorf, Obergünzburg, Oettingen, Ottobeuern, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim, Weiler, Weißenhorn, Wertingen, Zusmarshausen, je 1.

Druck von Dr. C. Wolf & Sohn in München.

Berichtigungen.

Art. 11 Ziff. 1 Seite 21 lies statt „Vorträge“ „Verträge“.

Seite 22 Abs. 3 lies statt „der Betheiligten“ „den Betheiligten“.

Seite 29 Z. 3 von oben lies statt „oder von einem dritten, vierten Schuldner“ „oder von einem Dritten für den Schuldner“.

Art. 22 Abs. 3. S. 48 lies statt „nun“ „nur“.

Art. 30 Ziff 2. S. 55 lies statt „der Betheiligten“ „den Betheiligten“.

Art 42 S. 65 lies statt „Amtsverordnung“ „Amtsverwesung“.

Art 88 Abs. 1 S. 122 lies statt „wenn“ „wem“.

S. 137 Z. 9 von oben lies statt „abnehmen“ „abnähme“.

Art. 131 Abs. 2 S. 169 lies statt „im“ „dem“.

Berichtigungen.

[illegible]